

05/2022

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Jan Hauser*, Die Gemeinden brauchen Freiheit
- *Oliver Lehmann, Britta Rieser, Robert Reußow*, Die neue Landesbauordnung – Was ändert sich für die Gemeinden?
- *Dr. Benjamin Pfannkuch*, Aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung
- *Livia Pichorner*, Agenda 2030 und Projekte von Global Nachhaltiger Kommune
- *Bewegte Zeiten ... Quo Vadis? – 34. Landestagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 20. - 22. April 2022 in der Akademie Sankelmark*

C 31168 E

ISSN 0340-3653

74. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

SAMSUNG

Melden Sie
sich jetzt zum
Digitalisierungs-
Workshop an!

Raus aus der Zettelwirtschaft. Rein in die digitale Behörde.

Legen Sie mit Samsung analoges Verwalten zu den Akten. Mit unserer robusten Hardware ist Ihr Team optimal auf dem Weg zur digitalen Behörde ausgestattet. Dabei ist es egal, ob Innen- oder Außendienst: Die leistungsstarken Endgeräte sind schnell implementiert und bieten höchste Sicherheit für IT und Daten. Digitalisieren Sie Ihre Behörde jetzt mit Samsung und profitieren Sie von effizienteren Prozessen und zufriedenen Mitarbeiter:innen.



Interesse geweckt?
Dann rufen Sie uns kostenfrei an unter 0800 55 65176
(Mo. bis Fr., 9 bis 17 Uhr, außer feiertags)
oder besuchen Sie [samsung.de/digitale-behoerde](https://www.samsung.de/digitale-behoerde)



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

74. Jahrgang · Mai 2022

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 44, gültig ab 1. Januar 2022.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 102,30 € zzgl. Versandkosten von 8,80 €.

Einzelheft 12,70 € (Doppelheft 25,40 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Rathaus Gemeinde
Großhansdorf

Foto: Janhinnerk Voß, Großhansdorf

Auf ein Wort

Jan Hauser
Die Gemeinden brauchen
Freiheit121

Aufsätze

Oliver Lehmann, Britta Rieser,
Robert Reußow
Die neue Landesbauordnung
– Was ändert sich für
die Gemeinden?123

Dr. Benjamin Pfannkuch
Aktuelle Entwicklungen in
der vergaberechtlichen
Rechtsprechung130

Livia Pichorner
Agenda 2030 und Projekte von
Global Nachhaltiger Kommune134

Aus der Rechtsprechung

Anforderungen an die
Rechtmäßigkeit einer
Zweitwohnungssteuersatzung
Urteil des VG Schleswig vom
23.03.2022 – 4 A 154/21136

Aus dem Landesverband142

Infothek153

Gemeinden und ihre Feuerwehr154

Mitteilungen des DStGB155

Pressemitteilungen155

Personalnachrichten156

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der
EKSH (Gesellschaft für Energie
und Klimaschutz Schleswig-Holstein
GmbH) bei.
Wir bitten um Beachtung.

Auf ein Wort

Liebe Leserinnen und Leser der „Gemeinde“,

die Masse an Förderprogrammen von Bund und Land hat drastisch und immer schneller zugenommen. Bund und Länder bestimmen über Förderprogramme immer stärker die Aufgabenschwerpunkte der Kommunen, da sowohl die Verwaltungskraft als auch die finanziellen Mittel zur Kofinanzierung durch die Förderprogramme gebunden werden. Als weitere Effekte erleben wir Lieferengpässe und massive Preissteigerungen, wenn alle deutschen Kommunen zum gleichen Zeitpunkt die gleiche Ware benötigen. Die

Lösung ist leicht zu beschreiben, wenn auch umso schwerer politisch durchzusetzen: lasst die Gemeinden selber darüber entscheiden, in was sie zu welchem Zeitpunkt investieren und gebt ihnen die finanziellen Mittel dafür.

Bemerkenswert ist: die große, liberale Frankfurter Allgemeine Zeitung, im Allgemeinen nicht gerade als Vorkämpferin der oftmals der Staatswirtschaft verdächtigen Kommunen bekannt, hat dieses Thema in einem Kommentar am 1. Oktober 2021 in brillanter Weise auf den Punkt gebracht und sich klar für mehr kommunale Freiheit ausgesprochen. Als aktuelle

Beispiele hat die FAZ u.a. den Digitalpakt Schule und den Rechtsanspruch auf Ganztagschule aufgegriffen. Gefordert wird eine Stärkung der allgemein kommunalen Finanzkraft. Nichts ist so alt wie die Zeitung von gestern. Aber dieser Text bleibt richtig. Daher wollen wir diesen Kommentar aus der FAZ in unserer Zeitschrift „Die Gemeinde“ dauerhaft dokumentieren und unseren Mitgliedern zugänglich machen. Wir wünschen viel Spaß beim Lesen.

Herzlichst,
Ihr Jörg Bülow

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 01.10.2021, Wirtschaft, Seite 15

Die Gemeinden brauchen Freiheit

Wie gut es Deutschland geht, entscheidet sich vor Ort. Dafür ist mehr Eigenständigkeit nötig.

Von Jan Hauser

An vielen Ecken und Enden hapert es in Deutschland, an denen es das eigentlich nicht müsste. Schulen warten auf Sanierungen und digitale Mittel. Internetverbindungen und Mobilfunknetze sind zu lahm. In Behörden laufen einige Prozesse schleppend und noch auf Papier und per Fax statt elektronisch. Wer in Deutschland künftig in der Bundesregierung sitzt, sollte das dringend unter die Lupe nehmen. Um staatliche Infrastruktur zu verbessern und Perspektiven für Unternehmen und Bürger aufzuhellen, braucht es aber nicht zuletzt die Städte, Gemeinden und Landkreise – und hier sollten Politiker andere Wege als bisher beschreiten.

Wenn die Bundesregierung in den vergangenen Jahren einen Mangel vor Ort fand, den sie beheben wollte, hat sie ein Förderprogramm gestartet, um das sich die Kommunen bewerben können. Für den Ausbau schneller Internetanschlüsse stellt die Regierung zum Beispiel seit 2015 rund 12 Milliarden Euro als Breitbandförderung bereit. Doch davon waren im September 2021 erst rund 1,5 Milliarden Euro ausgezahlt. Sicher entstehen noch mehr Projekte für schnelles Internet, weil antragstellende Kommunen das Geld erst nach der Fertigstellung erhalten. Auch haben Baubetriebe derzeit kaum freie Kapazitäten. Nach sechs Jahren lässt sich dennoch festhalten, dass dieser Förderweg mit allen Genehmigungsabschnitten und Formalien zu beschwerlich ist.

Immer wieder versprechen solche Förderprogramme mehr, als sie halten. Der Digitalpakt Schule soll seit zwei Jahren Bundesländern und Gemeinden zu einer digitalen Bildungsinfrastruktur verhelfen. Doch zur Jahresmitte wurden erst 852 Millionen Euro aus einem Fördertopf von 6,5 Milliarden Euro abgerufen. Im Juli hatte der Bund noch schnell 200 Millionen Euro für Luftfilter in Schulen und Kitas versprochen, um Kinder in der Corona-Pandemie zu schützen. Und wie viel hat das wohl gebracht? Mitte September war noch gar kein Geld geflossen.

Die Kommunen brauchen mehr Freiheit, um selbst zu handeln. Sie sind bislang zu oft abhängig von den Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene. Im föderalen System sind die Bundesländer zuständig für Städte, Gemeinden und Landkreise: Das Land gibt ihnen Aufgaben vor und soll die angemessene Finanzausstattung garantieren. Das klappt nicht immer, wie sich auch am kommunalen Schuldenstand sehen lässt. Im Saarland, in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen sind viele Kommunen überschuldet: Im vergangenen Jahr lagen hier die Kassenkredite im Durchschnitt zwischen 1396 und 1123 Euro je Einwohner und damit weit oberhalb anderer Bundesländer.

In einigen Städten mangelt es somit an Geld, aber nicht an Aufgaben. Gerade haben Bundestag und Bundesrat einen Rechtsanspruch für die Ganztagsbetreuung von Grundschulern schrittweise vom Sommer 2026 an beschlossen. Dadurch befürchten Kommunalvertreter trotz zusätzlicher Bundesmittel eine Milliardenlücke. Zu oft haben Gemeinden erfahren, was sie alles bewerkstelligen sollen, ohne genügend Geld zu erhalten. Schon der Rechtsanspruch auf Kita-Betreuung hat Städten und Gemeinden einiges abverlangt. Hinzu kommt, dass einige Länder wie Rheinland-Pfalz die Kinderbetreuung teilweise kostenlos festlegen. Hier können die Städte selbst von Gutverdienern keine Gebühr als Gegenleistung verlangen.

So sind die Kommunen immer öfter in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Je mehr Landes- und Bundespolitiker solche Entscheidungen an sich nehmen, desto mehr höhlen sie den Spielraum jeder Kommune aus und verringern deren Verantwortung. Wie bedeutsam kommunale Wahlen noch sind, wenn die Gewählten wenig Handlungsspielraum haben, mag jeder selbst beurteilen. Aber über Politikmüdigkeit und sinkende Wahlbeteiligung in der Gemeinde sollte sich dann keiner beschweren.

Dabei lastet genug Arbeit auf den Kommunen: Neben dem Ausbau des schnellen Internets und der Kinderbetreuung steht die Digitalisierung der Verwaltung an, der weitere Pandemie-Einsatz, die Anpassung an den Klimawandel, Mobilitätsfragen und Planung für mehr Wohnraum. Für ihren Einsatz brauchen die Kommunen mehr Freiheiten statt neuer Auflagen und eine bessere Finanzausstattung statt neuer Förderprogramme. Eine Möglichkeit wäre es, den kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer zu erhöhen. Dann kann jede Gemeinde selbst über ihr Vorgehen entscheiden und sich im Wettbewerb mit anderen Kommunen beweisen. Am Ende zeigt sich vor Ort, wie gut es sich in Deutschland leben lässt.

© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv.

Die neue Landesbauordnung – Was ändert sich für die Gemeinden?

Oliver Lehmann, Britta Rieser, Robert Reußow*



Oliver Lehmann



Britta Rieser



Robert Reußow

Am 1. September 2022 wird die neue Landesbauordnung in Kraft treten. Die Vorschriften wurden soweit, wie unter Berücksichtigung der Landesbelange¹ möglich, an die Musterbauordnung der Bauministerkonferenz angeglichen. Ziel ist es, das Bauordnungsrecht der Länder zu harmonisieren. Auf diese Weise sollen die Planungs- und Realisierungsprozesse für die Bauherinnen und Bauherren bzw. für die Investorinnen und Investoren sowie für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser bzw. für die Aufstellerinnen und Aufsteller bautechnischer Nachweise spürbar erleichtert werden. Es werden damit u. a. die Beschlüsse des Wohngipfels der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder und der Bundeskanzlerin a. D. Frau Dr. Merkel vom 21. September 2018 umgesetzt. Die wesentlichen Änderungen im Gesetz wurden bereits in dieser Zeitschrift darge-

stellt.² Hier sollen noch einmal diejenigen Gesetzesänderungen herausgearbeitet werden, die die Gemeinden unmittelbar betreffen, so insbesondere

1. im Genehmigungsverfahren und
2. bei der Genehmigungsfreistellung, sowie
3. bei der Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von Ortsrecht zu verfahrensfreien Vorhaben und
4. beim Erlass von Stellplatzsatzungen.

Dazu wird zunächst das jeweilige Rechtsinstrument allgemein als Hintergrund dargestellt, um dann auf die für die Gemeinden relevanten Änderungen zu kommen. Dabei finden sich die ab dem 1. September 2022 geltenden Vorschriften mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Gemeindegast am 15. Juni 2022 die neue Landesbauordnung den Gemeinden im Rahmen einer Videokonferenz vorstellen wird. Referent wird Oliver Lehmann sein.

1. Genehmigungsverfahren

a) Hintergrund

Im Baugenehmigungsverfahren wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften festgestellt, die im jeweiligen Verfahren (§§ 63, 64*) zu prüfen sind.³ Der Baubeginn ist infolge der Erteilung der Baugenehmigung allerdings noch nicht ohne weiteres zulässig. Um mit der Bauausführung beginnen zu dürfen, müssen erst die bautechnischen Nachweise erstellt sein⁴ und ggf. bauaufsichtlich geprüft vorliegen, so insbesondere zur Standsicherheit und zum Brandschutz, sowie der Baubeginn angezeigt worden sein.⁵ Im Rahmen des Prüfungsumfangs vermittelt die Baugenehmigung Bestandsschutz.⁶

Im Zuge der Angleichung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung werden sowohl

- für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 63* (als Regelverfahren mit Genehmigungsfiktion, wonach das Vorhaben nach Ablauf der Genehmigungsfrist von regelmäßig drei Monaten als genehmigt gilt) als auch
- für das Verfahren nach § 64* (insbesondere für Sonderbauten)⁷

beschränkte Prüfprogramme vorgesehen. Es wird nicht mehr die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften schlechthin geprüft (Baugenehmigung als „Unbedenklichkeitsbescheinigung“), sondern nur noch die im Prüfprogramm vorgesehenen Vorschriften. Zu prüfen ist danach in jedem Fall

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,⁸ so auch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs (BauGB), und
- aufgedrängtes Fachrecht, d. h. fachrechtliche Entscheidungen, die im Einvernehmen bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Fachbehörde durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu treffen sind, wie z. B. Entscheidungen zu naturschutzrechtlichen Eingriffen.

Ferner hat die untere Bauaufsichtsbehörde über Anträge zu Abweichungen von materiellen Anforderungen zu entscheiden und im Verfahren nach § 64* auch

* Britta Rieser leitet das Bauamt bei der Kreisverwaltung Plön. Sie kennt die Vollzugspraxis, so auch im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Schnittstellen zwischen Gemeinden und unterer Bauaufsichtsbehörde. Robert Reußow leitet das Referat Bauordnungsrecht, Vermessung und Geoinformation. Aus seiner Feder stammt der Referentenentwurf zur neuen Landesbauordnung. Oliver Lehmann war maßgeblich an der Erarbeitung des neuen Rechts beteiligt und führt derzeit die Schulungen für die unteren Bauaufsichtsbehörden und für die Gemeinden durch.

¹ Insbesondere Abstandsflächen, Reetdächer, Stellplätze und Barrierefreiheit sowie der Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben, vgl. dazu auch Lehmann, Oliver/ Reußow, Robert: Under Construction: Die Erarbeitung der Landesbauordnung 2022 mit einem Rückblick auf die LBO-Novelle 2019, Die Gemeinde 2020, S. 221-225, und dies.: Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, Die Gemeinde 2020, S. 300-304.

² Lehmann, Oliver/ Pieper, Carsten/ Reußow, Robert: Die neue Landesbauordnung und die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren, Die Gemeinde 2021, S. 317-323.

³ § 72 Absatz 1 Satz 1*.

⁴ § 66 Absatz 1*.

⁵ § 72 Absatz 6*.

⁶ BVerwG, Beschluss vom 16. Januar 1997 – 4 B 244/96 –, juris, Rn. 3.

⁷ § 2 Absatz 4*, so etwa im Falle von baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Höhe oder Ausdehnung (z. B. Hochhaus), aufgrund der großen Anzahl von Personen, die sich typischerweise dort aufhalten (z. B. Versammlungsstätte) oder, wenn die Nutzerinnen oder Nutzer typischerweise hilfs-, betreuungs- oder erhöht schutzbedürftig sind (z. B. Krankenhaus), in besonderer Weise gefährträchtig sind.

⁸ §§ 29 bis 38 BauGB.

das Bauordnungsrecht zu prüfen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz sowie an den Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz Gegenstand der bautechnischen Nachweise sind,⁹ die verfahrensunabhängig zu erstellen und in den gesetzlich geregelten Fällen auch bauaufsichtlich zu prüfen sind.¹⁰ Eine gesonderte oder gar zusätzliche Prüfung der in den bautechnischen Nachweisen bereits berücksichtigten bauordnungsrechtlichen Anforderungen findet daher im Rahmen der Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung nicht statt.

Durch die Beschränkung der Prüfprogramme sollen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Zwar holt die untere Bauaufsichtsbehörde – nach wie vor – die für das Vorhaben erforderlichen fachrechtlichen Zulassungen ein (z. B. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung).¹¹ Wird aber eine Zulassung durch die Fachbehörde verweigert oder nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist im Baugenehmigungsverfahren erteilt, hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung gleichwohl zu erlassen. Sie ist insoweit auf ihr Prüfprogramm beschränkt. Auch hat die Bauherrin oder der Bauherr einen Anspruch auf die Erteilung der Baugenehmigung, wenn die im Prüfprogramm zu prüfenden Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.¹²

Liegen zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung noch nicht alle fachrechtlichen Zulassungen vor, hat sich die Bauherrin oder der Bauherr selbst um deren Erteilung zu kümmern. Sofern sie oder er den Bau beginnt, ohne dass die erforderlichen fachrechtlichen Zulassungen vorliegen, kann die jeweils zuständige Fachbehörde bzw. nachrangig dazu die untere Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben gefahrenabwehrrechtlich einschreiten.¹³

b) Was ändert sich für die Gemeinde?

Für die Gemeinden ändert sich in den bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, dass die Bauherrinnen und Bauherren ihre Bauanträge künftig direkt bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen haben.¹⁴ Es bleibt jedoch dabei, dass die Gemeinde mit Kenntnisnahme des Bauantrags zunächst eine Stellungnahme abgeben soll.¹⁵ Dafür übersendet

Abbildung 1: Übersicht über die typische Abfolge der Aufgaben der Bauherrin oder des Bauherrn, der untere Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde in einem Baugenehmigungsverfahren.¹⁸ (s. nächste Seite)

Bauherrschaft	Bauaufsichtsbehörde	Gemeinde
reicht Bauantrag (mit Bauvorlagen) bei Bauaufsichtsbehörde ein (§ 68 I 1*)	leitet Bauantrag <u>unverzüglich</u> an Gemeinde weiter	soll Stellungnahme abgeben (§ 68 I 2*)
	prüft Bauvorlageberechtigung und Bauantrag auf Vollständigkeit	
	fordert ggf. nicht oder nicht ordnungsgemäß eingereichte Bauvorlagen nach (§ 69 II 1*)	
bessert Bauantrag bzw. Bauvorlagen ggf. nach	beginnt mit der Prüfung; Fristbeginn nach § 63 II 1* im vereinfachten Verfahren	
stellt ggf. Antrag auf Abweichung nach § 67 I* bzw. auf Ausnahme oder Befreiung nach § 31 BauGB (§ 67 II 1*)	beteiligt die Gemeinde im Genehmigungsverfahren (§ 69 I 1)	stellt ggf. Antrag auf Zurückstellung nach § 15 I 1 BauGB oder erteilt bzw. versagt ein ggf. erforderliches gemeindliches Einvernehmen (§ 36 I 1 BauGB)
	beteiligt Behörden (Einvernehmens- und Zustimmungserfordernisse nach aufgedrängtem Fachrecht; § 69 I 1 Nr. 1*)	
	beteiligt sonstige Stellen (§ 69 I 1 Nr. 2*; z. B. Stadtwerke wegen Erschließungserfordernis nach § 30 I, II, § 33 I Nr. 4, § 34 I 1, § 35 I BauGB)	
	holt ggf. fachrechtliche Zulassungen ein (§§ 68 II 3*, 72 IVa 1*, z. B. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung)	
legt prüfpflichtige bautechnische Nachweise vor	beauftragt, soweit die bautechnischen Nachweise prüfpflichtig sind, eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur bzw. ein Prüfam mit der Prüfung (§ 66 II 5, IIIa 3, III*) bzw. prüft prüfpflichtige Brandschutznachweise selbst	
	benachrichtigt ggf. Nachbarinnen und Nachbarn über die beabsichtigte Entscheidung (insbes. im Falle von Entscheidungen zu einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung; § 70 I*)	
	erteilt die Baugenehmigung, wenn öffentlichrechtliche Vorschriften, die im jeweiligen Prüfprogramm zu prüfen waren, dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 72 I 1*)	
	händigt als „Schlusspunkt“ des Verfahrens fachrechtliche Zulassungen – soweit diese vorliegen – aus (§ 72 IVa 1*; so ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung)	
	gibt Baugenehmigung der Gemeinde zur Kenntnis (§ 72 V*)	berücksichtigt Genehmigung bei weiterer Planung
legt geprüfte bautechnische Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vor (§ 72 VI 1 Nr. 2, 2*)	unterrichtet Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (§ 6 II Vermessungs- und Katastergesetz), Finanzamt (Grundsteuer-Richtlinien) und Statistikamt Nord (§ 6 II Hochbaustatistikgesetz) über Baugenehmigung sowie Fachbehörden, wenn im Baugenehmigungsverfahren über das betreffende aufgedrängte Fachrecht entschieden wurde	
stellt Baubeginnanzeige, wenn die bautechnischen Nachweise vorliegen (§ 72 VI 1 Nr. 3, VIII*) und beginnt mit Bau	beauftragt im Falle von prüfpflichtigen Nachweisen die prüfende Prüfingenieurin oder den prüfenden Prüfingenieur bzw. das prüfende Prüfam mit der Bauüberwachung (§§ 58 V, 81 II 1*, §§ 13 IX, 24 II 4 PPVO ¹⁹)	
zeigt Nutzungsaufnahme an (§ 82 II 1*)	nimmt die Baugenehmigung zu den Akten	

⁹ § 66 Absatz 1*.

¹⁰ § 66 Absatz 2 Satz 5, Absatz 2a Satz 3, Absatz 3*.

¹¹ § 68 Absatz 2 Satz 3* sowie § 72 Absatz 4a Satz 1*.

¹² § 72 Absatz 1 Satz 1*.

¹³ § 58 Absatz 2*.

¹⁴ § 68 Absatz 1 Satz 1*.

¹⁵ § 68 Absatz 1 Satz 2*.

die untere Bauaufsichtsbehörde den eingegangenen Bauantrag mit den Bauvorlagen der Gemeinde unverzüglich, d. h., noch bevor sie mit ihrer Prüfung beginnt. In der Stellungnahme der Gemeinde ist noch nicht die Erteilung eines ggf. erforderlichen gemeindlichen Einvernehmens¹⁶ zu sehen. Zweck der gemeindlichen Stellungnahme ist es, bereits im Vorfeld des gemeindlichen Einvernehmens einen Informationsaustausch zwischen Gemeinde und untere Bauaufsichtsbehörde über das Vorhaben einzuleiten.

Wird ein Antrag versehentlich noch bei der Gemeinde eingereicht, sollte sie den Antrag nach Rücksprache mit der Antragstellerin oder mit dem Antragssteller an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde weiterleiten. Zumind. ist die Antragstellerin oder der Antragssteller auf den geänderten Verfahrensgang hinzuweisen. Dies gebietet der verfahrensrechtliche Beratungsgrundsatz.¹⁷

Die Änderung im Verfahrensgang soll die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren flankieren. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Infrastruktur für eine Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens bei den bzw. durch die unteren Bauaufsichtsbehörden vorgehalten wird und von dort aus u. a. die Gemeinden in das Verfahren eingebunden werden, die Gemeinden selbst – sofern ihnen nicht die Aufgabe der Bauaufsicht übertragen wurde – aber keine digitalen Portale zur Entgegennahme von Bauanträgen betreiben. Die Änderung im Verfahrensgang ist allerdings nicht auf digital gestellte Bauanträge beschränkt, sondern gilt auch für Bauanträge, die auf Papier eingereicht werden. Auch insoweit ist ab dem 1. September 2022 die untere Bauaufsichtsbehörde erstzuständig. Allerdings bleibt es bei der gemeindlichen Erstzuständigkeit bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 3 Satz 1*.

2. Genehmigungsfreistellungsverfahren

a) Hintergrund

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren ermöglicht das Bauen ohne Baugenehmigung

- nach den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplans,²⁰
- wenn die Gemeinde sich nicht innerhalb eines Monats gegen das Vorhaben erklärt,²¹ wobei der Baubeginn durch eine gemeindliche Freistellungserklärung²² noch beschleunigt werden kann.

Bei der Genehmigungsfreistellung handelt es sich um das „Expressverfahren“ zur Baufreigabe. Die Verfahrensbeschleunigung ist hier möglich, weil ein B-Plan-konformes Bauen regelmäßig keine bau-

planungsrechtlichen Konflikte aufwirft. Um das Verfahren nicht mit Konflikten zu belasten, entfällt mit dem neuen Recht die Möglichkeit der Berücksichtigung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB. Im Übrigen ist der Geltungsbereich der Genehmigungsfreistellung nach wie vor nur für Vorhaben eröffnet, die in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine besondere Gefahren befürchten lassen, also

- nicht für Sonderbauten²³ und
- nicht, wenn eine gefahrträchtige Nähe zu einem sog. Störfallbetrieb besteht.²⁴

Das Erfordernis der Erstellung bzw. bauaufsichtlichen Prüfung bautechnischer Nachweise bleibt unberührt.²⁵ Um den Baubeginn durch vermeidbare bauaufsichtliche Prüfungen von bautechnischen Nachweisen nicht zu verzögern, müssen die Nachweiserstellerinnen oder Nachweisersteller im Genehmigungsfreistellungsverfahren prüfbefreit sein.²⁶ Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5²⁷ ist hingegen eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 auch des Brandschutznachweises unumgänglich.²⁸

Bei dem Genehmigungsfreistellungsverfahren handelt es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren. Es wird nicht die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften festgestellt. Es besteht kein bauaufsichtliches Prüfprogramm. Auch erhält die Bauherrin oder der Bauherr keine Baugenehmigung. Rechtsfolge der Genehmigungsfreistellung ist, dass das Vorhaben nach Ablauf der Monatsfrist bzw. nach Abgabe der gemeindlichen Freistellungserklärung genehmigungsfrei gestellt und somit ohne Baugenehmigung ins Werk gesetzt werden kann.²⁹ Was den Bestandsschutz angeht, kann also lediglich geltend gemacht werden, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Errichtung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprach (materielle Legalität). Vor diesem Hintergrund steht es der Bauherrin oder dem Bauherrn frei, die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 63* zu verlangen, um so über die Baugenehmigung auch formellen Bestandsschutz zu erhalten.³⁰

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren ist im Wesentlichen ein bauaufsichtliches Anzeigeverfahren. Es soll sicherstellen, dass

- die Bauaufsichtsbehörde beim Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit einschreiten kann³¹ und
- die Gemeinde rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens insbesondere über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung³² entscheiden kann,³³

wobei die Gemeinde auch aus anderen Gründen die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 63* verlangen kann.³⁴

Der Antrag auf Genehmigungsfreistellung ist – wie bisher – bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet den Antrag und die Bauvorlagen dann unverzüglich an die untere Bauaufsichtsbehörde weiter.³⁵ Die Monatsfrist beginnt im Genehmigungsfreistellung erst dann zu laufen, wenn die Bauvorlagen vollständig vorliegen. Dem Anzeigecharakter des Genehmigungsfreistellungsverfahrens Rechnung tragend ist im neuen Recht die Möglichkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde, eine Umstellung auf ein vereinfachtes Verfahren zu verlangen, entfallen. Eine Verfahrensumstellung ist nunmehr allein auf Erklärung der Gemeinde hin möglich.

¹⁶ § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB.

¹⁷ § 83a Absatz 1 Satz 1 LVwG.

¹⁸ Die Reihenfolge einzelner Verfahrensschritte kann in Abhängigkeit der Verfahrenshandlungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der besonderen Erfordernisse, die sich bei der Prüfung des jeweiligen Vorhabens ergeben, abweichen.

¹⁹ Landesverordnung über die Prüfmengen für Standsicherheit, Prüfmengen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO).

²⁰ Ein qualifizierter Bebauungsplan zeichnet sich dadurch aus, dass dieser allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Das Bauen ist dann nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Entsprechendes gilt für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12, § 30 Absatz 2 BauGB).

²¹ § 62 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4*.

²² § 62 Absatz 3 Satz 3*.

²³ Vgl. Fn. 7.

²⁴ Die Seveso III-Richtlinie (2012/ 18/ EU), die die Folgen von Unfällen in Betrieben mit gefährlichen Stoffen (sog. Störfallbetriebe) begrenzen soll, verlangt in den Fällen, in denen die von Störfallbetrieben ausgehenden Gefahren nicht bereits bei der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Da bei älteren B-Plänen die Berücksichtigung der betreffenden Gefahrenlagen nicht in jedem Fall sichergestellt ist, wurde der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie für den Fall dieser Gefahrenlage generell beschränkt.

²⁵ § 62 Absatz 5 Satz 1*.

²⁶ § 66 Absatz 2 Satz 6*.

²⁷ § 2 Absatz 3*.

²⁸ § 66 Absatz 3 Satz 1 und 3*.

²⁹ § 59 Absatz 1* i. V. m. § 62 Absatz 3 Satz 2 bzw. 3*.

³⁰ § 62 Absatz 5 Satz 3*.

³¹ § 58 Absatz 2 Satz 2, §§ 78-80*.

³² §§ 14 und 15 BauGB, so insbesondere darüber, ob ein Antrag auf vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BauGB gestellt werden soll.

³³ § 36 Absatz 1 Satz 3 BauGB.

³⁴ § 62 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 4*.

³⁵ § 62 Absatz 3 Satz 1*.

b) Was ändert sich für die Gemeinde?

Die Position der Gemeinde im Genehmigungsfreistellungsverfahren ist durch das neue Recht erheblich gestärkt worden. Denn nur sie ist künftig in der Lage, das Verfahren zu gestalten, d. h. entweder die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens zu verlangen oder noch vor Ablauf der Monatsfrist eine Freistellungserklärung zu erteilen. Dennoch handelt es sich nach wie vor um ein bauaufsichtliches und nicht um ein gemeindliches Verfahren, da ja die untere Bauaufsichtsbehörde prüft, ob der Geltungsbereich des Genehmigungsfreistellungsverfahrens eröffnet ist³⁶ und ob die Bauvorlagen vollständig sind.³⁷ Daher fertigt auch die untere Bauaufsichtsbehörde den Gebührenbescheid (Tarifstelle 1.3 des Gebührentarifs der Baugebührenverordnung).

Anders als bei der Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens³⁸ ist die Gemeinde bei der Erklärung nach § 62 Absatz 2 Nummer 4* nicht auf die Prüfung des Bauplanungsrechts beschränkt. Sie kann auch aus anderen Gründen die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 63* verlangen. Bestimmte Prüfpflichten übernimmt die Gemeinde dabei nicht. Sie übernimmt im Genehmigungsfreistellungsverfahren insbesondere nicht die Verantwortung dafür, dass das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. mit den Festsetzungen des Bebauungsplans, im Einklang steht. Diese Verantwortung trifft insofern die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser.³⁹

Die Gemeinde sollte sich allerdings durch die untere Bauaufsichtsbehörde beraten lassen. Gelangt die untere Bauaufsichtsbehörde bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Anwendungsbereich des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nicht eröffnet ist, sollte die Gemeinde von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 63* zu verlangen. Dies empfiehlt sich auch für die Fälle, in denen die bauaufsichtliche Prüfung ergibt, dass die Bauherrin oder der Bauherr die Bauvorlagen nicht vollständig eingereicht hat und auch auf Anforderung der unteren Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen nicht in einer angemessenen Frist nachreicht.

Zwar ist die Gemeinde nicht verpflichtet, auf entsprechende Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 63* zu verlangen. Kommt die Gemeinde der Bitte der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht nach, ist diese genötigt, ihrerseits ein bauaufsichtliches Einschreiten (z. B. den Erlass eines Baustopps, einer Nutzungsuntersagung oder eine Beseitigungsverfügung)⁴⁰ zu prüfen, was sich für die Bauherrin oder für den Bauherrn re-

Abbildung 2: Übersicht über die typische Abfolge der Aufgaben der Bauherrin oder des Bauherrn, der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde im Genehmigungsfreistellungsverfahren.⁴¹

Bauherrschaft	Bauaufsichtsbehörde	Gemeinde
reicht Antrag auf Genehmigungsfreistellung (mit Bauvorlagen) bei der Gemeinde ein (§ 62 III 1*)		leitet Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde <u>unverzüglich</u> weiter (§ 62 III 1*)
	prüft Bauvorlageberechtigung und Bauantrag auf Vollständigkeit und informiert ggf. Bauherrin und Gemeinde über noch fehlende Unterlagen. Die Monatsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn die Bauvorlagen vollständig sind (§ 62 III 2). Sind die Bauvorlagen (von Anfang an) vollständig, verzögert sich durch die (Vollständigkeits-)Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Verfahrensbeginn aber nicht.	prüft, ob ein Antrag auf vorläufige Untersagung nach § 15 I 2 BauGB gestellt oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens verlangt werden soll
bessert Bauantrag bzw. Bauvorlagen ggf. nach	prüft ob der Anwendungsbereich des Genehmigungsfreistellungsverfahrens eröffnet ist, d. h. ob es sich nicht um einen Sonderbau handelt und ob nicht eine gefährträchtige Nähe zu einem sog. Störfallbetrieb besteht und teilt der Gemeinde etwaige Bedenken <u>unverzüglich</u> mit	verlangt, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde Bedenken geltend macht, regelmäßig die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens (§ 62 II Nr.4, IV), so auch wenn die Bauvorlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert werden. Das Genehmigungsfreistellungsverfahren ist dann beendet. Im Weiteren reicht die Gemeinde den Antrag an die Bauherrin zurück oder leitet diesen, wenn ersatzweise als Bauantrag verstanden werden soll, an die untere Bauaufsichtsbehörde weiter (§ 62 IV 3, 4)
legt ggf. prüfpflichtige bautechnische Nachweise vor (so im Falle von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 oder 5)	beauftragt, soweit die bautechnischen Nachweise prüfpflichtig sind, eine Prüferin oder einen Prüfer bzw. ein Prüfbüro mit der Prüfung (§ 66 III 3, III*) bzw. prüft prüfpflichtige Brandschutznachweise selbst	prüft die Erteilung einer Freistellungserklärung (§ 62 III 3*), um einen unverzüglichen Baubeginn zu ermöglichen, und unterrichtet im Falle der Erteilung einer Freistellungserklärung die untere Bauaufsichtsbehörde
stellt ggf. einen Antrag auf isolierte ⁴² Abweichung nach § 67 I*	prüft ggf. den Abweichungsantrag und teilt der Bauherrin oder dem Bauherrn mit, dass auch nach Abschluss der Genehmigungsfreistellungsverfahrens erst mit dem Bau begonnen werden darf, wenn die isolierte Abweichung erteilt wurde (es gilt hier nichts anders als für verfahrensfreie Vorhaben)	
legt geprüfte bautechnische Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vor (§ 72 VI 1 Nr. 2, 2*) und zeigt Baubeginn an (§ 72 VI 1 Nr. 3, VIII)	beauftragt im Falle von prüfpflichtigen Nachweisen die prüfende Prüferin oder den prüfenden Prüfer bzw. das prüfende Prüfbüro mit der Bauüberwachung (§§ 58 V, 81 II 1*, §§ 13 IX, 24 II 4 PPVO)	
zeigt Nutzungsaufnahme an (§ 82 II 1*)	nimmt die Genehmigungsfreistellung zu den Akten	

³⁶ § 62 Absatz 1*.

³⁷ § 62 Absatz 5*, § 68 Absatz 2 Satz 1*.

³⁸ § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB.

³⁹ § 54 Absatz 1 Satz 2 und 3*.

⁴⁰ §§ 79 und 80*.

⁴¹ Die Reihenfolge einzelner Verfahrensschritte kann in Abhängigkeit der Verfahrenshandlungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der be-

sonderen Erfordernisse, die sich bei der Prüfung des jeweiligen Vorhabens ergeben, abweichen.

⁴² Sofern Abweichungen nicht in einem Genehmigungsverfahren erteilt werden (vgl. explizit § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2*), handelt es sich um isolierte Abweichungen, so auch im Genehmigungsfreistellungsverfahren, das ja kein Baugenehmigungsverfahren ist.

gelmäßig als belastender erweisen dürfte als die gemeindliche Erklärung zur Verfahrensumstellung.

Angesichts der Monatsfrist im Genehmigungsfreistellungsverfahren und der Möglichkeit der Gemeinde, den Baubeginn durch eine Freistellungserklärung zu beschleunigen, sollten untere Bauaufsichtsbehörde und Gemeinde im Genehmigungsfreistellungsverfahren eng zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann wie folgt aussehen: s. Tabelle 2

3. Verfahrensfreie Vorhaben; Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von Ortsrecht

a) Hintergrund

Im Regelfall bedarf die Errichtung oder Änderung bzw. Nutzungsänderung einer Anlage einer Baugenehmigung.⁴³ Von diesem Grundsatz abweichend sind die in § 61 Absatz 1* aufgeführten Anlagen verfahrensfrei. Verfahrensfrei bedeutet aber nicht rechtsfrei. Zwar verzichtet das Gesetz bei verfahrensfreien Vorhaben auf die präventive Kontrolle durch ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Anforderungen sind durch die Bauherrin oder durch den Bauherrn aber dennoch einzuhalten.⁴⁴ Sind fachrechtliche Zulassungen für das verfahrensfreie Vorhaben zu erwirken (z. B. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung), ist es Sache der Bauherrin oder des Bauherrn diese einzuholen.⁴⁵ Entsprechendes gilt für die Beantragung von (bauordnungsrechtlichen) Abweichungen bzw. von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB.⁴⁶

b) Was ändert sich für die Gemeinde?

Grundsätzlich entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde über die Erteilung von (bauordnungsrechtlichen) Abweichungen bzw. von (bauplanungsrechtlichen) Ausnahmen und Befreiungen.⁴⁷ Von diesem Grundsatz abweichend ist bei verfahrensfreien Vorhaben, d. h.

- bei selbstständigen Vorhaben, die unabhängig von einem genehmigungspflichtigen Vorhaben errichtet oder geändert werden⁴⁸ und die als solche dem Katalog des § 61 Absatz 1* unterfallen,

gemäß § 67 Absatz 3* künftig die Gemeinde für die Entscheidungen,

- über Abweichungen von Ortsrecht, so z. B. von einer Ortsgestaltung- oder Erhaltungssatzung,⁴⁹ oder
- über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB

zuständig.

Die Gemeinde entscheidet über die Abweichungen vom Ortsrecht im pflichtgemäßen Ermessen.⁵⁰ Die bei der Ermessensausübung vorzunehmende Abwägung einzustellenden Gesichtspunkte finden sich in § 67 Absatz 1 Satz 1* bezeichnet:

- Zweck der materiellen Anforderung (Schutzziel der ortsrechtlichen Vorschrift),
- ggf. zu berücksichtigende öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange (z. B. Rücksichtnahmegebot) und
- öffentliche Belange (insbesondere die Gefahrenabwehr, wobei infolge der Abweichung die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden darf).

Das durch § 67 Absatz 1 Satz 1* eingeräumte Ermessen ist ein tatbestandlich intendiertes Ermessen: Sind die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Abweichung gegeben, ist diese in der Regel zu erteilen, es sei denn, besondere Umstände stehen einer Erteilung entgegen.⁵¹

Die Gemeinde entscheidet im Falle von verfahrensfreien Vorhaben nach § 61* zudem über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans. Ausnahmen sind solche, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.⁵² Soll darüberhinausgehend von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, ist eine Befreiung erforderlich.⁵³ Eine Befreiung setzt voraus, dass durch die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit dem Begriff der Grundzüge der Planung bezeichnet das Gesetz die durch die Hauptziele der Planung bestimmte Grundkonzeption des Bebauungsplans. In einem Bebauungsplan manifestieren sich die Grundzüge der Planung in den seine Hauptziele umsetzenden Festsetzungen. Was zum planerischen Grundkonzept zählt, beurteilt sich jeweils nach dem im Bebauungsplan zum Ausdruck kommenden Planungswillen der Gemeinde. Unter welchen Voraussetzungen die Grundzüge der Planung berührt werden, lässt sich nicht allgemeingültig formulieren. Maßgeblich ist die jeweilige Planungssituation. Entscheidend ist, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Je tiefer die Befreiung in den mit der Planung gefundenen Interessenausgleich eingreift, desto eher liegt es nahe, dass das Planungskonzept in einem Maße berührt wird, das eine (Um-)Planung erforderlich macht.⁵⁴

Da es sich bei den Anforderungen, von denen abgewichen werden soll, in jedem Fall um (gemeindliches) Ortsrecht (Bebauungsplan, Gestaltungssatzung usw.) handelt, ist die Entscheidungszuständigkeit der Gemeinde für nur verfahrensfreie Vorhaben, d. h. für solche, an die die untere Bauaufsichtsbehörde wegen der Verfahrensfreiheit regelmäßig keine Anforderungen zu stellen hat, sachgerecht.

Die Entscheidung der Gemeinde ergeht als Verwaltungsakt. Da es sich materiell um eine bauaufsichtliche Entscheidung handelt, stehen der Gemeinde dafür

Gebühren nach Tarifstelle 4 des Gebührentarifs der Baugebührenverordnung (BauGebVO) zu. Die Gebühren bemessen sich nach der Dauer der Amtshandlung. Dabei ist § 3 Absatz 1 BauGebVO zu beachten. Die Mindestgebühr beträgt 100 Euro.⁵⁵ Es handelt sich dabei nicht kommunale Abgaben,⁵⁶ sondern um Verwaltungsgebühren i. S. des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG).

Die Gemeinde ist auch entscheidungszuständig für die Erteilung eines ggf. erforderlichen Widerspruchsbescheides.⁵⁷ Die Gebühr für den Widerspruchsbescheid richtet sich nach § 15 Absatz 3 VwKostG.

Über die erteilte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung setzt die Gemeinde die untere Bauaufsichtsbehörde in Kenntnis. Im Umfang der erteilten Abweichung, Ausnahme oder Befreiung ist die untere Bauaufsichtsbehörde an einem bauaufsichtlichen Einschreiten⁵⁸ gehindert. Denn insoweit legalisiert die Abweichung, Ausnahme oder Befreiung das verfahrensfreie Vorhaben.

Als Voraussetzung für ein bauaufsichtliches Einschreiten müsste die Gemeinde die von ihr erteilte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung erst aufheben. Anlass für eine solche Aufhebung kann z. B. ein (Dritt-)Widerspruch geben, d. h. wenn eine Nachbarin oder ein Nachbar geltend macht, durch die Abweichung, Ausnahme oder Befreiung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. Die Gemeinde

⁴³ § 59 Absatz 1*.

⁴⁴ § 59 Absatz 2*.

⁴⁵ § 53 Absatz 1 Satz 2*.

⁴⁶ § 67 Absatz 2 Satz 1*.

⁴⁷ § 67 Absatz 1, § 57 Absatz 1 Satz 2*.

⁴⁸ OVG Schleswig, Urteil vom 12. September 2019 – 1 LB 6/15 –, juris, Rn. 40; OVG Lüneburg, Urteil vom 10. November 2009 – 1 LC 236/05 –, juris, Rn. 50.

⁴⁹ § 86 Absatz 1 Nummer 1*.

⁵⁰ § 73 LVwG.

⁵¹ VGH München, Beschluss vom 8. Dezember 2011 – 15 ZB 11.1882 –, juris, Rn. 15.

⁵² § 31 Absatz 1 BauGB.

⁵³ § 31 Absatz 2 BauGB.

⁵⁴ VGH München, Beschluss vom 18. August 2017 – 15 ZB 16.940 –, juris, Rn. 10.

⁵⁵ § 4 Absatz 2 Satz 1 BauGebVO.

⁵⁶ § 1 Absatz 1, § 4 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes.

⁵⁷ § 119 Absatz 1 LVwG, § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Gemeinde entscheidet nach § 67 Absatz 3* bauordnungsrechtlich und nicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Der gemeindlichen Entscheidungsbefugnis liegt allerdings nicht eine teilweise Übertragung der Aufgabe der Bauaufsicht nach § 57 Absatz 2* zugrunde. Denn diese kann nur durch Verordnung erfolgen. Daher liegt die Fachaufsicht insoweit auch nicht nach § 57 Absatz 4 Nummer 2* bei den Landrätinnen oder Landräten. Nächsthöhere Behörde i. S. des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwGO ist somit nicht die untere Bauaufsichtsbehörde, sondern die oberste Bauaufsichtsbehörde, sodass die Entscheidungszuständigkeit an die Gemeinde als Ausgangsbehörde zurückgeht.

⁵⁸ § 58 Absatz 2 Satz 2, §§ 78 bis 80*.

Beispiele für Abweichungsfälle vom Ortsrecht zu einem verfahrensfreien Vorhaben:

Abweichung von einer nach § 9 Absatz 4 BauGB i. V. m. den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1* getroffenen Festsetzung im Bebauungsplan bzw. im Geltungsbereich einer gemeindlichen Werbeanlagensatzung hinsichtlich der abweichenden Gestaltung der Werbeanlagen, da die Werbeanlage gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 12 verfahrensfrei ist.

Abweichung von einer nach § 9 Absatz 4 BauGB i. V. m. den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1* getroffenen Festsetzung im Bebauungsplan bzw. im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung hinsichtlich der abweichenden Gestaltung von Fenstern und Türen, da der Einbau dieser Bauteile gem. § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b* verfahrensfrei ist.

Abweichung von einer nach § 9 Absatz 4 BauGB i. V. m. den örtlichen

Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1* getroffenen Festsetzung im Bebauungsplan bzw. im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung hinsichtlich der abweichenden Gestaltung der Außenwandbekleidung, da diese gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe c* verfahrensfrei ist.

Abweichung von einer nach § 9 Absatz 4 BauGB i. V. m. den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1* getroffenen Festsetzung im Bebauungsplan bzw. im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung hinsichtlich der abweichenden Gestaltung der Dacheindeckung, da die Bedachung gem. § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe d* verfahrensfrei ist.

Anmerkung: Damit eine selbstständige bzw. isolierte Entscheidung hinsichtlich der Verfahrensfreiheit ergehen kann, darf kein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang mit dem (Haupt-)Bauvorhaben bestehen.

Beispiel für eine Entscheidung über eine Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu einem verfahrensfreien Vorhaben:

Ausnahme von einer im Bebauungsplan nach § 16 Absatz 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung (GRZ/ GR) für unbedeutende Anlagen hinsichtlich der Er-

richtung einer Hauseingangsüberdachung (auch Markisen, Terrassen, Pergolen usw.), da diese gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe g* verfahrensfrei ist.

Anmerkung: Damit eine selbstständige bzw. isolierte Entscheidung hinsichtlich der Verfahrensfreiheit ergehen kann, darf kein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang mit dem (Haupt-) Bauvorhaben bestehen.

kann ihre Entscheidung dann im Wege eines Abhilfebescheids aufheben.⁵⁹

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist kann die Gemeinde eine rechtswidrig erteilte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung noch nach § 116 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) zurücknehmen. Dabei ist allerdings die Rücknahmefrist des dortigen Absatzes 4 zu beachten. Anlass für die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann auch eine Beanstandung oder Anordnung durch die Kommunalaufsichtsbehörde geben.⁶⁰

4. Stellplatzsatzungen

a) Hintergrund

Um den durch die Errichtung oder die Än-

derung eines Vorhabens entstehenden Stellplatzbedarf zu decken, ist die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet, die notwendigen Stellplätze und Garagen bzw. Abstellanlagen für Fahrräder herzustellen.⁶¹ Die Anzahl und Größe der notwendigen Stellplätze oder Garagen richtet sich nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen.⁶² Um den Gesetzesvollzug zu erleichtern, sieht § 49 Absatz 1 Satz 4 und 5* künftig Mindestanforderungen für den Bedarf an Stellplätzen, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder im mehrgeschossigen Wohnungsbau vor. Danach gilt die Regelvermu-

tung, dass eine Anzahl von 0,7 Kraftfahrzeug-Stellplätzen je Wohnung ausreichend ist. Besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ist aufgrund eines kommunalen Mobilitätskonzepts zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, genügt die Anzahl von 0,3 Kraftfahrzeug-Stellplätzen je Wohnung. In den Abstellanlagen für Fahrräder ist im mehrgeschossigen Wohnungsbau mindestens eine Abstellmöglichkeit je Wohnung vorzusehen.

Die gesetzlichen Vorgaben zu den notwendigen Stellplätzen und Garagen bzw. Abstellanlagen für Fahrräder stehen nach wie vor unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde nicht durch Ortsrecht, d. h. im Wege einer Stellplatzsatzung abweichende Festsetzungen trifft.⁶³ In der Stellplatzsatzung kann auch die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in Geld geregelt werden.⁶⁴

Nicht zur gemeindlichen Disposition stehen Stellplätze, die barrierefrei zu errichten sind. Daher sind die betreffenden Anforderungen an die Stellplätze zur Rechtsklarheit in § 50* zur Barrierefreiheit überführt worden.⁶⁵

b) Was ändert sich für die Gemeinde?

Das neue Recht erweitert die Befugnis der Gemeinde, die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht in Geld zu regeln. Künftig kann die Gemeinde nicht nur die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen bzw. Abstellanlagen für Fahrräder regeln, sondern auch deren Größe und Beschaffenheit.⁶⁶ Was die Größe der Stellplätze angeht, ist allerdings zu beachten, dass § 5 der Garagenverordnung bereits bauordnungsrechtliche Mindeststandards für Kraftfahrzeug-Stellplätze vorsieht und was die Abstellanlagen für Fahrräder angeht, allgemein anerkannte Regeln der Technik bestehen.⁶⁷

Festsetzungen zu der Lage der Stellplätze und Garagen bzw. Abstellanlagen für

⁵⁹ § 119 Absatz 1 LVwG, § 72 VwGO.

⁶⁰ § 123 Absatz 1 Satz 1, § 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung.

⁶¹ § 49 Absatz 1 Satz 1*.

⁶² LT-Drs. 19/ 2575 vom 24. November 2020, S. 181; vgl. auch den geltenden § 50 Absatz 1 Satz 2.

⁶³ § 49 Absatz 1 Satz 6*.

⁶⁴ § 86 Absatz 1 Nummer 5, § 49 Absatz 3*.

⁶⁵ § 50 Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3*.

⁶⁶ § 86 Absatz 1 Nummer 5*.

⁶⁷ so die DIN 79008-1: 2016-05 (Stationäre Fahrradparksysteme – Teil 1: Anforderungen) und die DIN 79008-2: 2016-05 (Stationäre Fahrradparksysteme – Teil 2: Prüfverfahren).

Beispiele für eine Entscheidung über eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu einem verfahrensfreien Vorhaben:

Befreiung von einer nach §§ 9 Absatz 1 Nummer 2 und 4, 31 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 12 und § 23 BauNVO getroffenen Festsetzung (bspw. „Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten“) bezüglich des von der Festsetzung abweichenden Standortes der Garage oder des überdachten Stellplatzes, da diese gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b* unter Einhaltung der dort genannten Kriterien verfahrensfrei sind.

Befreiung von einer nach §§ 9 Absatz 1 Nummer 2 und 4, 31 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 14 und § 23 BauNVO getroffenen Festsetzung (bspw. „Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten“) bezüglich des von der Festsetzung abweichenden Standortes der Nebenanlage, da diese gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a* als Gebäude ohne Aufenthaltsräume bzw. gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe f* als untergeordnete bauliche Anlage mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ verfahrensfrei ist.

Anmerkung: Wenn im Bebauungsplan der Standort i. S. des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 4 BauGB für gewisse bauliche Anlagen festgesetzt ist, wird im Falle eines von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichenden Standortes für das Hauptgebäude ebenfalls der Befreiungsbestand auch für weitere verfahrensfreie Bauvorhaben i. S. des § 61 Ab-

satz 1 (bspw. gebäudeunabhängige Solaranlagen (dort Nummer 3 Buchstabe b), Terrassen und Hauseingangsüberdachungen (dort Nummer 15 Buchstabe g*) ausgelöst.

Befreiung von einer nach §§ 9 Absatz 1 Nummer 26, 31 Absatz 2 BauGB getroffenen Festsetzung im Bebauungsplan für den Ausschluss von Aufschüttungen bzw. Abgrabungen, für eine selbstständige Aufschüttung oder Abgrabung, da diese gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 9* in den Abmaßen bis 1.000 m² und deren zu bringende Menge bis 30 m³ verfahrensfrei ist.

Befreiung von einer nach §§ 9 Absatz 1 Nummer 26, 31 Absatz 2 BauGB getroffenen Festsetzung im Bebauungsplan für von dieser Festsetzung abweichender Ausführung von Mauern und Einfriedigungen, da diese gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 7* bis zu einer Höhe von 2 m verfahrensfrei sind.

Befreiung von einer nach §§ 9 Absatz 1 Nummer 4, 31 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 19 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 BauNVO getroffenen Festsetzung im Bebauungsplan (bspw. „Verwenden von Rasengittersteinen“) für von dieser Festsetzung abweichende Ausführung der Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten, da diese gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b* mit 50 m² sowie Zufahrten und Fahrgassen verfahrensfrei sind.

Befreiung von einer nach §§ 9 Absatz 1 Nummer 1, 31 Absatz 2 BauGB i. V. m. §§ 16 und 19 BauNVO getroffenen Festsetzung im Bebauungsplan zur GRZ bzw. „GRZ II“ für von dieser Festsetzung abweichende Überschreitung für die Errichtung einer Terrasse, da diese gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 15* verfahrensfrei ist.

Fahrräder⁶⁸ können künftig in einer Stellplatzsatzung allerdings nicht mehr getroffen werden. Dies wäre erforderlichenfalls in einem Bebauungsplan zu regeln. Was die Ablösung der Herstellungspflicht angeht, wird diese künftig eine Regelung in der Stellplatzsatzung voraussetzen.⁶⁹ Das bloße Einverständnis der Gemeinde zu einer Ablöseforderung der unteren Bauaufsichtsbehörde genügt nicht mehr. Es wird dann – je nach Ausgestaltung der Stellplatzsatzung – auch nicht mehr unbedingt darauf ankommen, ob die Herstellung der Stellplätze und Garagen bzw. Abstellanlagen nicht oder nur unter gro-

ßen Schwierigkeiten möglich ist.⁷⁰ Hier erhält die Gemeinde die volle Dispositionsbefugnis, wenngleich die Erfüllung der Herstellungspflicht durch die Bauherrin oder durch den Bauherrn nach wie vor Vorrang haben und dieses Prinzip auch in der Stellplatzsatzung Berücksichtigung finden sollte. Jedenfalls sollten sich die Gemeinden mit der Frage des Erlasses einer Stellplatzsatzung aktiv und zeitnah befassen, um (möglichst bis zum 1. September 2022) bewusst zu entscheiden, ob die Möglichkeit der Ablösung von Stellplätzen gegen Geld erhalten bleiben soll. Die Gemeinde kann diesbezüglich in

der Stellplatzsatzung auch nach der Art der Nutzung und der Lage der Anlagen unterscheiden.⁷¹

Die Ablösung selbst erfolgt in der Regel aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Gemeinde und Bauherrschaft.⁷² Der Zweck des öffentlich-rechtlichen Vertrages erschöpft sich in der Zahlung des Ablösungsbetrags.⁷³

Der Ausgleichsbetrag ist als eine Sonderabgabe anzusehen. Nichtsteuerliche Sonderabgaben dürfen nicht zur Gewinnung von Mitteln für den allgemeinen Staatsbedarf, sondern nur zur Finanzierung besonderer Aufgaben eingesetzt werden.⁷⁴ Daher dürfen die Ablösebeträge durch die Gemeinde nur für die in § 49 Absatz 3 Satz 2* genannten Zwecke verwendet werden. Auch ist nach wie vor zu beachten, dass die Höhe der Ablösebeträge auf 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen beschränkt ist.⁷⁵ Soll auf die Herstellung von Stellplätzen gänzlich verzichtet werden, bleibt dies nach § 49 Absatz 3 Satz 3 mit Einverständnis der Gemeinde (auch ohne Stellplatzsatzung weiterhin) möglich.

Zur Erarbeitung einer Stellplatzsatzung kann der Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW und die Musterstellplatzsatzung NRW herangezogen werden.⁷⁶ Zudem wird auf die neue Stellplatzverordnung in NRW hingewiesen.⁷⁷ Auch kann sich hinsichtlich der Zahl der notwendigen Stellplätze nach wie vor an der Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder des vormaligen Stellplatzerlasses orientiert werden.⁷⁸ Weiterhin bereitet die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. zusammen mit dem Ministerium für Inneres, Ländliche Räume, Gleichstellung und Integration ein Stellplatz-Kompendium vor.

⁶⁸ geltender § 50 Absatz 3 Satz 3.

⁶⁹ § 49 Absatz 3 Satz 1*.

⁷⁰ geltender § 50 Absatz 6 Satz 1.

⁷¹ § 86 Absatz 1 Nummer 5*.

⁷² §§ 121 ff. LVwG.

⁷³ VGH München, Urteil vom 11. März 2004 – 2 BV 02.3044 –, juris, Rn. 15.

⁷⁴ BVerwG, Urteil vom 30. August 1985 – 4 C 10/81 –, juris, Rn. 20.

⁷⁵ § 49 Absatz 3 Satz 1*.

⁷⁶ Vgl. <https://www.zukunftsnetz-mobiltaet.nrw.de/wie-wir-arbeiten/schwerpunkte/stadt-und-dorfentwicklung/kommunale-stellplatzsatzung>.

⁷⁷ Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14. März 2022 (GV. NRW S. 287).

⁷⁸ Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landesbauordnung – Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder, Erlass vom 16. August 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 611), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 234), aufgehoben durch Bekanntmachung vom 17. Juli 2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 470).

Aktuelle Entwicklungen in der vergaberechtlichen Rechtsprechung

Dr. Benjamin Pfannkuch, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Wiegert + Partner mbB, Kiel



Dr. Benjamin Pfannkuch

Der folgende Beitrag möchte wieder einen Überblick über einige für die Praxis relevanten vergaberechtlichen Entscheidungen geben. Am Ende des Beitrags wird zudem auf die vor allem aufgrund der Folgen des Ukraine-Krieges erlassene Schutzsuchenden-Vergabeverordnung des Landes eingegangen.

1. Unwirksamkeit eines Vertrags wegen unzulässiger Direktvergabe (Luca-App) - OLG Rostock, Beschluss vom 11.11.2021 - 17 Verg 4/21

Im Zusammenhang mit der Beschaffung der Luca-App hat das OLG Rostock den diesbezüglichen Vertrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern für von Anfang unwirksam erklärt. Im Rahmen dieser Entscheidung traf es wichtige Feststellungen zur Zulässigkeit einer Direktvergabe. Das Land beschaffte unter Berufung auf die Alleinstellung der Luca-App und auf die besondere Dringlichkeit ohne Ausschreibung und ohne Einholung weiterer Angebote mit Vertrag vom 08.03.2021 das Luca-System. Hiergegen wandte sich ein Wettbewerber mit einem Nachprüfungsantrag. Nach dessen Zurückweisung durch die Vergabekammer legte der Wettbewerber erfolgreich sofortige Beschwerde ein.

Das OLG stellte zunächst fest, dass das Land die Direktvergabe nicht auf die Vorschrift des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b), Abs. 6 VgV stützen konnte. Hiernach ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, mithin eine Direktvergabe, ausnahmsweise zulässig, wenn aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist, es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der man-

gelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist. Hervorzuheben ist dabei, dass das OLG es nicht für ausreichend erachtete, eine bloße Internetrecherche durchzuführen, zumal nicht unter dem Gesichtspunkt zeitlich begrenzter Recherchemöglichkeiten, denn eine Alleinstellungsvergabe ist kein Instrument der Notvergabe.¹ Des Weiteren konnte sich das Land zwar auf die für eine Dringlichkeitsvergabe erforderlichen Voraussetzungen berufen. Insoweit müssen nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV äußerst dringende, zwingende Gründe vorliegen, die auch bei maximaler Abkürzung der vorgesehenen Fristen für das offene und das nicht offene Verfahren sowie das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb deren Einhaltung nicht zulassen. Doch auch bei Vorliegen solcher Gründe ist auf Rechtsfolgenseite eine Ermessensentscheidung zu treffen, die sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen muss, wobei der Eingriff in den Wettbewerb so gering wie möglich zu halten ist. Dies betrifft einerseits Umfang und Laufzeit des Auftrags, andererseits die Gewährleistung von so viel Wettbewerb wie möglich („Wettbewerb light“). Hierzu sind nach Auffassung des Gerichts in der Regel mehrere Angebote einzuholen.² Das hatte das Land hier unterlassen. Die Folge des Vergaberechtsverstosses ist die Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Von Bedeutung hierbei ist, dass die Unwirksamkeitsfolge nach dem OLG auch diejenigen Fälle erfasst, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Bekanntmachung vorlagen, der Auftraggeber also ohne Ausschreibung in anderer als der konkret gewählten Form hätte vergeben können. Damit wendet das OLG ein weites Verständnis des § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB an – im Interesse eines effektiven Vergaberechtsschutzes.³

Für die Praxis ist angesichts der Entscheidung des OLG Rostock zu betonen, dass die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 VgV – im Unterschwellenbereich entspricht dem die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 8 Abs. 4 UVgO – besonders sorgfältig zu prüfen und restriktiv auszulegen und vor allem umfassend zu dokumentieren⁴ sind. Hinzu kommt auf

Rechtsfolgenseite das Erfordernis eines „Wettbewerbs light“. Wird dies nicht beachtet, droht (im Oberschwellenbereich) das Risiko der Unwirksamkeit des Vertrags.⁵

2. Kein vergaberechtlicher Bieterschutz aus dem Kommunalrecht

- OLG Rostock, Beschluss vom 30.09.2021 - 17 Verg 3/21

Ebenfalls vom OLG Rostock wurde zu der Frage entschieden, ob sich Bieter darauf berufen können, der Auftraggeber habe Vorschriften des Kommunalrechts über die örtliche Beschränkung wirtschaftlicher Betätigung verletzt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Landkreis die Erbringung von Abfalllogistikleistungen, verbunden mit einer Beteiligung des privaten Partners an einem gemeinsamen Unternehmen mit 49 % als öffentlich private Partnerschaft (ÖPP), ausgeschrieben. Gemäß der Ausschreibung sollte die gemeinsame Gesellschaft mit kommunalen Abfalllogistikleistungen beauftragt werden; zudem war ein Konzept zum Aufbau von Gewerbegebiet vorzulegen. Im Angebot eines Bieters war insoweit vorgesehen, gewerbliche Leistungen auch außerhalb der Kreisgrenzen zu erbringen.

Ein Wettbewerber rügte dies⁶ und stellte einen Nachprüfungsantrag, dem die Vergabekammer auch stattgab. Das Angebot des Bieters war nach der Vergabekammer gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VgV zwingend auszuschließen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde war zwar aus anderen Gründen erfolgreich. Hier von Interesse sind aber die Ausführungen des OLG zum Bieterschutz aus dem Kommunalrecht, den das Gericht ablehnte: Denn die kommunalrechtliche Zulässigkeit stellt insoweit eine (selbstverständliche) gesetzliche Anforderung an die Betätigung des öffentlichen Auftraggebers selbst dar und fällt in dessen Risikosphäre, Bieterschutz entfaltet sie nach Ansicht des OLG nicht.⁷ Die

¹ OLG Rostock, Beschluss vom 11.11.2021 - 17 Verg 4/21.

² OLG Rostock, a.a.O.; so auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.12.2020 - 15 Verg 8/20.

³ OLG Rostock, a.a.O.

⁴ S. zu den Anforderungen an die Dokumentation §§ 8 VgV, 6 UVgO, 20 VOB/A, 20 EU VOB/A.

⁵ Im Unterschwellenbereich besteht kein eigener normierter, den § 155 ff. GWB entsprechender Primärrechtsschutz. Insoweit kann ein Wettbewerber allenfalls versuchen, eine einstweilige Verfügung vor dem - in der Regel - Landgericht zu erhalten.

⁶ Und weitere Punkte, auf die hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden kann.

⁷ OLG Rostock, Beschluss vom 30.09.2021 - 17 Verg 3/21.

kommunalrechtlichen Vorschriften⁸ werden weder von § 97 Abs. 6 GWB noch von anderen vergaberechtlichen Anknüpfungsnormen – insbesondere § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV – umfasst. Daran ändert nichts, dass, wie im entschiedenen Fall, ein Auftraggeber die kommunalrechtliche Zulässigkeit deklaratorisch in die Vergabeunterlagen aufgenommen hat, denn durch die bloße Wiederholung geltender gesetzlicher Anforderungen wird deren Nachprüfung nicht eröffnet.⁹

Bieterschützend im Sinne des § 97 Abs. 6 GWB sind die Vorschriften „über“ das Vergabeverfahren. So überzeugend die Auffassung des OLG Rostock ist: Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, wonach außervergaberechtliche Vorschriften im Vergabennachprüfungsverfahren nicht zu prüfen sind, gibt es nicht. Vielmehr sind sie im Nachprüfungsverfahren im Rahmen vergaberechtlicher Anknüpfungs- oder Brückennormen inzident, nämlich im Sinn vorgelagerter Rechtsfragen, zu prüfen.¹⁰ Es kommt daher immer darauf an, ob die außervergaberechtliche Norm eine „Brücke“ im Vergaberecht finden.

3. Abgrenzung einer Dienstleistungskonzession von einem ausschreibungsfreien Pachtvertrag über einen Bistrobetrieb - OLG Schleswig, Beschluss vom 16.09.2021 – 54 Verg 1/21

Mit der Abgrenzung einer Dienstleistungskonzession gemäß § 105 GWB von einem öffentlichen Auftrag gemäß § 103 GWB befasste sich das OLG Schleswig. Die Abgrenzung ist insbesondere deshalb relevant, da die Vergabe einer Konzession nur bei Erreichen des Schwellenwerts von derzeit 5.382.000 Euro¹¹ dem primärrechtlichen Rechtsschutz unterliegt und zudem unter erleichterten Voraussetzungen erfolgen kann. So darf der Konzessionsgeber das Verfahren zur Vergabe von Konzessionen unter Beachtung der Vergabegrundsätze nach § 97 GWB und der Verfahrensgarantien nach § 13 KonzVgV „frei ausgestalten“, § 12 Abs. 1 S. 1 KonzVgV. Im Unterschwellenbereich besteht schon gar keine Regelung über die Konzessionsvergabe.¹² Abzugrenzen ist eine Konzession von einem öffentlichen Auftrag anhand der Gegenleistung: Ein öffentlicher Auftrag enthält diesbezüglich eine Vergütung, während eine Konzession, für deren Vorliegen der Konzessionsnehmer das Betriebsrisiko¹³ tragen muss, entweder allein das Recht zur Verwertung einer Dienstleistung oder eines Bauwerks oder dieses Recht zuzüglich einer Zahlung enthält, vgl. § 105 Abs. 1 GWB. Voraussetzung sowohl für einen öffentlichen Auftrag als auch eine Dienstleistungskonzession ist aber ein Beschaffungselement, d.h. der Auftrag- bzw. Konzessionsgebers muss als Nachfrager auftreten.

In dem Fall des OLG Schleswig stand die ohne Ausschreibung vorgenommene Verlängerung eines im Jahr 2014 ausgeschriebenen Vertrags über die Bewirtschaftung eines Bistros in Rede. Gegen diese Verlängerung wandte sich ein Wettbewerber des bisherigen Betreibers mit einem Nachprüfungsantrag. Diesem gab die Vergabekammer statt, erklärte die Verlängerung für unwirksam und verpflichtete die Antragsgegnerin zur Vergabe des Vertrags, der nach Auffassung der Vergabekammer eine Dienstleistungskonzession im Sinne des § 105 GWB darstellte. Denn die Vergabekammer sah das Beschaffungselement in Gestalt einer vertraglichen Betriebspflicht und der Pflicht zur gastronomischen Versorgung für gegeben. Hiergegen wandte sich der bisherige Betreiber erfolgreich mit einer sofortigen Beschwerde. Das OLG Schleswig hielt den Nachprüfungsantrag für unstatthaft; zudem liege keine Antragsbefugnis vor.¹⁴ Die Vertragsverlängerung stellt demnach keine Dienstleistungskonzession dar, sondern einen reinen Pachtvertrag, der nicht dem Vergaberecht unterfällt. Das OLG führt aus, dass bei reinen Miet- und Pachtverträgen die öffentliche Hand nichts beschafft, sondern selbst eine Leistung anbietet und eigenes Vermögen verwertet. Beschaffungselemente können allerdings vorliegen, sobald ein Miet- bzw. Pachtvertrag dem Mieter bzw. Pächter Pflichten zur Erbringung einer Leistung auferlegt.¹⁵ Dies lehnte das OLG jedoch ab, denn es mangelt an einem Beschaffungselement. Es handelt sich bei dem Betrieb um eine rein faktische offensichtlich auf Zeit und Gelegenheit beruhende Erwerbsmöglichkeit, die nicht mit einer Verpflichtung zur Versorgung mit Getränken und Speisen verbunden ist.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass es auch für eine Dienstleistungskonzession entscheidend darauf ankommt, dass der Konzessionsgeber etwas beschafft¹⁶; insofern unterscheidet sich eine Konzession nicht von einem öffentlichen Auftrag. Sollen dem Mieter bzw. Pächter aber bestimmte Pflichten auferlegt werden, muss besonders darauf geachtet werden, ob darin eine Beschaffung zu sehen ist. Folge ist in diesem Fall eine Ausschreibungspflicht.

4. Kein Ersatz entgangenen Gewinns nach Aufhebung eines Vertrags - BGH, Urteil vom 23.11.2021 - XIII ZR 20/19

Der BGH hat die Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche nicht berücksichtigter Bieter konkretisiert. In dem Fall des BGH hatte eine Kommune Bodenbelagsarbeiten ausgeschrieben. In den Vergabeunterlagen war eine zu geringe Massenvorgabe enthalten, die sowohl dem erfolgreichen Bieter, dessen Archi-

tekt (der als Streithelfer auftrat) und dem nichtberücksichtigten Bieter bekannt war. Nach Zuschlagserteilung wurde festgestellt, dass dem Architekten bei der Bearbeitung des Angebots ein Übertragungsfehler unterlaufen war, wodurch das Angebot des erfolgreichen Bieters geringfügig günstiger erschienen war als das des nichtberücksichtigten Bieters.

⁸ Im konkreten Fall §§ 68 ff. Kommunalverfassung M-V. In Schleswig-Holstein ist die Zulässigkeit kommunalwirtschaftlicher Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets in § 101 Abs. 2 und 3 GO SH geregelt. Nach Abs. 2 ist dies zulässig, wenn zum einen die sog. Schrankentrias des § 101 Abs. 1 GO SH erfüllt ist (mithin Rechtfertigung des Unternehmens durch einen öffentlichen Zweck, Angemessenheit der Betätigung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit von Gemeinde und Unternehmen sowie Subsidiarität) und zudem die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Hierbei gelten bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben nur die Interessen als berechtigt, die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Im Ausland ist die Betätigung nach Abs. 3 zulässig, wenn wiederum die Schrankentrias des Abs. 1 erfüllt und ferner berechtigte Interessen des Bundes oder des Landes nicht entgegenstehen. Außerdem muss die Kommunalaufsichtsbehörde sie genehmigen.

⁹ OLG Rostock, a.a.O.

¹⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.08.2012 - VII-Verg 105/11, hinsichtlich entsorgungsrechtlicher Normen. S. dazu auch BGH, Beschluss vom 18.06.2012 - XZB 9/11.

¹¹ Der Schwellenwert eines öffentlichen Auftrags beträgt hingegen derzeit „nur“ 215.000,00 Euro netto, im Sektorenbereich 431.000,00 Euro netto.

¹² Bei Binnenmarktrelevanz, d.h. bei einem grenzüberschreitenden Interesse sind indes die primärrechtlichen Grundfreiheiten zu beachten und somit ebenfalls Anforderungen an Transparenz, Wettbewerb und Gleichbehandlung zu stellen. S. hierzu näher Baudis, in: VergabeR - 2019, 589; Siegel, in: VergabeR 2015, 265.

¹³ S. hierzu § 105 Abs. 2 S. 2 GWB: Der Übergang des Betriebsrisikos auf den Konzessionsnehmer liegt vor, wenn

1. unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet, ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und
2. der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, sodass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.

Das Betriebsrisiko kann nach S. 3 ein Nachfrage- oder ein Angebotsrisiko sein.

¹⁴ OLG Schleswig, Beschluss vom 16.09.2021 – 54 Verg 1/21.

¹⁵ OLG Schleswig, a.a.O.

¹⁶ S. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.01.2019 - Verg 22/18; VK Südbayern, Beschluss vom 27.05.2015 - Z3-3-3194-1-15-03/15; s. auch Röwekamp / Kus / Portz / Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 5. Auflage 2020, § 105 GWB, Rn. 9. Ein ausschreibungspflichtiger Beschaffungsvorgang kann dabei auch dann vorliegen, wenn die Gegenleistung dem öffentlichen Auftraggeber zwar nicht unmittelbar zuffließt, diese ihn jedoch bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben, etwa der Daseinsvorsorge, unterstützt, OLG Düsseldorf, a.a.O.; OLG Celle, Beschluss vom 09.11.2021 - 13 Verg 9/21 (s. dazu noch unten die Besprechung unter 5).

Die Kommune und der erfolgreiche Bieter hoben daraufhin den Vertrag einvernehmlich auf. Die Kommune führte ein neues Vergabeverfahren durch, an dem beide Bieter wiederum teilnahmen. Erneut erhielt der schon im ersten Vergabeverfahren erfolgreiche Bieter den Zuschlag. Der abermals nicht berücksichtigte Bieter beehrte sodann mit seiner Klage Schadensersatz für den ihm entgangenen Auftrag.

Der BGH entschied, dass ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns nicht besteht, wenn der Auftraggeber ein mit einer Aufhebung des ersten Vergabeverfahrens und einer fehlerfreien Neuvergabe wirtschaftlich und wertungsmäßig entsprechendes Ergebnis herbeiführt, indem er mit demjenigen, der den Zuschlag zu Unrecht erhalten hat, einen Aufhebungsvertrag schließt und sodann in Bezug auf den gleichen Auftrag ein neues Vergabeverfahren durchführt.¹⁷ Der BGH verweist für die Anforderungen an einen Schadensersatzanspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns wegen einer verfahrensfehlerhaft erfolgten Vergabe zunächst auf seine ständige Rechtsprechung, wonach ein solcher Anspruch ausnahmsweise dann in Betracht kommt, wenn der übergangene Bieter den Auftrag bei ordnungsgemäßer Vergabe hätte erhalten müssen und ein Zuschlag tatsächlich erteilt worden ist.¹⁸ Den Anspruch auf Ersatz des Gewinns, den der erfolglose Bieter mit der Ausführung des Auftrags erzielt hätte¹⁹, weist der BGH im vorliegenden Fall damit zurück, dass nach Feststellung des Übertragungsfehlers der Vertrag wieder aufgehoben wurde. Ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns ist nach dem BGH grundsätzlich nur dann gegeben, wenn der „falsche“ Bieter den Auftrag auch tatsächlich erhält; ist das nicht der Fall, weil es zu einem den gesamten Auftrag betreffenden Aufhebungsvertrag und einer sich daran anschließenden Neuvergabe kommt, wird das Recht des übergangenen Bieters auf Teilhabe am Vergabeverfahren und Wahrung seiner Chance bei der Auftragsvergabe im Regelfall ausreichend gewahrt.²⁰

Die Entscheidung verdient deshalb Beachtung, weil sie für den Auftraggeber das etwaige Risiko eines Schadensersatzforderung eines nicht berücksichtigten Bieters dadurch vermindern kann, dass der ursprüngliche, mit Zuschlagserteilung abgeschlossene Vertrag aufgehoben wird. Denn dann wird man nicht – in den Worten des BGH – annehmen können, dass der falsche Bieter den Auftrag auch „tatsächlich erhalten“ hat. Freilich setzt dies das Einvernehmen des erfolgreichen Bieters voraus. Zudem wird zu bestimmen sein, ab welchem Zeitpunkt der Bieter den Auftrag tatsächlich „erhalten“ hat.²¹ In Konstellationen einer etwaigen Auftrags-

aufhebung ist die Entscheidung des BGH in jedem Fall zu berücksichtigen.

5. Unwirksamkeit eines Vertrags über ein Fahrradverleihsystems - OLG Celle, Beschluss vom 09.11.2021 - 13 Verg 9/21

Mit der – rechtswidrigen – Vergabe eines Vertrags über ein Fahrradverleihsystem hatte sich das OLG Celle zu befassen. Hierbei kam es insbesondere auf die Abgrenzung eines öffentlichen Auftrags von einer Dienstleistungskonzession, auf die Anforderungen an ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und auf die Voraussetzungen einer sog. Freiwilligen Ex-ante-Bekanntmachung an. In dem Fall hatte ein Tarif- und Verkehrsverbund (im Folgenden Verbund) mit einem Unternehmen eine „Vereinbarung über System sponsoring“ mit einem Gesamtwert von mehr als 1 Mio. Euro abgeschlossen, wonach das Unternehmen ein Fahrradverleihsystem im Sponsoringgebiet betreibt und dem Sponsor (d.h. dem Verbund) u.a. Werbeflächen für ein Markenbranding zur Verfügung stellt; als Gegenleistung war die Zahlung eines Geldbetrags durch den Verbund an das Unternehmen vorgesehen. Kunden des Verbundes mit einem Abonnement sollten die Fahrräder für jeweils 30 Minuten kostenlos nutzen können. Der Verbund war u.a. der Ansicht, der Auftrag könne mangels Wettbewerbs aus technischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden und deshalb in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV). Er veröffentlichte daher unter Angabe dieser Ansicht im Amtsblatt der EU eine „Freiwillige Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung“. Ein Wettbewerber des Unternehmens, der selbst Fahrradverleihsysteme betreibt, rügte dies und stellte nach Mitteilung der Nichtabhilfe erfolgreich einen Nachprüfungsantrag. Die hiergegen vom Verbund und dem Unternehmen eingelegte sofortige Beschwerde wies das OLG Celle zurück.

Das Gericht weist zunächst den Einwand des Verbundes zurück, er sei nicht als Nachfrager, sondern als Anbieter von Leistungen aufgetreten, weil er dem Unternehmen mit dem Vertrag das Recht einräume, mit dem Markenzeichen des Verbundes zu werben.²² Das OLG ist vielmehr der Ansicht, dass nach dem Inhalt des Vertrags das Unternehmen dem Verbund gegen die Zahlung eines Geldbetrags nur die Möglichkeit anbietet, dass bei dem Betrieb des Fahrradverleihsystems der Eigenname des Verbundes verwendet wird. Ein vertragliches Recht des Unternehmens zur Werbung mit dem Markenzeichen des Verbundes sieht das Gericht nicht. Des Weiteren lehnt es die Auffassung ab, es handele sich um eine

Dienstleistungskonzession im Sinne des § 105 GWB.²³ Denn als vertragliche Gegenleistung sind, so das OLG, nur Zahlungen des Verbundes und nicht ein Recht zur Verwertung der Dienstleistung vorgesehen, wie es für eine Dienstleistungskonzession nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB erforderlich wäre.²⁴

Sodann verneint das Gericht den ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ermöglichenden Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV. Zum einen erkennt es bereits keine technischen Gründe im Sinne dieser Vorschrift. Solche erfordern, dass es für einen anderen Wirtschaftsteilnehmer technisch nahezu unmöglich ist, die geforderte Leistung zu erbringen, oder dass es nötig ist, spezielles Wissen, spezielle Werkzeuge oder Hilfsmittel zu verwenden, die nur einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer zur Verfügung stehen.²⁵ Zum anderen ist für das OLG nicht ersichtlich, dass bei den in Rede stehenden Leistungen kein Wett-

¹⁷ BGH, Urteil vom 23.11.2021 - XIII ZR 20/19.

¹⁸ Ebd.; s. auch Urteil vom 06.10.2020 - XIII ZR 21/19 – „Ortenau-Klinikum“ - VergabeR 2021, 182; Urteil vom 08.12.2020 - XIII ZR 19/19 - „Flüchtlingsunterkunft“.

¹⁹ Anspruchsgrundlage sind insoweit die §§ 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB.

²⁰ BGH, Urteil vom 23.11.2021 - XIII ZR 20/19.

²¹ Der Auftrag muss einen gewissen Bestand gehabt haben oder mit seinem Vollzug muss begonnen worden sein, Stolz/Hermann, in: VergabeR - Vergaberecht 2022, 167, 170.

²² OLG Celle, Beschluss vom 09.11.2021 - 13 Verg 9/21.

²³ S. zur Abgrenzung die unter 4. dargestellte Entscheidung des OLG Schleswig. Das Argument einer Dienstleistungskonzession wurde mit dem Ziel vorgebracht, den Anwendungsbereich des GWB und damit die Zuständigkeit der Vergabekammer zu verneinen. Denn der Schwellenwert einer Dienstleistungskonzession liegt sehr viel höher als jener eines öffentlichen Auftrags, s. o. FN 2. Zur Berechnung des Auftragswerts s. § 3 VgV, zu jener des Vertragswerts s. § 2 KonzVgV.

²⁴ Der Verleih an Kunden ohne Abonnement ist nach Auffassung des Gerichts dabei unerheblich, da es insoweit bereits an einem Beschaffungselement mangle, da das Vermieten von Fahrrädern, die nicht im Zusammenhang mit Bus- oder Bahndienstleistungen des Verbundes genutzt werden sollten, den Verbund nicht bei der Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben unterstütze. S. zum Erfordernis eines Beschaffungselements auch bei einer Dienstleistungskonzession die Nachweise in FN 17. Gegen das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession spricht nach dem OLG überdies, dass entgegen § 105 Abs. 2 GWB das Betriebsrisiko nicht auf das Unternehmen übergegangen war. Darauf kam es aber nicht mehr an.

²⁵ OLG Celle, a.a.O., mit Verweis auf Erwägungsgrund 50 der RL2014/24/EU.

bewerb vorhanden wäre. Der Wettbewerber trug insoweit vor, dass er „Rundum-Pakete“ bereits in über 50 Städten Deutschlands zum Einsatz gebracht hätte, die individuell auf die Bedürfnisse der Kommunen zugeschnitten werden könnten. Der Verbund seinerseits hatte schon gar nicht behauptet, andere Anbieter in Erwägung gezogen zu haben. Um sich auf den Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV stützen zu können, hätte er jedoch ernsthafte Nachforschungen anstellen müssen, um Unternehmen zu ermitteln, die – wie möglicherweise der Wettbewerber hier – zur Erbringung der Leistungen in der Lage sind.

Schließlich erklärt das OLG den Vertrag trotz der „Freiwilligen Ex-ante-Transparenzbekanntmachung“ für von Anfang an unwirksam nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Zum Hintergrund: Ein öffentlicher Auftrag ist nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung vergeben hat, ohne dass dies gesetzlich gestattet ist (sog. De-facto-Vergabe).²⁶ Die mit der Vergaberechtsreform²⁷ neu eingeführte Vorschrift des § 135 Abs. 3 GWB macht von dieser Unwirksamkeitsregelung eine Ausnahme: Hiernach tritt die Unwirksamkeit nicht ein, wenn

1. der Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung zulässig ist,
2. der Auftraggeber eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen abgeschlossen wurde, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung,

Der Auftraggeber kann mithilfe des § 135 Abs. 3 GWB somit gleichsam die „Flucht nach vorn“ antreten. Ziel der Vorschrift ist es, einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen des Auftraggebers einerseits und der Unternehmen andererseits herbeizuführen, die dadurch benachteiligt sind, dass der öffentliche Auftraggeber den Auftrag ohne vorherige europaweite Ausschreibung vergibt, obwohl er hierzu nicht befugt war und daher das Recht haben, die Unwirksamkeit des rechtswidrig geschlossenen Vertrags feststellen zu lassen.²⁸

Im vorliegenden Fall konnte sich der Verbund auf § 135 Abs. 3 GWB nach Ansicht des OLG nicht berufen. Denn der Auftraggeber muss bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen dafür tatsächlich erfüllt sind, sorgfältig gehandelt haben, was in der Regel nur dann festgestellt werden kann, wenn entsprechende nach außen erkennbare Tatsachen vorliegen.²⁹

Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers muss nach einer sorgfältigen Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der konkreten Umstände in sachlicher und rechtlicher Hinsicht vertretbar sein. Dies vermag das OLG hier nicht zu erkennen, da es im Vorfeld keinerlei Dokumentation, sondern lediglich eine E-Mail eines Rechtsanwalts gab, die inhaltlich mit dem Text der Ex-ante-Bekanntmachung übereinstimmte. Dass sich der Verbund möglicherweise auf diese Einschätzung verlassen hatte, genügt nach dem OLG nicht für die Feststellung einer sorgfältigen Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Verbund. Es mangelt an der Darlegung der Vertretbarkeit und der plausiblen Begründung des Standpunktes des Verbundes, zumal die externe rechtliche Einschätzung lediglich eine Annahme darstellte.

Die Entscheidung des OLG Celle verdeutlicht nochmals den strengen Prüfungsmaßstab für Ausnahmetatbestände, die ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erlauben. Die Möglichkeit einer „Freiwilligen Ex-ante-Transparenzbekanntmachung“ bietet ferner dem Auftraggeber sicherlich die Chance, frühzeitig Rechtssicherheit in Bezug auf seinen Vertrag zu erlangen, indes sind auch die Voraussetzungen des § 135 Abs. 3 GWB eng auszulegen, da es sich ebenfalls um eine Ausnahme handelt. Gerade die Darlegung der „Ansicht“ des Auftraggebers von der Zulässigkeit einer Direktvergabe verlangt besondere Tiefe und Dokumentation. Als Anhaltspunkte sind insbesondere eine sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage, die Komplexität der Frage einer Ausschreibungspflicht und die Erfahrungen des Auftraggebers zu nennen.³⁰

6. Erleichterungen bei der Vergabe durch die

Schutzsuchenden-Vergabeverordnung

Nachdem bisher der strenge Maßstab der Rechtsprechung für Ausnahmetatbestände dargestellt wurde, soll im letzten Abschnitt auf Erleichterungen bei Ausnahmen eingegangen werden, die jüngst vom schleswig-holsteinischen Verordnungsgeber geschaffen worden sind. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat am 23.03.2022 die bis zum 30.06.2022 geltende „Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Gunsten Schutzsuchender (Schutzsuchenden-Vergabeverordnung)“³¹ erlassen. Diese Verordnung beinhaltet Erleichterungen für Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen zur Aufnahme, Unterkunft, Versorgung oder Betreuung Schutzsuchender, insbesondere aus der Ukraine, sowie für Bauaufträge zu Wohnzwecken. Die Erleichterungen wirken sich wie folgt aus: In Abweichung von der sonst geltenden

Regelung des § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist die Vergabe von Direktaufträgen nach § 2 Abs. 1 der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung zulässig bis zu einem voraussichtlichem Gesamtauftragswert von 5.000 Euro netto. Gleichwohl sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, und es soll³² eine Rotation bei den Auftragnehmern erfolgen. Ein Direktauftrag stellt kein Vergabeverfahren dar³³, so dass verfahrensrechtliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet werden müssen. Die Wertgrenzen für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Sinne der § 8 Abs. 3, § 11 UVgO sowie jene für eine Verhandlungsvergabe im Sinne der § 8 Abs. 4, § 12 UVgO, die grundsätzlich jeweils bei einem Betrag von 100.000 Euro netto liegen³⁴, wird durch § 2 Abs. 2 der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung auf 150.000 Euro netto angehoben. Im Baubereich wird die Wertgrenze für die Vergabe eines Direktauftrags im Sinne des § 3a Abs. 4 VOB/A von 3.000 Euro netto gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung auf 10.000 Euro netto angehoben. Auch insoweit sind lediglich die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die grundsätzliche Vorgabe zum Wechsel zwischen den Auftragnehmern zu berücksichtigen.

Für Bauleistungen zu Wohnzwecken sieht § 3 Abs. 2 der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung die Zulässigkeit einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000 Euro und einer

²⁶ Allerdings kann die Unwirksamkeit gemäß § 135 Abs. 2 S. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist.

²⁷ Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergR ModG) vom 17.02.2016, BGBl. I vom 23.02.2016, S. 208.

²⁸ Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 5. Auflage 2020, § 135 GWB, Rn. 55.

²⁹ OLG Celle, a.a.O.

³⁰ S. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.07.2017 - VII-Verg 13/17.

³¹ GVOBl. 2022 Nr. 4 vom 31.03.2022, S. 278

³² Mithin besteht die Pflicht zur Rotation als sog. intendiertes Ermessen im Regelfall, in atypischen Konstellationen darf jedoch durchaus hiervon abgewichen werden.

³³ S. die Erläuterungen zu § 14 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Stand 02.02.2017, S. 7, BAnz AT 07.02.2017 B2.

³⁴ § 3 Abs. 3 Nr. 1 SHVgVO.

Freihändigen Vergabe bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 EUR für jedes Gewerk vor.³⁵ Ausdrücklich wird in § 3 Abs. 2 a.E. der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung bestimmt, dass zu Wohnzwecken insbesondere auch die Unterbringung von Geflüchteten und anderen Schutzsuchenden gehört. Unabhängig von den genannten auftragswertbezogenen Ausnahmen können bei der Vergabe von den in Rede stehenden Leistungen auch die weiteren Ausnahmetatbestände in den Blick genommen werden, um die Beschaffung zu

vereinfachen. Von Bedeutung ist insoweit insbesondere die Dringlichkeitsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO, wonach eine Verhandlungsvergabe zulässig ist, wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind.³⁶ Für die Schätzung des Auftragswerts ist § 3 VgV maßgeblich, dessen entsprechende Anwendung in § 2 S. 1 SHVgVO angeordnet wird. Hierbei ist vor allem zu

beachten, dass Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen sind.

³⁵ Diese Möglichkeiten waren nach den Fußnoten 1 und 2 zu § 3a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 S. 2 VOB/A bis zum 31.12.2021 bereits möglich.
³⁶ Im Oberschwellenbereich ist insofern § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV einschlägig. Für Bauleistungen ist die Dringlichkeitsvergabe in § 3a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VOB/A, § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A geregelt. Mit zunehmendem Zeitablauf werden an die Unvorhersehbarkeit und die Dringlichkeit allerdings entsprechend strengere Anforderungen zu stellen sein.

Agenda 2030 und Projekte von Global Nachhaltiger Kommune¹

Livia Pichorner, Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global



Livia Pichorner

tennzentrum für kommunale Entwicklungspolitik, das deutsche Kommunen und deren städtische Partnerschaften im Globalen Süden bei der Bewältigung globaler Herausforderungen wie Urbanisierung, Migration und Klimawandel unterstützt. Die SKEW arbeitet darüber hinaus in den Themenbereichen Fairer Handel und faire Beschaffung, Gesellschaftliche Teilhabe und Global Nachhaltige Kommune. Letzteres wird im Folgenden näher beschrieben.

prosperity) richtet sie sich an die gesamte Weltgemeinschaft, um die 17 Ziele bis 2030 von den verschiedensten Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft zu erreichen. Diese 17 Ziele, auch SDGs (Sustainable Development Goals) genannt, werden mittlerweile in zahlreichen Politik- und Unternehmensprozessen als Instrument für eine nachhaltigere Ausrichtung genutzt. Zudem werden sie von zivilgesellschaftlicher Seite immer wieder genutzt, um daran zu erinnern, dass bis 2030 die Ziele zu erreichen sind. Im Gegensatz zur vorhergehenden Agenda der Millenium Development Goals, richten sich die SDGs an die ganze Welt (Prinzip der Universalität) und mahnen insbesondere den Globalen Norden ihre globale Verantwortung wahrzunehmen, und Maßnahmen durchzuführen, damit die Ziele erreicht werden können. Zusammengefasst zielen die 17 Nachhaltigkeitsziele auf das Ziel einer nachhaltigen

Hintergrund

Bundesweit werden Kommunen (Städte, Landkreise und Gemeinden) im Rahmen verschiedenster Projektaktivitäten von Global Nachhaltiger Kommune bei der Verankerung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in das kommunale Verwaltungshandeln unterstützt. Dies soll zu mehr nachhaltigem Handeln, globaler Verantwortung und vorausschauender Planung in den Kommunen führen. Dafür sind Prozesse und Aktivitäten wesentlich, die dazu beitragen, für ebendiese Themen das Bewusstsein sowohl bei den kommunalen Mitarbeitenden als auch in der Bevölkerung zu schaffen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fasst Engagement Global verschiedene entwicklungspolitische Initiativen und Programme unter einem Dach zusammen. Ihre Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) ist das Kompe-



Die Agenda 2030

2015 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen und somit 193 Mitgliedsstaaten die Agenda 2030 verabschiedet. Mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen und fünf zugrundeliegenden Prinzipien (People, planet, peace, partnership,

¹ Der Beitrag beruht auf einem Vortrag von Livia Pichorner von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global auf der Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 10. November 2021 in Rendsburg.

Entwicklung ab und basieren auf der Idee des Nachhaltigkeits-Dreiecks (Soziales, Ökologie, Ökonomie). Zentrale Aspekte der Agenda 2030 sind die Schaffung von Chancengleichheit, die Reduzierung von Disparitäten im Lebensstandard, sowie ein nachhaltiges Management von natürlichen Ressourcen, das den Erhalt von Ökosystemen gewährleistet und deren Resilienz stärkt.

Da die 17 Ziele sehr umfassend formuliert sind, wurden sie in insgesamt 169 konkrete Unterziele operationalisiert. Eines der Unterziele ist z.B. „Ziel 1.1: Bis 2030 die extreme Armut für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen“ oder „Ziel 11.1.: Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren“.

Deutschland hat noch keines der 17 Nachhaltigkeitsziele erreicht. Bei vielen von ihnen gibt es noch Defizite, um die Zielvorgaben für das Jahr 2030 zu erreichen. Es gibt für Deutschland in den nächsten neun Jahren noch viel zu tun, um eine Nachhaltige Entwicklung zu erreichen und wirklich globale Verantwortung zu übernehmen.

Wie zentral die Rolle der Kommunen bei der Zielerreichung ist, unterstreicht auch

die OSZE: „[A]n estimated 65% of the 169 targets behind the 17 SDGs will not be reached without engagement of local and regional government“. 65 % der SDG-Unterziele sind folglich nur durch oder in Zusammenarbeit mit Städten und Kommunen erreichbar. Die Agenda 2030 gibt Kommunen eine Schlüsselposition und fordert die Einbindung lokaler Behörden. So identisch die SDGs und ihre operativen Ziele in allen Staaten der Welt sind, so sind sie am Ende von der kleinsten Einheit, der Kommune, zu operationalisieren und es bleibt an ihr, das Ausloten von Zielkonflikten als Gestaltungschance zu sehen.

Vor Ort findet die konkrete Arbeit zur Erreichung der SDG-Unterziele statt, Maßnahmen werden umgesetzt und auf lokaler Ebene wird für viele Bürgerinnen und Bürger nachhaltiges Handeln am stärksten sichtbar.

Denn die Agenda 2030 kann in der Stadtplanungs- und politischen Entscheidungsprozessen strukturgebend sein, um (neue) Projekte auf ihre Nachhaltigkeit zu prüfen und darauf, wie insgesamt möglichst wenig Schaden angerichtet wird (No harm-Prinzip der Agenda 2030). Als Beispiel sei die Überlegung eines Neubaus von Sozialwohnungen am Rand eines Freibades genannt. So zählt ein

solcher Neubau sicherlich auf das SDG 1 (weniger Armut) sowie auf inklusiven Städtebau und bezahlbaren Wohnraum, SDG 11, ein, gleichzeitig werden die Ziele 11.b und Ziel 13, die Bezüge zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung aufzeigen, negativ beeinflusst, da genau dort eine der wenigen Kaltluftschneisen zugebaut wird und das Freibad verschattet wird. Damit sei dargelegt, dass es sich bei den bunten SDGs nicht etwa um eine farbliche Spielerei handelt, um die Stadt mit einer SDG-Beflaggung bunter zu machen, sondern die Ziele, gerade dann wenn sie auf die kommunale Ebene heruntergebrochen (lokalisiert) werden, als Planungsinstrument dienen können, um Zusammenhänge aufzuzeigen, die vorher nicht mitgedacht wurden.

Global Nachhaltige Kommune

Als Fachbereich der SKEW bietet Global Nachhaltige Kommune (GNK) Unterstützung für Kommunen in drei verschiedenen Bereichen an: Informations- und Bewusstseinsmachung, Nachhaltigkeitsstrategieentwicklung – und –Berichte sowie einen SDG-Werkzeugkasten. Durch den Einsatz von Informationsmaterialien und SDG-Werbematerialien, unterstützt GNK Kommunen darin die SDGs in



Für
das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

der Bürgerschaft, in ihrer Kommune und ihrer Verwaltung bekannt zu machen. Die Fact Sheets beispielsweise zeigen gute Umsetzungsaktivitäten zu den SDGs, die Kommunen bereits vorbildhaft in ihrer Kommune integriert haben. Darüber werden Fachveranstaltungen und -beratungen mit Expertinnen und Experten angeboten, um Verwaltungsmitarbeitende in ihrer Kompetenz zu stärken, zum Beispiel im SDG-Monitoring. Dabei handelt es sich um die Messbarkeit der SDGs beziehungsweise der Nachhaltigkeit, damit bewertet werden kann, welche Maßnahmen hilfreich sind. Zudem dienen die Nachhaltigkeitsziele als Grundlage für die Berichterstattung, wie z.B. dem Voluntary Local Review, was wiederum zu Vernetzung und Austausch zwischen den Kommunen führt.

Im Jahr 2020 und 2021 wurden Workshops zu SDG-Kommunikation durchgeführt und auch für 2022 sind diese geplant. Bei dem Workshop geht es darum, wie Themen und Projekte der Nachhaltigkeit innerhalb der Verwaltung oder auch in die Bürgerschaft kommuniziert werden können. Ein weiteres Angebot im Bereich der Strategieentwicklung ist das SDG-Dashboard. Die Kommune wählt bestimmte Indikatoren aus und darauf basierend wird eine automatische Auswertung

zu Entwicklung, Vergleich, Zielwert und Zielpfaderreichung erstellt und visualisiert. Die Messung von Indikatoren führt zu mehr Transparenz und einer verbesserten politischen Kommunikation.

Unter Strategieentwicklung, der dritten Säule des Fachbereichs GNK, wird die Erhebung von Bestandsaufnahmen sowie die darauffolgende Beratung und Begleitung der Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie verstanden. Mittlerweile ist GNK in fast allen Bundesländern in Länderansätzen aktiv. Dabei geht es um die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen zu ausgewählten Handlungsfeldern. Kommunale Nachhaltigkeitsstrategien und -berichte sind sehr nützliche Instrumente, um den aktuellen Stand und die Entwicklungsmöglichkeiten einer Kommune herauszustellen oder die Verknüpfung des Klimaschutzkonzepts mit den SDGs. Kommunen, die schon länger mit den SDGs arbeiten, richten sogar ihren kommunalen Haushalt an den SDGs aus. Dass Kommunen der Agenda 2030 auch Bedeutung beimessen, sei es als bloßes Bekenntnis zur globalen Verantwortung oder tatsächlich als Orientierung, zeigt sich auch daran, dass mittlerweile die 200. Kommune die Musterresolution zur Agenda 2030 unterzeichnet hat. Der daraus entstandene „Club Agenda 2030

Kommunen“ vereint Kommunen aus dem ganzen Bundesgebiet, darunter 13 Kommunen aus Schleswig-Holstein.

Städte und Gemeinden agieren zunehmend als eigenständige Akteure der deutschen Entwicklungspolitik und im internationalen Austausch. Sie führen wichtige Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durch und setzen eigene Mittel in bemerkenswertem Umfang ein. Daher ist Schleswig-Holstein neben Nordrhein-Westfalen das zweite Bundesland, das seit 2021 auf kommunaler Ebene die finanziellen Beiträge zu entwicklungspolitischen Projekten, die sog. Official Development Assistance (ODA) erfasst. Kommunen nehmen also durch die Auseinandersetzung mit den SDGs und deren Anwendung ihre globale und entwicklungspolitische Verantwortung wahr und unterstützen eine ganzheitliche Stadtentwicklungsplanung. Als Nebeneffekt vernetzen sich die lokalen Kommunen regional, national und international, lernen voneinander und in den Verwaltungen selbst löst sich Silodenken zu Gunsten der Kooperation der verschiedenen Fachämter auf. Die Bemühungen der lokalen Ebene, der Städte und Gemeinden, sind unverzichtbar, damit die Ziele erreicht werden können.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des VG Schleswig vom 23.03.2022 – 4 A 154/21¹

Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Zweitwohnungssteuersatzung

GG Art. 3 Abs. 1, 14 Abs. 1, 28 Abs. 2, 105 Abs. 2a, KAG §§ 2, 3 Abs. 1, 3 Abs. 8

Leitsätze

1. Die Zweitwohnungssteuer ist auch unter Anwendung des Steuermaßstabes Flächenmaßstab mit der Berücksichtigung des Bodenrichtwerts keine zur Grundsteuer gleichartige Steuer i.S.v. Art. 105 Abs. 2a GG.

2. Der steuererhebenden Kommune ist es grundsätzlich nicht verwehrt, die Zweitwohnungssteuer nach der Flächengröße der Zweitwohnung zu bestimmen (Flächenmaßstab als Ersatzmaßstab).

3. Vor dem Hintergrund des sehr weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraums der Kommune sowohl bei der Wahl des Maßstabes als auch bei der konkreten Ausgestaltung und dem Bedarf nach

einer als Verwaltungsmassengeschäft handhabbaren Lösung, können zur erforderlichen Differenzierung eines Flächenmaßstabes, sofern die Verhältnisse hinsichtlich des Wohnwertes in der Kommune nicht hinreichend homogen sind, grundsätzlich die Lage, das Baujahr und die Gebäudeart herangezogen werden.

4. Die Heranziehung des in €/m² ausgedrückten Bodenrichtwerts dient nicht mehr lediglich der Feindifferenzierung eines Flächenmaßstabes.

5. Ist der Bodenrichtwert mit seinem absoluten Wert in €/m² selbst maßstabprägend, fehlt es an der notwendigen Ausrichtung am Belastungsgrund der Zweitwohnungssteuer.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2020 und die Vorauszahlung für das Jahr 2021.

Der in x wohnhafte Kläger ist seit 1996 Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung im (Appartement Nr. xx) im Stadtgebiet der Beklagten.

Mit Rückwirkung zum 1. Januar 2016 erhebt die Beklagte auf der Grundlage ihrer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 13. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2020, (nachfolgend ZwStS) eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung in ihrem Stadtgebiet. Dabei ist der Steuermaßstab wie folgt geregelt:

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des

¹ Hinweis: Die vierte Kammer hat in zwei Musterverfahren die Rechtmäßigkeit festgesetzter Zweitwohnungssteuern überprüft. In dem weiteren Verfahren (Az. 4 A 178/21) wurde die Klage abgewiesen. Bezugnahmen im Urteil sind fett markiert.

Steuergegenstandes multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad.

(2) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächen- bzw. geschossflächenabhängigen Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert ist differenziert nach Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Grundstücksgröße von 600 qm berechnet. Geschossflächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Geschossfläche von 0,8 berechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabellen für Flächen- und Geschossflächenabhängigkeit, die den jeweils für den maßgeblichen Bodenrichtwert geltenden Erläuterungen des zuständigen Gutachterausschusses für die Bodenrichtwerte entnommen werden. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen.

(3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.

(...)

Mit Bescheid vom 1. Oktober 2020 setzte die Beklagte die Zweitwohnungssteuer für das Veranlagungsjahr 2019 und eine Vorauszahlung für das Jahr 2020 fest. Hiergegen erhob der Kläger persönlich mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 Widerspruch, den er mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 3. Februar 2021 begründete. Er machte geltend, der Zweitwohnungssteuerbescheid sei im Hinblick auf die Vorauszahlung für das Jahr 2020 wegen fehlender wirksamer Rechtsgrundlage rechtswidrig. Die Satzung der Beklagten verstoße nicht nur gegen Art. 105 Abs. 2a GG, sondern auch gegen Art. 14 Abs. 1 GG und – in mehrfacher Hinsicht – gegen Art. 3 Abs. 1 GG und sei deshalb nichtig. Bei der mit der Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten erhobenen Steuer handele es sich um eine der Grundsteuer gleichartige Objektsteuer. Bemessungsgrundlage der Steuer sei weder der tatsächliche noch ein geschätzter Mietaufwand. Die Beklagte

habe sich stattdessen für einen vom Mietaufwand völlig entkoppelten Steuermaßstab entschieden, indem die Steuer gemäß § 5 Abs. 1 ZwStSt nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit verschiedenen weiteren Faktoren bemessen werde. Abweichend von dem nominellen Steuergegenstand nach § 2 ZwStSt werde damit – wie bei der Grundsteuer – der Objektwert zur Bemessungsgrundlage gemacht. Eine konsumtive Komponente enthalte allenfalls noch der Faktor des Verfügbarkeitsgrades nach § 5 Abs. 8 ZwStSt, ohne dass dies allerdings etwas an der Gleichartigkeit der Steuer im Verhältnis zur Grundsteuer ändere. Die erhobene Zweitwohnungssteuer habe darüber hinaus erdrosselnde Wirkung und verletze deshalb Art. 14 Abs. 1 GG. Soweit in der Rechtsprechung die äußerste Grenze eines Zweitwohnungssteuersatzes bei 20 % gesehen werde, beziehe sich diese immer auf den Mietaufwand, der regelmäßig nach der Jahresrohmiete bestimmt worden sei. Die Erdrosselungsgrenze sei jedoch eine absolute Grenze, maßgeblich sei die tatsächliche Steuerhöhe. Rechne man die Steuerhöhe nach der früheren Zweitwohnungssteuersatzung 2013 der Beklagten auf 20 % hoch und vergleiche die sich hieraus ergebende Steuerhöhe mit der nach der jetzigen Zweitwohnungssteuersatzung, ergebe sich jedoch bei vielen Steuerpflichtigen eine massive Differenz. Sie betrage bei Objekten in Küstennähe, bezogen auf die Jahresrohmiete, 27 bis 50 %. Dies sei der Beklagten ausweislich des Protokollauszugs der Sitzung der Stadtvertretung vom 24. September 2020 auch bekannt. Die Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten verstoße ferner gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG, weil es durch sie zu einer grundrechtsrelevanten steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen Zweitwohnungssteuerpflichtigen und allen übrigen Steuerpflichtigen im Stadtgebiet der Beklagten komme, für die ein einleuchtender Grund fehle und die daher nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar sei. Beim Maßstab für die Prüfung des Art. 3 Abs. 1 GG sei die grundrechtsrelevante Besonderheit der Zweitwohnungssteuer zu berücksichtigen, dass die Steuerpflichtigen typischerweise ihren Erstwohnsitz nicht in der steuererhebenden Kommune hätten und daher nach den Kommunalwahlgesetzen vom demokratischen Willensbildungsprozess sowohl hinsichtlich der Erhebung der Zweitwohnungssteuer als auch der Verwendung der mit ihr generierten Mittel ausgeschlossen seien. [...] Darüber hinaus verletze der Steuermaßstab in § 5 ZwStSt auch das Willkürverbot, weil es zu erheblichen Ungleichbehandlungen innerhalb der Gruppe der Zweitwohnungssteuerpflichtigen komme, die nicht durch einen

besonderen Grund gerechtfertigt seien. Als auf den Objektwert bezogene Steuer stehe die von der Beklagten erhobene Zweitwohnungssteuer nicht in einem hinlänglichen Bezug zu dem Aufwand des Steuerschuldners, den dieser für die Nutzung und Vorhaltung der Zweitwohnung für seinen persönlichen Bedarf tätige.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 kündigte die Beklagte an, dass sie die mit dem Widerspruch angefochtene Vorauszahlung für das Jahr 2020 durch einen Festsetzungsbescheid für dieses Steuerjahr ersetzen und sich der Widerspruch damit erledigen werde. Sie werde deshalb den bereits erhobenen Widerspruch als Widerspruch gegen die Festsetzung des Jahres 2020 werten, ohne dass erneut Widerspruch eingelegt werden müsse.

Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 16. Februar 2021 die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2020 in Höhe € und in derselben Höhe als Vorauszahlung für das Jahr 2021 fest. Die Beklagte legte dabei einen Lagewert in Höhe von €, eine Wohnfläche von 35 m², einen Baujahresfaktor von 0,40 (Baujahr 1969 – 1978), einen Wertfaktor für die Gebäudeart von 0,70 (Mehrfamilienhaus im Mehrgeschosswohnungsbau im Sondergebiet Erholung) und einen Verfügbarkeitsgrad von 100 % zugrunde, multipliziert mit dem Steuersatz von 20 %. Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und wertete diesen dabei als gegen den Steuerbescheid vom 16. Februar 2021 insgesamt gerichtet. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die steuererhebende Kommune bei der Wahl und der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einen großen Ermessensspielraum habe. Für ihr Stadtgebiet gebe es keinen Mietspiegel und somit auch keine ortsüblichen Vergleichsmieten. Sie stelle deshalb für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer auf einen Flächenmaßstab ab und habe sich bei der erforderlichen Differenzierung in ihrer Satzung an die Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 92/18 – gehalten. Die Zweitwohnungssteuer sei nicht gleichartig mit der Grundsteuer. [...]

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG liege nicht vor. Insbesondere setze die Besteuerung nicht voraus, dass am Ort der Besteuerung ein Wahlrecht bestehe. Zudem sei Wesensgehalt von Steuern jeglicher Art, dass sie keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellten und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt würden. [...]

Der Kläger hat am 19. Mai 2021 Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen. Ergänzend führt er aus, dass die Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten gegen höherrangiges Recht verstoße, weil die darin gewählte Bemessungsgrundlage schon nicht geeignet sei, den Belastungsgrund der Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer zu erfassen. Der in § 5 ZwStS gewählte Steuermaßstab beziehe sich auf einen völlig anderen als den in § 2 Abs. 1 ZwStS normierten Steuergegenstand. Die Zweitwohnung werde danach als Objekt besteuert und die Zweitwohnungssteuer falsch als Aufwandsteuer deklariert. Mit dem Bodenrichtwert werde ein aufwandsteuerfremdes Element zur Grundlage des Steuermaßstabes gemacht. Dies führe zu einer Gleichartigkeit der von der Beklagten erhobenen „Zweitwohnungssteuer“ mit der Grundsteuer. Der Faktor „Lagewert“ berechne den Wohnaufwand zudem nicht aus den gegenwärtigen Mieten der betreffenden Wohnungen, sondern aus künftig möglichen Mieten für künftig mögliche Wohnungen in neu gebauten Gebäuden. Diese unterschieden sich allerdings der Höhe nach häufig erheblich von bestehenden Mieten in seit Jahrzehnten existierenden Gebäuden. Den im Laufe weniger Jahre explodierenden Bodenrichtwerten stünde in vielen Fällen ein über viele Jahre tatsächlich mehr oder weniger gleichbleibender Aufwand für das Innehaben einer Bestandswohnung gegenüber. Die Entwicklung der Bodenrichtwerte stehe in keinem Zusammenhang mit der Entwicklung des Aufwands für das Innehaben einer Zweitwohnung. Die Einbeziehung weiterer Faktoren, wie Größe und Alter der Zweitwohnung, ändere nichts an der grundlegenden Problematik des Bodenrichtwertes. Diese werde durch die Multiplikation mit weiteren Faktoren perpetuiert. [...]

Der Kläger beantragt, den Zweitwohnungssteuerbescheid vom 16. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie meint, ihre Zweitwohnungssteuersatzung sei als Rechtsgrundlage für den streitgegenständlichen Bescheid nicht zu beanstanden. Bei der Zweitwohnungssteuer handele es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG, die einer bundesgesetzlich geregelten Steuer nicht gleichartig sei. Bei der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage habe der Satzungsgeber einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Er sei nicht verpflichtet, einen Maßstab zugrunde zu

legen, der auf den tatsächlichen oder geschätzten Mietwert der jeweiligen Zweitwohnung abstelle. Vielmehr stehe es der steuererhebenden Gemeinde frei, die Steuer etwa mithilfe eines Flächenmaßstabes zu bemessen, der die Unterschiede in den Wohnwerten durch die Berücksichtigung weiterer Faktoren abbilde. Der Satzungsgeber dürfe sich dabei in erheblichem Maße auch von Praktikabilitätserwägungen leiten lassen. Der gewählte Ersatzmaßstab müsse zwar einen hinreichenden Bezug zu dem zu erfassenden Aufwand aufweisen, nicht jedoch den Belastungsgrund der Steuer abbilden. Die Bemessungsgrundlage in § 5 ZwStS werde diesen Anforderungen gerecht. Die erhobene Steuer verstoße nicht gegen das Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a GG. Zwar stellten die zur Bemessung der Steuer herangezogenen Faktoren auf ein bestimmtes Objekt ab. Es werde jedoch nicht der Objektwert einer Immobilie ermittelt, sondern mit dem rechnerischen Ergebnis lediglich eine Bezugsgröße zu dem finanziellen Aufwand hergestellt, der für das Innehaben einer Immobilie (typischerweise) erforderlich sei. [...] Der festgesetzte Steuersatz von 20 % habe keine erdrosselnde Wirkung, weil die Höhe der geschuldeten Steuer nicht dazu führe, dass das Innehaben einer Zweitwohnung im Geltungsbereich der Satzung praktisch unmöglich sei. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet. [...]

Die Klage hat in der Sache Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 16. Februar 2021 und der Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 2021 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides folgt aus §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden und Kreise vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 7 dieser Vorschrift für besondere Steuerarten getroffenen Regelungen örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, soweit sie nicht dem Land vorbehalten sind. Wird eine Steuer – wie hier – als Jahressteuer erhoben, kann gemäß § 3 Abs. 8 KAG durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Kommunale Abgaben – zu denen auch Steuern gehören, vgl. § 1 Abs. 1 KAG – dürfen wiederum nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG.

Der Erlass der Zweitwohnungssteuersatzung ist von der Ermächtigung in §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 KAG gedeckt, weil es sich bei dieser Steuer um eine örtliche Aufwandsteuer handelt.

Aufwandsteuern sind Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Maßgebend für den Charakter einer Steuer als Aufwandsteuer ist es, dass die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983 – 2 BvR 1275/79 – juris Rn. 69). Ausschlaggebendes Merkmal des Begriffs der Aufwandsteuer ist der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes, für den finanzielle Mittel verwendet werden. Der Aufwand im Sinne von Konsum ist typischerweise Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne dass es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient (BVerfG, a.a.O., Rn. 73).

Die Zweitwohnungssteuer verstößt nicht gegen das Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. Danach haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern nur, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Zweitwohnungssteuer ist einer bundesrechtlich geregelten Steuer nicht gleichartig. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Grundsteuer. Die Steuergegenstände sind verschieden. Bei der Grundsteuer ist dieser die Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes als einer möglichen Einnahmequelle. Die Zweitwohnungssteuer erfasst dagegen das Innehaben einer Zweitwohnung als Form einer Einkommensverwendung. Es werden unterschiedliche Quellen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erschlossen. Die Grundsteuer zielt als Objektsteuer wirtschaftlich auf die durch den Besitz sogenannten fundierten Einkommensvermittelte Leistungskraft. Die Zweitwohnungssteuer erfasst demgegenüber die Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung von Einkommen für einen Aufwand zum Ausdruck kommt. Verschieden ist auch der Kreis der Steuerschuldner. Die Grundsteuer setzt Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes voraus. Bei der Zweitwohnungssteuer kann der Inhaber Eigentümer, Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter sein (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983 – 2 BvR 1275/79 – juris Rn. 87 f.; vgl. auch OVG Schleswig, Beschluss vom 4. März 2022 – 5 MB 44/22 – n.v.; VG Schleswig, Beschluss vom 19. Januar 2022 – 4 B 10002/21 – juris Rn. 27).

Ausgehend hiervon steht die Befugnis der

Beklagten zum Erlass einer Zweitwohnungssteuersatzung nicht in Zweifel. Nach § 1 ZwStS erhebt sie diese Steuer auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG als örtliche Aufwandsteuer. Steuergegenstand ist nach § 2 Abs. 1 ZwStS das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Beklagten als Form einer Einkommensverwendung. Ob der von der Beklagten gewählte Steuermaßstab in § 5 ZwStS wiederum geeignet ist, diesen Steuergegenstand zu erfassen, berührt hingegen nicht die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG ergebende Ermächtigung der Beklagten zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer, sondern betrifft vielmehr die Frage nach der materiellen Rechtmäßigkeit der von der Beklagten in Ausübung ihrer Satzungscompetenz nach § 2 KAG erlassenen Zweitwohnungssteuersatzung. Fragen der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Steuer, insbesondere ihrer Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz oder den Freiheitsgrundrechten, sind ohne Einfluss auf die Beurteilung der Normsetzungskompetenz (stRspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2014 – 1 BvR 1656/09 – juris Rn. 48; BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 2015 – 9 C 22.14 – juris Rn. 11 m.w.N.).

Die der Veranlagung zugrundeliegende Zweitwohnungssteuersatzung ist auch im Übrigen formell wirksam.

[...]

Die Zweitwohnungssteuersatzung ist hingegen materiell unwirksam, weil sie gegen höherrangiges Recht verstößt.

Die Satzung der Beklagten berücksichtigt zwar das Zitiergebot des § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ausreichendem Maße und enthält die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG erforderlichen Mindestangaben [§ 2 (Steuergegenstand), § 3 (Steuerpflichtige), § 5 und § 6 (Steuermaßstab und Steuersatz; Bemessungsgrundlagen), § 7 (Entstehung und Fälligkeit)].

Das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2016 ist ebenfalls nicht zu beanstanden und beruht auf § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG. [...]

Die mit dem rückwirkenden Inkrafttreten verbundene echte Rückwirkung (bzw. Rückbewirkung von Rechtsfolgen) begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. ausführlich VG Schleswig, Beschluss vom 31. März 2021 – 4 B 1/21 – juris Rn. 31).

Die Satzung verstößt zudem nicht gegen das Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG. [...]

Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht folgt auch nicht aus erhöhten Rechtfertigungsanforderungen, die der Kläger aus dem Äquivalenzgedanken und dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG ableitet.

Steuern im Sinne des Grundgesetzes sind definitionsgemäß einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1958 – 2 BvL 31/56, 2 BvL 33/56 – juris Rn. 14 ff.). Die Gründe, die bei der Gewerbesteuer ausnahmsweise eine Rechtfertigung mit dem Äquivalenzprinzip erlauben mögen, treffen auf die Zweitwohnungssteuer nicht zu. Sie stellt keine wie auch immer geartete Gegenleistung für einen Sonderaufwand des Staates dar, weil sie nicht auf eine staatliche Leistung gestützt werden kann, die einem bestimmten kostenträchtigen Verhalten des Steuerschuldners zurechenbar ist (BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2014 – 1 BvR 1656/09 – juris Rn. 92). Erhöhte Rechtfertigungsanforderungen folgen auch nicht aus dem Umstand, dass die Zweitwohnungssteuerpflichtigen ihren Hauptwohnsitz typischerweise nicht im Gebiet der steuererhebenden Kommune haben. [...]

Der von der Beklagten in § 5 Abs. 1 ZwStS für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer gewählte Steuermaßstab verstößt jedoch gegen Art. 3 Abs. 1 GG (dazu 1.). Die Satzung der Beklagten ist in der Folge insgesamt nichtig (dazu 2.).

1. Der Steuermaßstab verstößt mit der Heranziehung des „Lagewerts“ des Steuergegenstandes in seiner konkreten Ausgestaltung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 ZwStS gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG resultierende Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit.

Art. 3 Abs. 1 GG verlangt stets eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einer Steuer (Grundsatz der gleichen Zuteilung steuerlicher Lasten, sog. Lastengleichheit). Die Bemessungsgrundlage muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. Dies gilt besonders, wenn die Steuer nach einem einheitlichen Steuersatz erhoben wird, da aus der Bemessung resultierende Ungleichheiten dann nicht mehr auf einer späteren Ebene der Steuererhebung korrigiert oder kompensiert werden können. Um beurteilen zu können, ob die Bemessungsregelungen eine in der Relation realitätsgerechte Bewertung der erfassten Güter und damit die Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse im Einzelfall sicherstellen, muss das Gesetz bzw. die Satzung das für den steuerlichen Belastungsgrund als maßgeblich erach-

tete Bemessungsziel erkennen lassen (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 u.a. – juris Rn. 97 m.w.N.; OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 – juris Rn. 73).

Bei der Ausgestaltung von Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlagen (Steuermaßstab und Steuersatz) einer Steuer verfügt der Normgeber über einen weiten Spielraum. Dabei darf er sich in erheblichem Umfang auch von Praktikabilitätsabwägungen mit dem Ziel der Einfachheit der Steuerfestsetzung und ihrer Erhebung leiten lassen. Dies gilt in besonderem Maße bei steuerlichen Massenverfahren. Bei der Ausgestaltung des Systems zur Erfassung der Bemessungsgrundlage kann er Praktikabilitätsabwägungen Vorrang vor Gesichtspunkten der Ermittlungsgenauigkeit einräumen und dabei auch beträchtliche Bewertungs- und Ermittlungsunschärfen in Kauf nehmen, um die Festsetzung und Erhebung der Steuer handhabbar zu halten. Begrenzt wird sein Spielraum dadurch, dass die Bemessungsregeln grundsätzlich in der Lage sein müssen, den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abzubilden (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 u.a. – juris Rn. 131; Nichtannahmebeschluss vom 17. Februar 2010 – 1 BvR 529/09 – juris Rn. 36; OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 – juris Rn. 74).

Der Belastungsgrund einer kommunalen Zweitwohnungssteuer ist der finanzielle Aufwand des einzelnen Zweitwohnungsinhabers für das Innehaben der Zweitwohnung. Denn die Zweitwohnungssteuer knüpft als örtliche Aufwandsteuer an das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der betreffenden Kommune an. Mit ihr soll die in der Einkommens- und Vermögensverwendung für das Innehaben der Zweitwohnung zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zweitwohnungsinhabers erfasst werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2014 – 1 BvR 1656/09 – juris Rn. 61; OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 – juris Rn. 75).

Der Charakter der Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer zwingt die steuererhebende Gemeinde indes nicht, den vom Steuerpflichtigen getätigten Aufwand in jedem einzelnen Fall konkret zu ermitteln (BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 9 C 3.02 – juris Rn. 22), zumal der tatsächliche Aufwand des einzelnen Zweitwohnungsinhabers für das Innehaben einer Zweitwohnung in der betreffenden Kommune kaum zuverlässig feststellbar ist (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 – juris Rn. 76).

Lässt sich der individuelle, wirkliche Aufwand nicht oder – wie hier – kaum zuverlässig erfassen und steht damit kein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfü-

gung, so darf der Satzungsgeber zur Bemessung einer Aufwandsteuer auf einen Ersatzmaßstab zurückgreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7.16 – juris Rn. 54; OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 – juris Rn. 77). Er darf sich bei der Festlegung und Ausgestaltung des Ersatzmaßstabes von Praktikabilitätsabwägungen leiten lassen, die je nach Zahl der zu erfassenden Bewertungsvorgänge an Bedeutung gewinnen und so auch in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalierungen rechtfertigen können, dabei aber deren verfassungsrechtliche Grenzen wahren müssen (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 u.a. – juris Rn. 98). Der gewählte Ersatzmaßstab muss allerdings einen zumindest lockeren Bezug zu dem zu erfassenden Aufwand aufweisen. Er muss die Erfassung des Aufwands wenigstens wahrscheinlich machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 1 BvL 8/05 – juris Rn. 59; BVerwG, Beschluss vom 19. Mai 2021 – 9 C 2.20 – juris Rn. 10; Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7.16 – juris Rn. 54; OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 – juris Rn. 77). Denn der Ersatzmaßstab nutzt den Spielraum des Normgebers in Bezug auf die Realitätsnähe der Steuerbemessung, dieser Spielraum entbindet aber nicht von der notwendigen inhaltlichen Ausrichtung der Steuer am Belastungsgrund (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 1 BvL 8/05 – juris Rn. 59).

Der von der Beklagten in § 5 Abs. 1 ZwStSt gewählte Steuermaßstab unter Anwendung des Bodenrichtwertes in seiner konkreten Ausgestaltung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 ZwStSt wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich allerdings nicht bereits aus der Wahl eines Flächenmaßstabes zur Bemessung der Zweitwohnungssteuer, da das Innehaben einer Zweitwohnung mit großer Wohnfläche typischerweise mit einem höheren Aufwand verbunden ist als das Innehaben einer Wohnung mit kleinerer Wohnfläche, sodass ein lockerer Bezug zum Aufwand besteht. Der steuererhebenden Kommune ist es nicht verwehrt, die Zweitwohnungssteuer nach der Flächengröße der Zweitwohnung zu bestimmen, sofern die Verhältnisse hinsichtlich des Wohnwerts in der Gemeinde hinreichend homogen sind oder wenn der Maßstab entsprechend differenziert wird (BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 9 C 3.02 – juris Rn. 22). Vor dem Hintergrund des sehr weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraums der Gemeinde – sowohl bei der Wahl des Maßstabes als auch bei der konkreten Ausgestaltung und dem Bedarf nach einer als Verwaltungsmassengeschäft handhabbaren Lösung – begegnet es auch keinen Bedenken, die gegebenenfalls

erforderliche Differenzierung im Wesentlichen anhand der Gebäudeart, des Baujahres und der Lage vorzunehmen (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 – juris Rn. 106). Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat diese Kriterien in seinem Urteil vom 30. Januar 2019 zwar – wie der Kläger rügt – lediglich als ein über den konkret entschiedenen Einzelfall hinausgehendes obiter dictum formuliert. Die Erforderlichkeit einer Differenzierung des Flächenmaßstabes anhand weiterer Kriterien in Kommunen, in denen – wie im Fall der Beklagten – nicht von hinreichend homogenen Wohnwerten ausgegangen werden kann, ergibt sich jedoch ohne Weiteres aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 9 C 3.02 – juris Rn. 22). Die vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht genannten Kriterien können auch nach Auffassung der Kammer für eine solche Differenzierung grundsätzlich herangezogen werden. Denn diese weisen ebenfalls einen lockeren Bezug zum Belastungsgrund auf, da typischerweise eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus älteren Baujahres in Stadtrandlage mit einem anderen Aufwand verbunden ist als ein Einfamilienhaus neueren Baujahres mit Wasserblick.

Die hier von der Beklagten gewählte Ausgestaltung ihres Flächenmaßstabes in § 5 Abs. 1 ZwStSt orientiert sich aber nicht mehr im hinreichenden Maße an dem Belastungsgrund der Zweitwohnungssteuer. Mit der Heranziehung des in €/m² ausgedrückten reinen Bodenrichtwertes gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 ZwStSt dient der Lagewert nicht mehr lediglich der Feindifferenzierung des gewählten Flächenmaßstabes. Vielmehr wird der Lagewert in Gestalt des reinen Bodenrichtwertes auf diese Weise selbst maßstabprägend, ohne dass er seinerseits den erforderlichen mindestens lockeren Bezug zu dem zu erfassenden Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung aufweist.

Nach § 5 Abs. 1 ZwStSt bemisst sich die Steuer nach dem Lagewert multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad. Der Lagewert errechnet sich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ZwStSt aus dem flächen- bzw. geschossflächenabhängigen Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert ist nach Satz 2 dieser Vorschrift differenziert nach der Art der Nutzung anzuwenden, wenn ein differenzierter Wert nach der Art der Nutzung vorhanden ist. Hierzu werden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 ZwStSt die vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über

die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Als maßgebender Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen (§ 5 Abs. 2 Satz 7 ZwStSt). Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist nach § 5 Abs. 3 ZwStSt anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.

Mit der so normierten Ausgestaltung des Lagewerts weicht der Satzungstext von der ursprünglichen Intention der Beklagten ab. Nach dem Vermerk „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Erläuterung und Begründung der Satzungsregelung zur Bemessungsgrundlage“ vom 10. Dezember 2019 beabsichtigte die Beklagte in Anknüpfung an die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2019 – 2 LB 90/18, 2 LB 92/18 –, mit der Nutzung der Bodenrichtwerte eine „Differenzierung bezüglich der Lage“ bei der Berechnung der Zweitwohnungssteuer vorzunehmen. Dabei sollte „das Verhältnis der Bodenrichtwerte als Bewertung des Lagevorteils“ herangezogen werden. Diese Ausführungen zum „Bodenrichtwert/Lagewert“ haben in der von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung jedoch keinen Niederschlag gefunden. Anders als von der Verwaltung offenbar beabsichtigt, definiert § 5 Abs. 2 bis 4 ZwStSt den Lagewert nicht als einen die Lage abbildenden Wertfaktor, wie er aus dem Verhältnis der Bodenrichtwerte in den bestehenden Bodenrichtwertzonen im Satzungsgebiet abgeleitet werden könnte (vgl. in diesem Sinne auch OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 – juris Rn. 106; siehe auch Urteil der Kammer vom heutigen Tag – 4 A 178/21 –). Vielmehr ergibt sich der Lagewert hier gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 ZwStSt aus dem in €/m² ausgedrückten reinen Bodenrichtwert.

Nach der in § 5 Abs. 1 ZwStSt gewählten Formel determiniert dieser Lagewert den Steuermaßstab und bildet gerade nicht lediglich den Lagevorteil der Zweitwohnungen zueinander ab. Den weiteren Faktoren – Baujahresfaktor nach § 5 Abs. 6 ZwStSt (0,10 bis 1,00) und Wertfaktor für die Gebäudeart gemäß § 5 Abs. 7 ZwStSt (0,50 bis 1,30) – kommt demgegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Sie dienen zwar selbst der Feindifferenzierung des gewählten und in der Heranziehung der Quadratmeterzahl der Wohnfläche im Sinne des § 5 Abs. 5 ZwStSt zum Ausdruck kommenden Flächenmaßstabes, beinhalten jedoch keine am zu erfassenden Aufwand orientierte Gewichtung

des Lagewerts. Vielmehr schlägt der gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 ZwStS herangezogene reine Bodenrichtwert und dessen Entwicklung eins zu eins auf den Steuermaßstab durch.

[...]

Dieser Gleichlauf zwischen sich ändernden Bodenrichtwerten einerseits und der geschuldeten Zweitwohnungssteuer andererseits beschränkt sich nicht auf den Fall des Klägers. Sie ist vielmehr in dem gewählten Steuermaßstab der Beklagten angelegt und Folge aktuell steigender Bodenrichtwerte im Satzungsgebiet der Beklagten:

[...]

Mit der Heranziehung des reinen Bodenrichtwertes nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 bis 4 ZwStS fehlt es der von der Beklagten erhobenen Zweitwohnungssteuer an der notwendigen Ausrichtung an dem Belastungsgrund dieser Steuer. Zwar dient der Steuermaßstab nicht – im Sinne eines Wirklichkeitsmaßstabes – der Erfassung des in Euro ausgedrückten realen Aufwands des einzelnen Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Vorhaltung seiner Zweitwohnung. Mit dem Steuermaßstab soll lediglich eine Bezugsgröße gewonnen werden, die den zu besteuern den Aufwand normativ quantifiziert und so die Vergleichbarkeit der im Satzungsgebiet vorhandenen Zweitwohnungen untereinander gewährleistet (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 18. Oktober 2000 – 2 L 67/99 – juris Rn. 34). Dies ändert aber nichts daran, dass der gewählte Ersatzmaßstab und die maßstabbildenden Kriterien einen zumindest lockeren Bezug zu dem zu erfassenden Aufwand aufweisen müssen. Hieran fehlt es vorliegend jedoch.

Bodenrichtwerte sind nach § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 1 Satz 1 BauGB flächendeckend ermittelte durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands. In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte nach Satz 2 dieser Vorschrift mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Nach § 196 Abs. 1 Satz 3 BauGB sind Richtwertzonen zu bilden, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Bodenrichtwerte sollen danach ein der Wirklichkeit entsprechendes Abbild der Wertverhältnisse auf dem Bodenmarkt sein und tragen damit zur Transparenz auf dem Bodenmarkt bei (vgl. Kleiber, in: EZBK, 143. EL August 2021, § 196 BauGB Rn. 21). Die aus einer Sammlung der in einem bestimmten Zeitraum zufällig erfolgten

Grundstücksveräußerungen abgeleiteten Bodenrichtwerte im Satzungsgebiet der steuererhebenden Kommune können danach zwar durchaus als Kriterium zur Vergleichbarkeit des Lagewerts der im Satzungsgebiet vorhandenen Zweitwohnungen dienen, um so im Vergleich untereinander entweder den mit dem Innehaben einer Zweitwohnung verbundenen laufenden Finanzierungsaufwand als ein Ausschnitt der tatsächlich anfallenden Kosten (vgl. hierzu VGH München, Urteil vom 2. Mai 2016 – 4 BV 15.2777 – juris Rn. 33) oder den Teil des Mietwerts einer solchen Wohnung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Mai 2021 – 9 C 2.20 – juris Rn. 11 f.) zu erfassen. Es bestehen deshalb keine Bedenken, einen aus den Bodenrichtwerten im Satzungsgebiet abgeleiteten „Lagefaktor“ als einen von mehreren Faktoren zur Feindifferenzierung eines Flächenmaßstabes heranzuziehen, indem zum Beispiel alle Bodenrichtwerte im Satzungsgebiet jeweils zu dem höchsten Bodenrichtwert ins Verhältnis gesetzt werden (vgl. Urteil der Kammer vom heutigen Tag – 4 A 178/21 –).

Mit der von der Beklagten gewählten Ausgestaltung des Lagewerts in § 5 Abs. 2 bis 4 ZwStS wird jedoch der Bodenrichtwert mit seinem absoluten Wert in €/m² selbst maßstabprägend, ohne dass ein hinreichender Bezug zu dem zu erfassenden Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung erkennbar wäre. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die jeweils maßgeblichen Bodenrichtwerte proportional zu dem finanziellen Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet der Beklagten entwickeln. Die Beklagte selbst hat solch einen Zusammenhang nicht einmal behauptet, weil sie ihn – wie auch schon die realitätsnahe Abbildung des Aufwands – nach ihrem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hält. Sie verkennt dabei aber, dass es nach der oben zitierten Rechtsprechung gerade dieses lockeren Bezuges zum Aufwand (als Bezugsgröße) bedarf, wengleich es nicht um die Erfassung des in Euro ausgedrückten realen Aufwands im Zusammenhang mit der Vorhaltung einer Zweitwohnung geht. Anders als die Beklagte meint, fehlt der Bezug zum Aufwand nicht erst dann, wenn (gar) keine Verknüpfung mehr zum Aufwand besteht. Vielmehr muss sich auch ein Ersatzmaßstab weitestmöglich an der Wirklichkeit orientieren.

Da nach alledem schon der aus zufällig stattfindenden Verkäufen in einem bestimmten Zeitraum abgeleitete, in x €/m² ausgedrückte Bodenrichtwert für sich gesehen keinen hinreichenden Bezug zu dem zu erfassenden Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung aufweist, führt auch der Umstand, dass – worauf die Beklagte hinweist – durch die Bodenricht-

werte ein Verhältnis abgebildet wird (zum Beispiel bei einem Bodenrichtwert von x €/m² zu einem Bodenrichtwert von x €/m² ein Verhältnis von eins zu zwei), nicht zu einem anderen Ergebnis.

Während der Bodenrichtwert beispielsweise in der für die Zweitwohnung des Klägers maßgeblichen Bodenrichtwertzone zum Stichtag 31. Dezember 2018 von x €/m² auf x €/m² zum Stichtag 31. Dezember 2020, also um 33,3 % gestiegen ist, stieg der Verbraucherpreisindex für Deutschland von 103,8 im Jahr 2018 auf 109,1 im Jahr 2021, mithin lediglich um 5,1 %. Der Verbraucherpreisindex der Abteilung „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“ kletterte im selben Zeitraum von 103,0 auf 108,0; der Verbraucherpreisindex der Abteilung „Möbel, Leuchten, Geräte und anderes Haushaltszubehör“ von 101,8 auf 105,2. Dies entspricht einer Steigerung von 4,8 % bzw. 3,3 % (siehe Statistisches Bundesamt, Jahresdurchschnitte – Gesamtindex, Abteilung 1 bis 4 und Abteilung 5 bis 8 [Stand 11. Februar 2022], <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html>). Dass sich der fiktive Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet der Beklagten hiervon in erheblicher Weise abweichend entwickelt haben könnte, ist nicht erkennbar und wurde auch von der Beklagten nicht vorgetragen.

Mit der Heranziehung des in x €/m² ausgedrückten Bodenrichtwertes (§ 5 Abs. 2 bis 4 ZwStS) multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche bringt die Beklagte losgelöst von dem eigentlich zu erfassenden Belastungsgrund der Zweitwohnungssteuer jährlich wiederkehrend den reinen Bodenwert der Wohnfläche und damit letztlich den jeweils erzielbaren Kaufpreis in Ansatz. Dieser entwickelt sich aber nach den vorliegenden statistischen Daten nicht ansatzweise proportional zu den typischerweise mit dem Innehaben einer Zweitwohnung verbundenen Aufwendungen (zum Beispiel Mietzins bzw. laufende Abschreibungen und Zinsbelastungen, Nebenkosten/Bewirtschaftungskosten, Unterhaltungs- und Renovierungskosten, Mobiliar und Haushaltsgegenstände, Ausstattung, Versicherungsbeiträge). Diese Vorgehensweise lässt sich entgegen der von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung auch nicht unter dem Aspekt der „Kapitalbindung“ damit rechtfertigen, dass sich auch der Verkehrswert der Zweitwohnungen mit den steigenden Bodenrichtwerten erhöhe. Zwar trifft es zu, dass die Kosten für die Kapitalbindung neben dem Eigenmietwert als Anhaltspunkt für den Aufwand eines Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Vorhaltung einer Zweitwohnung dienen können,

wenn der Zweitwohnungsinhaber zugleich Eigentümer der Wohnung ist (vgl. auch OVG Schleswig, Urteil vom 18. Oktober 2000 – 2 L 67/99 – juris Rn. 34). Kapitalbindungskosten sind jedoch Kosten lediglich für das tatsächlich in die Wohnung investierte Kapital, das deshalb nicht in bar zur Verfügung steht (vgl. auch Oestreicher, in: Böcking/Gros/Oser/Scheffler/Thormann, Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, 66. EL Oktober 2021, B 163 Herstellungskosten Rn. 182); nicht umfasst werden hingegen nicht realisierte Wertsteigerungen. Die Kapitalbindungskosten entsprechen aber nicht dem Bodenwert der Wohnfläche oder gar dem Verkehrswert der Immobilie, auch wenn sich im Ausgangspunkt der Verkehrswert einer Wohnung natürlich auf

das zu ihrem Erwerb erforderliche Kapital auswirkt. Mit der Bestimmung des Lagewerts anhand der reinen Bodenrichtwerte wird damit kein hinreichender Bezug mehr zu dem mit der Steuer eigentlich zu erfassenden Aufwand für das Innehaben einer Wohnung hergestellt, sondern letztlich der aktuelle Bodenwert der Wohnfläche und dessen Entwicklung zum maßgeblichen Kriterium für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer gemacht, was im Ergebnis einer Objektsteuer zumindest nahekommt.

2. Die Nichtigkeit des in § 5 Abs. 1 ZwStS geregelten Steuermaßstabes führt zur Gesamtnichtigkeit der Zweitwohnungssteuersatzung der Beklagten. Die Bemessungsgrundlage gehört gemäß § 2 Abs. 1

Satz 2 KAG zum Mindestinhalt einer kommunalen Abgabensatzung. Der Satzungsgeber hätte die Satzung ohne die nichtige Regelung in § 5 Abs. 1 ZwStS nicht erlassen, weil ohne den Steuermaßstab kein inhaltlich sinnvolles, anwendbares Regelwerk verbleibt (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 30. Januar 2019 – 2 LB 90/18 – juris Rn. 111 m.w.N.).

3. Nicht entschieden werden muss nach alledem, ob der in § 6 ZwStS geregelte Steuersatz von 20 % des Maßstabes nach § 5 ZwStS gegen das sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebende sogenannte Erdrosselungsverbot verstößt. [...]

Aus dem Landesverband

„Wir machen einfach“

Stellvertretender SHGT-Landesvorsitzender Clemens Preine sorgt für Aufbruchstimmung bei Amtsvorstehertragung

Schulträger zwei aktuelle Themen aus der Praxis auf der Tagesordnung. Matthias Hamann aus dem Referat Feuerwehr- und Katastrophenschutz im Innenministerium stellte den Amtsvorstehern die mittel- und langfristige Landesstrategie für einen

Zweimal ist die Amtsvorstehertragung wegen der Pandemie ausgefallen, nun konnte der zweite stv. Landesvorsitzende Clemens Preine die Teilnehmer der Tagung endlich einmal wieder in Präsenz an ihrem üblichen Tagungsort begrüßen: Am Freitag, dem 29. April, sind rund 80 Amtsvorsteher und Amtsvorsteherinnen sowie Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen und Leitende Verwaltungsbeamte der Einladung des SHGT zur Amtsvorstehertragung in der Räucherkatte des Drathenhofs in Molfsee gefolgt. Nach der Sitzung haben viele der Teilnehmer noch an der vom SHGT organisierten Führung durch das neue „Jahr100Haus“ am Freilichtmuseum mit der Dauerausstellung „Land. Leute. Leben im 20. Jahrhundert in Schleswig-Holstein.“ und der Sonderausstellung „Auf den Spuren des Kalten Krieges“ teilgenommen.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow nutzte die Gelegenheit und stellte dem Teilnehmerkreis zu Beginn der Tagung zwei neue SHGT-Kollegen vor: Seit November 2021 bereichere Danica Rehder als Mitarbeiterin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Projekte die Geschäftsstelle. Ab Anfang Juni werde der neue stellvertretende Geschäftsführer Thorsten Karstens sein Amt antreten.



2. stv. Landesvorsitzender Clemens Preine begrüßt die Teilnehmenden der Amtsvorstehertragung.

Mittel- und langfristige Steuerung des Bevölkerungsschutzes

Wie der Vorstand im Vorfeld der Tagung angekündigt hatte, standen mit dem vom Land geplanten Ausbau des Katastrophenschutzes und den Auswirkungen auf die Gemeinden sowie deren Feuerwehren und mit dem Digitalpakt Schule als große gemeinsame Aufgabe der Schulen und

besseren Bevölkerungsschutz vor, während Jana Behrens, Leiterin der Allgemeinen Abteilung im Bildungsministerium, die wichtigsten Informationen rund um den Digitalpakt beleuchtete.

Wie Matthias Hamann in seinem Vortrag „Strategiepapier und 10-Punkte-Plan für den Bevölkerungsschutz in Schleswig-Holstein“ berichtete, werde im Rahmen

des Katastrophenschutzes sowohl international als auch national immer mehr an Vorsorge gedacht. Auch das Land Schleswig-Holstein habe bereits vor der Pandemie und dem verheerenden Sommerhochwasser mit der Erstellung eines strategischen Grundsatzpapiers zur mittel- und langfristigen Steuerung des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein begonnen. Er betonte, dass der Bevölkerungsschutz eine ebenen-, fach- und ressortübergreifende Gesamtaufgabe sei, die nur im Zusammenwirken vieler Beteiligter gelingen könne.

Veränderte Sicherheitslagen zwingen zum Handeln

Zu den Zielen der, durch unterschiedliche Herausforderungen wie veränderter Sicherheitslagen und Auswirkungen des Klimawandels, erforderlichen Landesstrategie gehören Matthias Hamann zufolge unter anderem die strategische Verzahnung des Katastrophenschutzes mit den Themenfeldern „Kritische Infrastrukturen (KRITIS)“ und „Zivile Verteidigung“, die Fortschreibung der Risikoanalyse, die Definition von Schutzziele für Szenarien als Bemessungsgröße für Planungen, die Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Fachbehörden und der Landesplanung, der Schutz und die Stärkung der Resilienz von Kritischen Infrastrukturen, die Schaffung einer Struktur der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Ehrenamt, die Vorplanung der Einbindung von Spontanhelfern und ungebundenen Helfern, die Etablierung einer Risikokommunikation und Förderung der Eigenvorsorge, die verstärkte Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen, die Vorplanung einer koordinierten

Krisenkommunikation sowie der Ausbau und die Bewerbung des Systems zur Warnung der Bevölkerung.

Der letztgenannte Punkt der, in dem als Grundgerüst fungierenden Strategiepapier, formulierten strategischen Ziele gehört zu den ersten Schwerpunkten, die das Land im 10-Punkte-Plan zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes gesetzt hat. Damit sollen, wie Herr Hamann weiter ausführte, zunächst die dringlichsten Bedarfe gedeckt werden. Dafür seien Gesamt-Investitionen in Höhe von rund 80 Mio. Euro geplant. Unter den 1. Schwerpunkt „Warnung und Information der Bevölkerung verbessern“ fallen neben der Unterstützung der Alarm-SMS-Initiative des Bundes „Cell Broadcast“ auch das Sirenenförderprogramm des Landes, der Aufbau und Betrieb eines Portals für die Risiko- und Krisenkommunikation sowie der landesweite Betrieb app-basierter Ersthelferalarmierungssysteme. Der 2. Schwerpunkt lautet: „Fahrzeuge und Ausrüstung modernisieren“. So werden beispielsweise zwei mobile Netzersatzanlagen pro Kreis gestellt, damit Einsatzfahrzeuge auch bei Stromausfall einsatzbereit bleiben, wie Herr Hamann betonte. Als 3. Schwerpunkt fasst der 10-Punkte-Plan die Planung eines neuen Lage- und Kompetenzzentrums ins Auge.

Landesgeschäftsführer fordert klares Konzept

Dass bei den Sirenen der Stand wie Anfang der 90er wieder aufgebaut werden soll, wie der Landesvertreter in seinem Vortrag erläuterte, beschäftigt die Geschäftsstelle des SHGT schon seit geraumer Zeit. Als Herr Hamann in seinem Vortrag erwähnte, dass verschiedene Varianten – Neubau, Umrüstung, Nachrüstung – förderfähig seien, ergriff Landesgeschäftsführer Jörg Bülow das Wort und betonte nachdrücklich, dass es für das in 2021 und 2022 laufende Förderprogramm des Bundes noch kein sinnvolles, klares Konzept für Sirenen gebe. Die Gemeinden seien überhaupt nicht dafür zuständig, sondern die Kreise, wie der SHGT auch bereits mehrfach der Landesregierung gegenüber unmissverständlich deutlich gemacht habe. „Wir brauchen ein klares Konzept“, forderte Herr Bülow. „Wer ist dafür zuständig, wer wickelt das ab und wer beantragt das?“ Außerdem müsse sichergestellt werden, dass der Aus- und Umbau der Sireneninfrastruktur regional koordiniert erfolge. Der Landesgeschäftsführer merkte zusätzlich an, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) es bei den bundesweit vorgesehenen geplanten Investitionen für Sirenen nicht bei den „lächerlichen 86 Millionen Euro“ belassen dürfe. Das sei bei Weitem nicht ausreichend. Mit seiner Einordnung hat Herr Bülow den Tagungsteilnehmern eine gute Orientierung

shilfe an die Hand gegeben. Bei Herrn Hamann bedankte er sich für dessen Präsentation der mittel- und langfristigen Landesstrategie zur Steuerung des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein, mit der dieser den Teilnehmern einen umfassenden Überblick zum Stand und zur Entwicklung des Katastrophenschutzes gegeben hat.

Den zweiten Teil der Sitzung füllte Jana Behrens, Leiterin der Allgemeinen Abteilung im Bildungsministerium, mit ihrem Vortrag „Digitale Bildung voranbringen, Zuschüsse für DigitalPakt ausschöpfen: Wie werden Kommunen unterstützt?“ mit Leben. Wie bei der Präsentation von Frau Behrens noch einmal deutlich wurde, ist die Digitalisierung der Schulen eine sehr komplexe Aufgabe, die Schulen und Schulträger gemeinsam lösen müssen. Unterstützung bieten dabei der IT-Verband Schleswig-Holstein (ITV.SH) als digitales kommunales Kompetenzzentrum und das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH). Frau Behrens ermutigte die Tagungsteilnehmer, die vorhandenen Unterstützungsangebote für das Antragsverfahren zum Abrufen der Fördermittel aus dem DigitalPakt zu nutzen und „einfach anzufangen, einfach zu machen“ – nicht zuletzt aus Zeitgründen, denn die Mittel können nur bis zum 31. Dezember 2022 beantragt werden.

Virtuelles DigitalPakt-Café und weitere Unterstützungsangebote

Wie die Abteilungsleiterin bei der AmtsvorsteherTagung anschaulich darstellte, firmieren unter dem Dach der schulischen Bildungsdigitalisierung die Handlungsfelder „Lernen in der digitalen Welt“ (Unterrichtsebene), „Lehren in der digitalen Welt“ (Personalebene) und „Infrastrukturelle Digitalisierung“ (Organisationsebene). Frau Behrens hat sich in ihrem Vortrag auf das Handlungsfeld der infrastrukturellen Digitalisierung konzentriert. Sie betonte, das Ziel sei die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, die landesweit an allen Schulen die technischen Voraussetzungen biete, dass alle Schülerinnen und Schüler im Sinne der in den Fachanforderungen formulierten Kompetenzen „medienmündig“ die Schule verlassen. Für die finanzielle Unterstützung stünden neben dem „Basis“-DigitalPakt Schule mit rund 170 Mio. Euro, die Zusatzvereinbarungen „Sofortausstattungsprogramm“, „Administration“ und „Leihgeräte Lehrkräfte“ mit jeweils rund 17 Mio. Euro zur Verfügung. Um das Antragsgeschehen für den Abruf der Mittel aus dem DigitalPakt zu unterstützen, habe das Bildungsministerium die Förderrichtlinien novelliert sowie eine Verbesserung des Antragsverfahrens herbeigeführt. Letzteres insbesondere durch die seit Ende 2021 nutzbaren Fast-Track-Anträge für Basis-Infra-



Matthias Hamann, MILIG, erläutert den 10-Punkte-Plan für den Bevölkerungsschutz.

strukturen, wie die Abteilungsleiterin erläuterte. Zudem seien weitere Unterstützungsangebote geschaffen worden, wie etwa das virtuelle DigitalPakt-Café, das der ITV.SH alle zwei Wochen anbietet und auch die fünf Regionalkonferenzen mit circa 250 Teilnehmern, die der SHGT dieses Jahr gemeinsam mit dem Städteverband, dem Landkreistag und dem Bildungsministerium veranstaltet hat. Ferner habe das Ministerium eine regionale Medienberatung beim IQSH eingerichtet, wobei die Fachberater gerne auch als „Schnittstelle“ dienen sollen. „Wenn Schulen beraten werden, werden Schulträger auch immer mitgedacht“, sagte Frau Behrens, die zudem noch auf das gemeinsam von ITV.SH und IQSH entwickelte Fortbildungskonzept für Schulträger hinwies. Interessierte finden den ITV.SH und das IQSH sowie die unterschiedlichen Unterstützungsangebote auf <https://itvsh.de/> und https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/iqsh_node.html.

Bei der AmtsvorsteherTagung hat die Abteilungsleiterin den Tagungsteilnehmern noch einen Überblick über weitere Projekte, die zur umfassenden Landesstrategie „Landesprogramm Digitale Schule“ gehören, gegeben. Das Land stelle – ergänzend zum DigitalPakt Schule – im Bereich der Schuldigitalisierung weitere zentrale Angebote kostenfrei und rechtssicher zur Nutzung zur Verfügung. Zu den Landesprogrammen, die derzeit umgesetzt werden, gehören der Breitbandausbau der Schulen, die Schulcloud „Schulportal SH“, die einheitliche Schulverwaltungssoftware „School-SH“, das Lernmanagementsystem „itslearning“ und die Ausstattung der Lehrkräfte mit Endgeräten.



Jana Behrens, Leiterin der Allgemeinen Abteilung im Bildungsministerium

Von Schulportal bis „Schlussmarsch“

Die Schulcloud „Schulportal SH“ diene zum einen den Lehrkräften als virtueller Arbeitsplatz, zum anderen stelle sie den zentralen Zugang zu den Landesdiensten her. Aktuell sind, wie Frau Behrens aufzeigte, über Schnittstellen bereits weitere Dienste angebunden wie E-Mail für Lehrkräfte und das Lernmanagementsystem. Zudem ermöglicht das Portal den Zugriff auf die einheitliche Schulverwaltungssoftware „School-SH“, die der SuS-Datenverwaltung, der Personalverwaltung, der Zeugniserstellung sowie der Erstellung von Schuljahresstatistik, Stundenplan

und Vertretungsplan diene. Alle Lehrkräfte und alle Schülerinnen und Schüler (SuS) in Schleswig-Holstein sollen eine digitale Identität erhalten. „School-SH“ bilde die Datengrundlage für die Bereitstellung von Informationen in weiteren digitalen Diensten an Schulen.

Beim Projekt „Endgeräte für Lehrkräfte“, das eine nachhaltige Bereitstellung von Endgeräten für Lehrkräfte inklusive Support, Wartung und Ersatzbeschaffung durch das Land gewährleisten solle, betonte Frau Behrens, dass eine dezentrale Administration möglich sei. Zudem sollten bestehende Strukturen nicht überbaut werden – wer bereits Endgeräte habe, könne diese weiter nutzen.

Abschließend erinnerte Frau Behrens noch einmal an die Frist: die Anträge zum DigitalPakt müssen bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht sein. Sie rief dazu auf, die Unterstützungsangebote zu nutzen und einfach loszulegen. Diesen Appell griff der 2. stellvertretende Landesvorsitzende Clemens Preine in seinem „Schlussmarsch“ auf. Er dankte noch einmal den beiden Gästen Matthias Hamann und Jana Behrens für ihre informativen Vorträge und forderte die Tagungsteilnehmer zum Handeln auf. Der stellvertretende Landesvorsitzende, der bei seinen Abschlussworten mit seiner mitreißenden Art für eine gewisse Aufbruchstimmung in der Runde sorgte, betonte, wie wichtig der Leitsatz „Wir machen einfach“ sei. Nur so könne schließlich etwas bewegt und erreicht werden, unterstrich Clemens Preine und appellierte abschließend mit Nachdruck: „Ich rufe dazu auf: wir machen einfach.“

Danica Rehder

Bewegte Zeiten ... Quo Vadis?

34. Landestagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 20. – 22. April 2022 in der Akademie Sankelmark

Eröffnung und Begrüßung

Nachdem im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie die Landestagung entfallen musste und nach nunmehr zwei Jahren Pandemie, dem Fortschreiten der Digitalisierung, der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal und dem Beginn des Krieges in der Ukraine neue, große Herausforderungen für die Kommunen in Schleswig-Holstein zu meistern waren und sind, findet die 34. Landestagung in 2022 in bewegten Zeiten, dem Motto der Tagung, statt und diese Tagung soll ihren Beitrag dazu leisten, Entwicklungsmöglichkeiten

aufzuzeigen, verschiedene Perspektiven zu erörtern und Orientierung zu geben.

Dieter Staschewski begrüßt alle 54 Teilnehmer/-innen und erläutert den schwierigen Prozess der Entscheidungsfindung in den zurückliegenden Monaten, ob eine Landestagung unter den gegebenen Umständen durchführbar sei, und er stellt die besonderen Rahmenbedingungen zur Durchführung der Landestagung unter Pandemie-Bedingungen heraus. Er freut sich, dass unter den bestehenden Einschränkungen viele Seminarteilnehmer/-innen der Einladung gefolgt seien

und neben den zentralen Inhalten der Landestagung auch wieder die Gelegenheit zur Netzwerkbildung und zum persönlichen Austausch besteht.

Er bedankt sich ausdrücklich bei Jörg Hauenstein für die Organisation des Programms und die Einwerbung der Referent/-innen.

Auch der Akademiesdirektor Dr. Christian Pletzing begrüßt die Teilnehmer/-innen der Landestagung und berichtet von den Auswirkungen der Pandemie auf den Akademiesbetrieb. Aufgrund des Leerstandes wurden die Räumlichkeiten in Sankelmark zwischenzeitlich als Gerichtssaal genutzt, hierfür wurden sogar zwei Zellen im Untergeschoss installiert. Die Akademie konnte insbesondere aufgrund der Unterstützung des Landes ihren Status wahren und nach Rücknahme der Einschränkungen ihren Betrieb fortsetzen. Herr Dr. Pletzing und das Team der Akademie freuen sich nun über die Nor-

malisierung in Aus- und Fortbildung und die Rückkehr der Seminarteilnehmer/-innen nach Sankelmark.

Krieg in Europa ... Auswirkungen für die Weltwirtschaft und die deutsche Wirtschaft

(Dr. Klaus-Jürgen Gern, Institut für Weltwirtschaft Kiel)

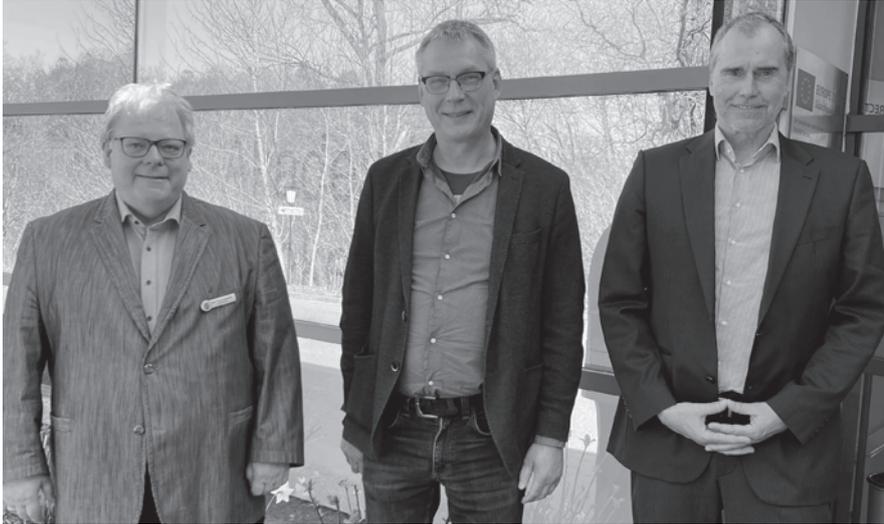
• Weltwirtschaftliches Umfeld

Der Krieg bringt neuen Schub für die Inflation. Bereits zuvor gab es insbesondere durch Energiepreise starke Inflationsanstiege. Dabei sind die Entwicklungen im Euroraum denen in den USA nachlaufend. Gleichzeitig ist der Konsum in den zurückliegenden Jahren konstant bzw. ansteigend. In der Geldpolitik sind

geringer ausfallen als zunächst prognostiziert. Weitere Risiken für die hiesige Konjunktur bestehen u.a. in einem möglichen Energieimportstopp, einer handelspolitischen Konfrontation mit China, der Entwicklung weiterer Virusvarianten in China sowie einer Verfestigung der Inflation.

Das entwickelte Basisszenario des IWF geht vom Status-Quo des Sanktionsregimes und keinen pandemiebedingten Hemmnissen für ökonomische Aktivitäten aus. Hierdurch wäre trotz der Auswirkungen des Ukraine-Krieges noch immer ein Wachstum des BIP von 2,7% zu erwarten. Vorübergehende Materialengpässe sorgen prognostisch lediglich für Pausen, eine Veränderung der grundlegenden Nachfrage ist aber nicht erkennbar. Eine Erholung der Staatsfinanzen ist absehbar, aber ein strukturelles Defizit bleibt bestehen. Die Inflation wird über einen erwartbar längeren Zeitraum auf höherem Niveau verbleiben.

Das Alternativszenario legt einen Energierohstofflieferungsstopp aus Russland zu Grunde. Hierdurch ergäben sich nicht unerhebliche Effekte auf Rohstoffpreise, mögliche Produktionsausfälle bzw. Verstärkungs- und Ausstrahleffekte auf andere Wirtschaftsbereiche im Winter in Höhe von ca. 15%. Als Folge wäre eine Rezession von - 2,2 % BIP zu prognostizieren. Eine Fortsetzung dieser Entwicklungen wäre auch im darauffolgenden Winter 2023 vorstellbar.



Dr. Klaus-Jürgen Gern, Institut für Weltwirtschaft Kiel (Mitte) mit HVB-Landesvorsitzendem Dieter Staschewski (li.) und LVB Jörg Hauenstein (re.)

Dr. Gern, Wissenschaftler vom Institut für Weltwirtschaft in Kiel, stellt eine Analyse sowie Prognose des Instituts vor, welche/s die möglichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges abbildet und gemeinsam mit 5 verschiedenen Instituten entwickelt wurde. Diese Analysen berücksichtigen insbesondere:

• Wirkungskanäle (Handelskanal, Rohstoffpreise, Unsicherheit)

Die russische Wirtschaft steht aufgrund der Sanktionen vor einem starken Einbruch wegen fehlender Importmöglichkeiten und nur eingeschränkter Importsubstitution sowie einer erhöhten Inflation (ca. 10%). Hierdurch sind große Wohlstandsverluste zu erwarten – ohne eine zeitnahe Erholungsmöglichkeit (vgl. Entwicklungen im Iran nach Sanktionen in 2018). Abhängigkeiten von Russland bestehen insbesondere im Energiebereich bzw. bei der Metallproduktion mit entsprechenden Auswirkungen auf die Rohstoffpreise. Die Ukraine dagegen exportieren in hohem Maße Getreide, wodurch sich Auswirkungen auf die Preise für Grundnahrungsmittel ergeben.

Ein Grad der Messung der Unsicherheit ist die Betrachtung der Volatilität an den Finanzmärkten. Bislang sind die Auswirkungen als moderat zu bezeichnen – im Gegensatz zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

überwiegend langsame Straffungen / Zinsanhebungen zu erwarten.

• Lage und Prognose der deutschen Wirtschaft (Basisszenario, Alternativszenario)

Vor dem Krieg war die Weltkonjunktur durchaus als sehr unterschiedlich zu bewerten. Die erwartete Erholung für Europa nach der Corona-Pandemie wird nach Einschätzung des Instituts deutlich

Aktuelles vom SHGT

(Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags Kiel)

Dieter Staschewski begrüßt Jörg Bülow und würdigt ausdrücklich die Leistungen des SHGT in den zurückliegenden Jahren und deren Bedeutung für die Ämter. Jörg Bülow gibt in seinem Beitrag einen



SHGT-Landesgeschäftsführer Jörg Bülow (Mitte) mit Dieter Staschewski (li.) und Jörg Hauenstein (re.)

Überblick über die vergangenen Entwicklungen in 2020/2021 in einer kurzen Rückschau sowie die aktuellen und zeitnah anstehenden Themen.

Im Hinblick auf die Geschäftsstelle berichtet er von der Verabschiedung von J. Nielsen in den wohlverdienten Ruhestand, eine Nachbesetzung wird zeitnah erfolgen. Begleitet wird Jörg Bülow bei der Jahrestagung durch SHGT-Referent Daniel Kiewitz sowie durch Herrn Dr. Tauras und Hr. Borchert von der GEKOM, deren Geschäftsfeld sich seit September 2021 nach Übernahme der Geschäftsführung durch Dr. Tauras sukzessive weiterentwickelt.

Ein bestimmendes Thema der zurückliegenden zwei Jahre war die *Corona-Pandemie*, die auch den Alltag des SHGT maßgeblich bestimmt hat. Insgesamt 438 „Info-interns“ wurden durch den SHGT allein hierzu erstellt und übermittelt.

Seit Februar 2022 sind vielfältige Herausforderungen durch den Krieg in der Ukraine und den *Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine* hinzugekommen, für die sich der SHGT in verschiedenen intensiven Prozessen im Zusammenwirken mit den Gemeinden und den Ministerien engagiert. Derzeit seien ca. 18.000 Geflüchtete in SH angekommen – im Vergleich dazu merkt Herr Bülow an, dass 2015 35.000 Geflüchtete und 2016 10.000 Geflüchtete im Land aufgenommen wurden. Trotz dieser Erfahrungen müssen viele Strukturen auf Seiten des Landes nach seinem Eindruck neu geschaffen und abgestimmt werden. Die Ziele der Arbeit SHGT seien vorwiegend:

- Vertretung der hohen Bandbreite kommunaler Themen (Wohnen, Kinder)
- Zusammenführung paralleler Arbeiten der verschiedenen Ministerien

- Sicherung der finanziellen Handlungssicherheit der Kommunen
- Zusammentragen der zentralen Informationen und Aufbereitung

Dabei sei zu konstatieren, dass das Zusammentragen valider Informationen nur eingeschränkt funktioniere, das Einziehen von Abstimmungsstrukturen für ein solides Maß an Koordinierung sukzessive aufwache und nun die Finanzierung der kommunalen Ausgaben Kern der Erörterungen auf Landesebene sei. Erste Erfolge dieser Arbeit seien bereits festzustellen, so u.a.

- Realisierung der Aufnahmepauschale für die Ämter von 500€ pro Person auch für Ukrainer (Abruf über Kreise)
- Förderprogramm für Herrichtung von Unterkünften (Entwurf einer RiLi in Abstimmung) – Problem hier: Geld soll erst für Maßnahmen nach Inkrafttreten der RiLi einsetzbar sein
- Erstattung von Vorhaltekosten durch Förderprogramm (analog Refugium 2016) – Problem derzeit noch Zuständigkeitsdiskussionen zwischen Ministerien und zu wenig Geld eingeplant
- Zusage der Zuschüsse für niedrigschwellige Angebote der Kinderbetreuung
- Erhalt des Integrationsfestbetrages

Nach Einschätzung von Jörg Bülow ist die Zusage des Bundes zur Bereitstellung von 70 Mio. € zu begrüßen. Diese seien aber absehbar durch den Bund bzw. die Länder aufzustocken, da hierdurch keine Auskömmlichkeit gegenüber den Ausgaben zu erreichen sei. Ähnlich wie die Seminarteilnehmer/-innen befürchtet auch der SHGT Probleme bei der Umstellung des bisherigen Prozesses vom AsylBLG

auf SGB II bzw. auf die Jobcenter. Im Hinblick auf die Ausweitung der Kinderbetreuung gibt es konkrete Überlegungen zur Ausweitung der Gruppengrößen. Dafür sei allerdings eine Änderung des KitaG erforderlich.

Auch den Themenkomplex *Schulentwicklung bzw. die Realisierung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2026* stellt Jörg Bülow heraus. Vielfältige Problemstellungen seien in diesem Zusammenhang derzeit bereits erkennbar, an deren Lösung auch unter Einbindung des SHGT gearbeitet werde. Die derzeitigen Sachstände skizzierte er wie folgt:

- Zum bestehenden Fachkräftemangel und der absehbaren Verschärfung gibt es bisher noch keine konkreten Überlegungen seitens des Bundes bzw. Landes
- Der Bund hat Investitionszuschüsse für Schulen zum Ausbau von Ganztagsplätzen in Höhe von 90 Mio. € angekündigt, die das Land aufstocken wird. Allerdings soll die Förderung aktuell auf 4.700 € pro Platz gedeckelt werden, was nicht ausreicht. Weitere finanzielle Mittel sollen folgen, sind aber bislang nicht konkretisiert. Für die weiteren Gespräche mit dem Land bittet der SHGT um eine Einschätzung zu den erwartbaren Investitionskosten pro Ganztagsplatz.
- Für Betriebskosten hat der Bund im Jahr 2030 45 Mio. € Kostenübernahme angekündigt. Die Prognose des Landes liegt aber bei ca. 300 Mio. € ab 2030 pro Jahr.
- In SH gibt es noch kein Konzept für eine konkrete Umsetzung der Mittel, auch die bereits bestehenden Bedarfe in Vorbereitung zum Rechtsanspruch ab 2026 werden noch nicht berücksichtig-

Anzeige

Digitale Transformation erfolgreich umsetzen

Grundlagenwissen zur digitalen Transformation und Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in den Kommunen vermittelt unser neuer Kompaktlehrgang „Basis Digitalisierungsmanagement“, in Zusammenarbeit mit dem ITV.SH. In dem praxisorientierten Lehrgang erarbeiten Sie im Rahmen einer Projektarbeit einen Fahrplan für eine erfolgreiche Umsetzung der digitalen Strategie in Ihrem Verantwortungsbereich. Der Lehrgang umfasst:

- 8 Module, 32 Stunden
- Projektarbeit, 38 Stunden
- Präsentation, Fachgespräch und Zertifikat

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern.

Kontakt: Swantje Grunwald, T 04322 | 693 563, grunwald@komma-sh.de



KOMMA
Kompetenzzentrum für
Verwaltungs-Management

- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

sichtigt. Ein Finanzierungsmodell für die Gesamtkosten steht noch aus.

Zum Sachstand der *Digitalisierung in den Schulen* führt er aus, dass die zuletzt wiederholt negativen Rückmeldungen zum Mittelabruf durch den Bund nicht den tatsächlichen Realisierungen in den Kommunen entsprechen. Vielmehr sei die tatsächliche Entwicklung viel weiter als die in offiziellen Statistiken erkennbare. Lediglich der Mittelabruf, der am Ende aller Maßnahmen erfolge, sei noch nicht abgeschlossen. Er weist noch einmal auf die Antragsfrist bis 31.12.2022 hin. In diesem Zusammenhang erschwere das Vorgehen des Bundes bzw. Landes die Realisierungskapazitäten, da die Steuerung der Nachfrage durch Förderprogramme eine zusätzliche Verknappung der verfügbaren Ressourcen bewirke. Er betont, dass die Ausstattung der Lehrkräfte Landessache bleibe.

Zum *Schulbau- und Sanierungsprogramm* mit einer Förderquote von 50% sei eine deutliche Unterdeckung zu konstatieren. Einem Budget von 120 Mio. € stehen Projekte für mehr als 1 Mrd. € eingereichte Projektkosten gegenüber. Damit werde keine Bedarfsdeckung möglich sein.

Als *Themen für die nächste Wahlperiode im Kontext Schule* bewertet Jörg Bülow die nachfolgenden Aspekte:

- Finanzierung / Organisation / Strukturen der Schulischen Assistenz / Schulbegleitung / Sonderpädagogik
- Finanzierungslücke bei der Schulsozialarbeit
- Abgrenzung Zuständigkeiten Land – Kommune
- Wunsch nach Zuschüssen (Bund) für Personalkosten Digitalisierung

Auch zur *Kita-Reform* gibt Jörg Bülow einen aktuellen Sachstand aus Sicht des SHGT. Derzeit würden die Überleitungsbilanzen gefertigt und geprüft. Auf der Homepage des Sozialministeriums wären bereits 140 veröffentlicht, von denen ca. 45% eine negative Bilanz aufweisen. Bei denjenigen Bilanzen mit deutlich positiven Bilanzen hinterfragt er die Validität der Daten. An einem Beispiel wird dies sehr deutlich, in dem die Gebäudekosten für die Kommune in die Bilanzen nicht eingeflossen sind.

Er zeigt auf, dass neuerliche Tarifverhandlungen mit hohen, finanziellen Forderungen und einem Indikatorensystem für Entlastungen von Fachkräften auf die Kommunen zukommen. Zudem sei die Finanzierung von Leerstandskosten bislang nicht zufriedenstellend geregelt.

Kurz thematisiert er auch die jüngsten Anpassungen der *Kommunalbesoldungsverordnung* sowie *Stellenobergrenzenverordnung* für die kommunalen Führungskräfte. Diese Entwicklung sei sehr positiv

und bewirke eine Anpassung der Rahmenbedingungen in SH auf den Bundesvergleich.

Ein Blick auf die *Landesplanung* bzw. die neue LEP zeigt auch Erfolge des SHGT auf. So wird der Geschosswohnungsbau nur noch zu zwei Drittel auf die Wohnungsbaukontingente von 10-15% angerechnet. Kritisch anzumerken sei die Geltungsdauer, die mit einer Festschreibung von ca. 15 Jahren den dynamischen Entwicklungen nicht mehr gerecht werde. Außerdem seien Entwürfe der Regionalpläne nicht vor Ende 2022 (wahrscheinlich eher später) zu erwarten. Positiv anzumerken seien die Regularien zum Flächenverbrauch, welche ohne verbindliche Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung gestaltet wurden. Er empfiehlt eine nähere Betrachtung der Programme Neue Perspektive Wohnen (Programm seit 2020) und Maßnahmen zum kommunalen Flächenmanagement (seit 02/2022) sowie perspektivisch die Richtlinie zur Mobilisierung von Bauland im Innenbereich (derzeit noch im Entwurf). In dieser werden Potenzialanalyse mit Zuschüssen, zinslose Darlehen für Flächenankauf, Fehlbetragszuschüsse für Mindereinnahmen durch Flächensparende Maßnahmen in Aussicht gestellt.

Zuletzt skizziert er kurz die nachfolgenden Themen:

- OZG, digitale Verwaltung – hier seien die gesetzten Zeitziele nicht umfassend zu erreichen
- Umsetzung des FAG sei noch nicht abgeschlossen und die aktuelle Verfassungsbeschwerde nicht abgeurteilt
- Grundsteuerreform – eine Information für Bürger/-innen wird voraussichtlich auch über einen wesentlichen Beitrag der Kommunen erreicht werden müssen (Eingabephase 1.7. – 31.10.); sonst drohten bei der Festsetzung der Hebesätze erhebliche Verzögerungen
- Überarbeitung Städtebauförderrichtlinie
- Programm Stärkung Katastrophenschutz bisher nur auf Kreisebene (u.a. Sirenen-Programm)
- Delegiertenversammlung am 19.08.2022 // 75. Geburtstag in NMS
- 04.10.2022 Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Aus dem Kreis der Seminarteilnehmer/-innen werden verschiedene Fragen und Hinweise formuliert. Diese betreffen u.a.:

- Umgang mit neuen Regelungen zu Einleitmengen / Wasser-RiLi stehen Bauleitplanungen entgegen
- Fortsetzung des Schulträgerbudgets von 2021 – Zuschüsse bis Ende 2022 verlängert; weitere Jahresbudgets waren zuvor angekündigt worden; zweite Tranche der Mittel sollen nun mit anderem Förderprogramm verbunden werden

- Integrationsmittel gehen gem. FAG überproportional an Städte
- Flüchtlingsbeauftragte (hauptamtlich) werden aus Amtshaushalten finanziert und Veränderungen der Bedarfe sind nicht absehbar – Zuschüsse des Landes fehlen
- Einrichtung einer Interkommunalen Aufnahmeeinrichtung aufgrund der Bedürfnislage der Geflüchteten – Planungen und fiskalische Absicherung schwierig, ein Erstattungssystem für Kommunen wird voraussichtlich über SGB II erfolgen
- Angemessene, anerkannte Kosten für die Schaffung von Wohnraum für Geflüchtete ist deutlich zu niedrig – insbesondere in gefragten Wohnbereichen

Schutz der Energieversorgung auch im Katastrophenfall

(Uwe Maschmann, Ralf Loell, Schleswig-Holstein Netz, Quickborn)

Uwe Maschmann erläutert die Bedeutung von IT-Sicherheit auch für die Energieversorgung und konzentriert sich auf Netzleitstellen, Sprachkommunikation, zentrale Plattformen und Steuerungstechnik sowie die verbindenden Kommunikationsnetze. Die Bedeutung der IT-Sicherheit steigt mit zunehmendem Anteil digitaler Technologie sowie verstärkten Netzschwankungen durch erneuerbare Energien. Gesetzlich sind alle Netzbetreiber seit 2016 durch das EnWG zur Herstellung einer ISMS verpflichtet sowie entsprechend zertifiziert.

Er stellt dar, wie SH Netz den sicheren Netzbetrieb gewährleistet. Zentrale Komponenten sind redundante Netzleitstellen zur Sicherung des Betriebs bei Ausfällen des Hauptleitsystems. Zusätzlich ist ein eigenes, digitales Betriebsfunknetz mit Satellitentelefonen eingerichtet. Das Telefoniesystem ist redundant eingerichtet und auf zwei Provider aufgeteilt. Das Kommunikationsnetz wird vorrangig über eigene Lichtwellenleiter (LWL) gewährleistet, auch hier werden Redundanzen und Ringe eingerichtet, um eine Anfälligkeit zu reduzieren. Öffentliche Netze werden nur noch im Einzelfall genutzt und sollen sukzessive abgebaut werden. Im Gasnetz bestehen ähnlich hohe Sicherheitsstandards, um die Sicherheit zu gewährleisten. Die jüngste Entwicklung ist die Installation von elektronischen Schließsystemen in den Einrichtungen der SH Netz.

Verschiedene Szenarien (u.a. Standortausfall, Systemausfall, Personalausfall, Netzausfall, Cyber Angriff) werden vorgeplant, um Auswirkungen auf den sicheren Netzbetrieb zu minimieren bzw. im konkreten Einzelfall durch schnelle Reaktionen zu kompensieren.

Perspektivisch sind u.a. Erweiterungen der Funktionalitäten des Notmeldesystems, ein eigenes, schwarzfallfestes Mobilfunknetz, übergreifende Sicherheitsor-



Ralf Loell, SH Netz (re.), Uwe Maschmann, SH Netz (Mitte) und Jörg Hauenstein (li.)

ganisation mit Schulungen sowie ein Sicherheitsüberwachungssystem in der Prozess-IT in Planung.

Ralf Loell vertieft die allgemeinen Ausführungen zur Netzsicherheit im Hinblick auf den Katastrophenfall. Er erläutert die verschiedenen Szenarien von Stromausfällen bis hin zum Blackout. Die hohen Schwankungen der Einspeisung durch erneuerbare Energien können auch zu Netzüberlastungen führen, so dass gravierende Schwankungen bei Einspeisung und Netzlast zu Störungen bis hin zu einem Blackout führen können. Weitere Ursachen können Wetterereignisse, menschliches oder technisches Versagen sein. Konkrete Beispiele für größere Ausfallszenarien sind in SH, Deutschland bzw. Europa in den zurückliegenden Jahren bereits aufgetreten. Die SH Netz ist für überregionale, regionale und lokale Stromausfälle Ansprechpartner, bei einem großflächigen Blackout ist dies die TENNET.

Bei angekündigten Wetterereignissen werden entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen, um Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Ein Beispiel war Sturmtief „Christian“ in 2013 mit bis zu 50.000 betroffenen Haushalten in SH. Hier kamen auch Notstromaggregate zum Einsatz, welche durch die SH Netz entsprechend vorgehalten werden. Es bestehen verschiedene Partnerschaften zu Landesorganisationen sowie kommunalen Einrichtungen, diese werden in besonderen Lagen aktiviert. Die Krisenabwehrorganisation soll lt. Plan innerhalb von 20 Minuten aktiviert sein, in der Vergangenheit hat sich diese als funktional und auch realistisch bewährt.

Verschiedene Facetten präventiver Bemühungen skizziert Herr Loell. Die SH Netz

baut u.a. die LoRa-WAN aus, damit auch Störungen schnell zu identifizieren sind. Die 110KV Masten sind sehr störungsarm, werden daher auch vorrangig installiert. Es werden große Notfallreserven (Ressourcen) vorgehalten. Betriebsfunk und Satellitentechnik werden ständig vorgehalten und regelmäßig genutzt, um die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Fahrzeuge sind immer mit mind. halber Tankfüllung vorzuhalten. Krisenfälle werden regelmäßig trainiert.

Herr Loell empfiehlt den Gemeinden und Ämtern, die jeweiligen Planauskünfte einzuholen und die regionalen Planwerke zu nutzen. Jeder Einzelne müsse / könne Vorsorge treffen.

Die Wahrscheinlichkeit eines Blackouts besteht nach Einschätzung von Herrn Loell grundsätzlich, eine vollständige Prävention sei nicht möglich. Eine valide Vorhersage sei nicht seriös zu treffen, allerdings steige die Zahl der Eingriffe der Netzbetreiber für die Netzsicherheit in den zurückliegenden Jahren signifikant. Eine für den sicheren Betrieb notwendige Grundlast, welche schwankungsfrei benötigt werde, werde im Ausland eingekauft. Eine Nutzung der Batteriespeicher von E-Fahrzeugen – auch für die Netzstabilisierung ist in der Zukunft vorstellbar, derzeit aber noch nicht möglich.

Herr Loell erklärt auf Nachfrage, dass im Falle eines tatsächlichen Blackouts die SH Netz Vorbereitungen für die Wiederinbetriebnahme mit erhöhter Grundlast beim Neustart übernimmt. Die Notversorgung obliege den Kommunen / unteren Katastrophenschutzbehörden. Bei einem mehrtägigen Ausfall sei auch mit einem mehrtägigen Wiederanfahren der Systeme zu rechnen

und müsse beim Krisenmanagement entsprechend berücksichtigt werden.

Nachfragen zu erhöhten Bedarfen durch E-Mobilität beantwortet Herr Loell mit der Einschätzung, dass ein Zuwachs von 16% Strombedarf zu erwarten sei, wenn alle Privathaushalte auf E-Mobilität umsteigen. Dies stelle für die Netze nach Einschätzung der SH Netz kein Problem dar.

Krisen- und Katastrophenmanagement – umfassend – in bewegten Zeiten
(Sven Ohrem, Lülff + Sicherheitsberatung, Viersen)



Sven Ohrem,
Lülff und Sicherheitsberatung

Sven Ohrem startet seinen Vortrag mit einem Verweis auf die Katastrophe im Ahrtal, die Definition einer Krise bzw. Katastrophe und reflektiert auf die steigenden Erwartungen der Bevölkerung in Bezug auf staatliches Handeln – auch für Krisen- und Katastrophenvorsorge („Vollkasko mentalität“). Krisenmanagement setze zwischen Routine-Lagen und Katastrophen ein, eine hohe Verantwortlichkeit verbleibe dabei auch bei den Kommunen unterhalb der Katastrophenschutzbehörden. Für ein Krisenmanagement ist die Risikobewertung zentral, welche sich aus dem Produkt der Eintrittswahrscheinlichkeit x Schadensausmaß zusammensetzt. Eine Krise ist dabei eine Systemstörung, die über einen gewissen Zeitraum anhält und die Regelorganisation überfordert.

Herr Ohrem verweist auf aktuelle Beispiele der letzten Jahre, u.a. die Coronapandemie, Mangellagen, Flutereignisse oder Cyberangriffe. Herr Ohrem stellt die Frage, ob die Trennung von Zivil- und Katastrophenschutz noch als zeitgemäß zu bewerten sei.

Der Bund hat nach der bestehenden Rechtslage keine unmittelbaren Zuständigkeiten im Katastrophenschutz und nur geringe, eigene Kapazitäten im Zivilschutz (THW, BBK, GMLZ). In der Katastrophenhilfe stellt der Bund Ressourcen für die Länder zur Verfügung und kooperiert mit diesen. Auf Länderebene sind Katastrophenschutzgesetze und Rahmenkonzepte bestimmend. § 39 LKatSG beinhaltet die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden unterhalb der Katastrophenschwelle, eine inhaltliche Definition der Katastrophe ist darin nicht enthalten, sie wird im Einzelfall in Teilen auch nach politischen Erwägungen festgesetzt. Insofern können auch auf die Kommunen nicht unerhebliche Szenarien der Gefahrenabwehr zukommen. Daneben bleiben die Zuständigkeiten und Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden, der Abwehr von schweren Gefahren nach BrSchG oder LKatSG auch während der Katastrophe erhalten. Notfall- und Kommunikationspläne innerhalb der Kommunen, der Verwaltung und mit dem Kreis sollten entsprechend vorbereitet werden. Zentrale Elemente des Katastrophenkreislaufs sind Vorbeugung, Vorbereitung, Bewältigung und Wiederaufbau. Mögliche Szenarien unterhalb der Katastrophe sind u.a. Stromausfälle, Cyberangriffe, Flutereignisse etc. Eine zentrale Aufgabe kommt den Kommunen insbesondere beim Wiederaufbau zu, so dass hierfür entsprechende Strategien vorbereitet werden können und sollten. Die Bedürfnisse der Bevölkerung in Krisen / Katastrophen sind auf Grundbedürfnisse konzentriert.

Eine zentrale Aussage des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe (ZSKG) findet sich in § 1, wonach behördliche Maßnahmen den Schutz der Bevölkerung ergänzen – nicht ersetzen. Dies beinhaltet eine hohe Eigenverantwortung der Zivilbevölkerung bzw. des Einzelnen, wird in der Realität aber nicht umgesetzt (z.B. Lebensmittelbevorratung für 10 Tage). Kommunen können in diesen kritischen Prozessen unterstützen und die Handlungsfähigkeit ihres kritischen Personals (aus Verwaltung, Feuerwehr etc.) im Krisenfall durch organisatorische Vorbereitungen verbessern.

Sven Ohrem arbeitet in der spezifischen Vorbereitung mit den Feldern Gefahrenabwehr, Verwaltungserhalt, Aufrechterhaltung bzw. Ertüchtigung von Kommunikation und Infrastruktur und legt verschiedene Szenarien zu Grunde (Stromausfall, Hochwasser, Sturm, Cyberangriff). Häufig sind grundlegende Problemstellungen ähnlich und bestimmte Vorbereitungen / Erstmaßnahmen sind ähnlich. In der Vorbereitung auf eine Krisensituation ist auch die Definition der dann erforderlichen Leistungen zentral für die Auswahl der Präventionsmaßnahmen.

Aufgaben des Schleswig-Holsteinischen Verfassungsgerichts / Ämterstruktur

(Prof. Dr. Christoph Brüning, Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts)



Prof. Dr. Christoph Brüning (Mitte) mit Dieter Staschewski (li.) und Jörg Hauenstein (re.)

Leitfragen seines Vortrages sind:

- Benötigt Schleswig-Holstein überhaupt ein LVerfG?
- Wofür ist das LVerfG denn eigentlich zuständig?
- Welche waren die wichtigsten Entscheidungen?
- Wie steht es mit einer Individualverfassungsbeschwerde?
- Ist das LVerfG ein politisches Gericht?
- Wie arbeitet das LVerfG?
- Wie ist das LVerfG ausgestattet?
- Was liegt aktuell noch an Verfahren an?

Es entscheidet Streitigkeiten, die staatsinternen Charakter haben (z.B. Organstreitigkeiten, etwa Äußerungsrechte von Minister/-innen, Entschädigung von Abgeordneten) über Wahlprüfungsbeschwerden sowie über die Zulässigkeit von Volksinitiativen und über Kommunalverfassungsbeschwerden. Die Einführung der Möglichkeit von direkten Verfassungsbeschwerden durch Bürger/-innen (Individualverfassungsbeschwerden) ist in anderen Ländern bereits erfolgt und auch für SH perspektivisch denkbar. Dies würde eine erhebliche Steigerung der Fallzahlen bewirken und in der Folge möglicherweise eine Umstrukturierung des Gerichts von der Ehrenamtlichkeit zur Hauptamtlichkeit erforderlich machen.

Aus Sicht von Prof. Dr. Brüning betrafen zentrale Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts u.a. das Wahlrecht (z.B. die Entscheidung zur Rückausnahme der 5%-Klausel für den SSW), die Amtsordnung oder den kommunalen Finanzausgleich.

Die Fragestellung, ob das LVerfG ein politisches Gericht sei, beantwortet Prof. Dr. Brüning diplomatisch. Auf der einen Seite bestehe eine Abhängigkeit von Vorschlagsrechten und Wahlen der Richter/-innen durch den Landtag, auf der an-

deren Seite würden aber die Sachentscheidungen für alle Beteiligten im Vordergrund stehen und somit das Wirken des Gerichts als unpolitisch zu bezeichnen sein. Die Entscheidungen selbst seien daher nicht politisch, die Auswirkungen der Entscheidungen aber sehr wohl. Die Richter am LVerfG arbeiten alle ehrenamtlich, kommen aus sehr unterschiedlichen Rechtsbereichen bzw. juristischen Beschäftigungen, werden für diese Tätigkeit gewählt und erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung. In Teilen sind die zeitlichen Aufwände in Abhängigkeit von den aktuellen Verfahren aber durchaus sehr hoch. Die Zusammenarbeit ist durchgängig sehr kollegial und gut. Zur *Struktur, Funktion und Entwicklung der Ämter* äußert sich Prof. Dr. Brüning mit einem humorvoll angereicherten Impulsvortrag. Er reflektiert auf die sehr vielfältigen Strukturen und die historischen Entwicklungen zu den Ämtern. Die schleswig-holsteinische Struktur ist im Ländervergleich kleinteiliger, aber hierdurch nicht unbedingt dysfunktionaler. Aufgrund des Fehlens einer großen Reform konstatiert Herr Prof. Dr. Brüning, dass die Geschichte der Ämter gleichzeitig auch eine Geschichte der Reformbestrebungen ist. Das Land hat die sog. Pflichtaufgaben auf die Ämter – anstelle der Gemeinden – übertragen. Nach seiner Einschätzung bedingt § 3 AO eine deutlich gewichtigere Rolle der Ämter als unterstützende und durchführende Organisation für die Sachaufgaben der Gemeinden bei professionell ausgerichteten Verwaltungen.

Nach der Entscheidung des LVerfG zur Aufgabenübertragung gem. § 5 AO ist als Folge der gesetzlichen Limitierung mittlerweile eine Übertragung von Aufgaben auf Zweckverbände festzustellen, was ähnliche Problemstellungen mit sich bringe. Auch hier gibt es eine gesetzliche Limitierung, die in § 2 Abs. 3 GkZ normiert ist. Eine schlichte Veränderung lediglich der Amtsebenen verkenne die Problemstruktur, die die gemeindliche Selbstverwaltung insbesondere in den Kleinstgemeinden betrifft. Eine politische Befassung mit der Struktur der Ämter ist aber derzeit nicht erkennbar.

In einer Risikobewertung stellt Prof. Dr. Brüning heraus, dass der Aufgabenkatalog gem. § 5 AO eine hinreichend konkrete Beschreibung der Aufgaben der Selbstverwaltung vermissen lässt, zudem den Ämtern sogar ein Widerspruchsrecht gegen einen Rückübertragungsbeschluss einer amtsangehörigen Gemeinde zustehe. Auch die Rolle des Amtsausschusses in Selbstverwaltungsangelegenheiten berge gewisse Risiken, u.a. in Mitgliedschaft und Stimmengewicht. Im Ergebnis etablierte er sich als politisches Leitorgan; auch die Rolle des Amtsvorstehers bzw. Amtsdirektors werfe strukturelle Fragen auf. Hierdurch entwickelte sich mittelbar eine Marginalisierung der eigentlichen Selbstverwaltungsträger – der Gemeindevertretungen.

Als Fazit stellt er heraus, dass Selbstverwaltung einer gewissen Größe und Professionalisierung bedarf. Er stellt die Frage, ob insbesondere in den Klein- und Kleinstgemeinden noch ausreichend Aufgaben verbleiben, die Aufwand und Funktion einer Vertretungskörperschaft rechtfertigen und erlauben. Hierdurch könnte der demokratische Mehrwert der kommunalen Selbstverwaltung durch ggf. Überforderung verpuffen und damit zweckwidrig sein. Nach seiner Auffassung haben die Ämter einen wesentlichen Anteil an der tatsächlichen Verwirklichung von Selbstverwaltungsaufgaben mit kommunalähnlichen Strukturen und könnten somit eine solide Grundlage für eine Gebiets- und Strukturreform bilden. Er stellt ein Defizit bei bürgerschaftlich-demokratischem Element auf Gemeindeebene fest und könnte sich eine Überführung bestehender Ämter zu Gemeinden als Lösungsansatz vorstellen.

OZG, Digitale Daseinsvorsorge, DHubs – Ein Update

(Tobias Allendorf, ITV.SH Kiel; Dr. Ingmar Soll, Dataport Kiel)
Tobias Allendorf stellt die aktuelle Entwicklung der Digitalisierung zur Umsetzung des OZG in der Verwaltung anhand einer umfassenden Präsentation vor. Der ITV.SH versteht sich dabei als kommunaler Partner sowie Koordinator und Treiber der OZG-Umsetzung. Die Idee der kolla-



Dr. Ingmar Soll, Dataport (li.) und Tobias Allendorf, ITV.SH (re.)

borativen Entwicklung von digitalen Verwaltungsdienstleistungen im Zusammenwirken der Länder sollte die Entwicklung insgesamt beschleunigen, mittlerweile sind aber Übertragungsschwierigkeiten auf die Länderspezifika feststellbar, so dass sich weitere Verzögerungen durch notwendige Anpassungen ergeben. Er erläutert detailliert den Prozess der Entwicklung eines Online-Dienstes und die in diesem Zusammenhang erforderliche Einbindung verschiedener Stakeholder sowie die Realisierung der zu konstatierenden Diversität der Anforderungen. Bisher konnten in einem Pilotprojekt Erfahrungen zum Rollout von Online-Diensten gesammelt werden. Auf dieser Basis wurde ein Online-Shop entwickelt, der ab 1. Mai 2022 allen Kommunen in SH für die Nutzung von Online-Diensten zur Verfügung gestellt werden wird und zukünftig für deren Bestellung zentral eingesetzt werden soll. Das ursprünglich beabsichtigte ePayment konnte bislang nicht realisiert werden, wird aber fortgesetzt. Auch konnten die umfangreiche Erprobung von Online-Diensten, das Sammeln von Erfahrungen mit denselben sowie das Rollout von Efa-Diensten nicht wie geplant umgesetzt werden. Dafür konnten wertvolle Erfahrungen zu allen Basisdiensten und deren Zusammenspiel gewonnen, verschiedene Fallstricke identifiziert und beseitigt werden.

Die Pilotkommunen haben auch wesentliche Erkenntnisse zum Digitalisierungsprozess gewonnen, insbesondere den Zeitbedarf der digitalen Transformation und die Auswirkungen auf die etablierten Prozesse. Als erfolgskritische Faktoren

stellt Tobias Allendorf dabei Transparenz und ein vitales Change Management heraus. Auch ein gemeinschaftliches Verständnis aller Beteiligten sei eine wesentliche Gelingensbedingung.

Der ITV.SH hat für die Umsetzung der Online-Dienste in 2022 entsprechende Informationen zum Status der Realisierung bis zum April zusammengestellt, auf der Homepage des ITV.SH jeweils aktuell veröffentlicht und der ITV.SH beabsichtigt in diesem Jahr 100 Online-Dienste zur Nutzung im Online Shop einzustellen. Eine entsprechende Fortschreibung und Fortsetzung soll im Verlauf des Jahres bzw. in 2023 erfolgen. Bundesweit sind derzeit 219 Online-Dienste definiert, wobei 92 davon zurückgestellt wurden und sich 74 im Rollout befinden.

Die Finanzierung für die Typ 1-4-Leistungen wird durch das Land gewährleistet, die Typ 5-Leistungen (ausschließlich kommunale Leistungen, z.B. An- und Abmeldung für die Hundesteuer) werden in der Entwicklung ebenfalls durch das Land finanziert, der Betrieb muss dann aber durch die nutzenden Kommunen erfolgen. Zum Finanzierungsmodell gibt es eine angeregte Diskussion mit den Seminarteilnehmer/-innen, hier befindet sich der ITV.SH derzeit noch in ersten Konzeptüberlegungen.

Herr Allendorf stellt zum Abschluss seines Vortrages kurz das „digitale Kochbuch“ für die Kommunen für den Implementierungsprozess vor.

Dr. Ingmar Soll stellt das Konzept von Dataport Kommunal ebenfalls anhand einer Präsentation vor, welches als Full-Service Providing aufgestellt ist. 250 Mit-

arbeitende sind an 6 Standorten ausschließlich für diese Marke bzw. aktuell für 376 kommunale Kunden tätig. Er vertieft seine Ausführungen mit Erläuterungen zu den spezifischen Herausforderungen für Kommunen sowie zur Idee der Digital-Hubs, von denen in SH 5 sowie in den Bundesländern Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt weitere 5 Hubs eingerichtet wurden bzw. werden. Mit diesen soll die digitale Daseinsvorsorge in der Zukunft ermöglicht bzw. weiter ausgebaut werden.

Fallstricke in der Bauleitplanung (Prof. Dr. Angelika Leppin, Kanzlei Weissleder/Ewer Kiel)



Prof. Dr. Angelika Leppin,
Kanzlei Weissleder/ Ewer

Frau Prof. Dr. Leppin befasst sich in einem sehr informativen und erfrischenden Vortrag mit aktuellen Entwicklungen und besonderen Herausforderungen in der Bauleitplanung.

Sie beginnt mit der Fallgruppe der Aufstellung bzw. Änderung eines B-Plans. Nach BVerwG Urteil (2004) könne eine Zurückstellung (§ 15 BauGB) bzw. Veränderungssperre (§ 14 BauGB) nach einem bereits erteilten Einvernehmen dennoch zulässig sein. Notwendig sei aber eine Einzelfallentscheidung und eine Berücksichtigung des erteilten Einvernehmens im B-Plan. Sonst müsse sich die Gemeinde ggf. Abwägungsfehler zurechnen lassen. Sie weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass eine Zurückstellung vom Kreis bewilligt werden müsse, eine Veränderungssperre jedoch den

Gemeinden obliege. Bei der Ausgestaltung der Veränderungssperre sei eine korrekte Maßstabsangabe und keine starke Verkleinerung der Karte für den Geltungsbereich notwendig. Eine nicht identische Benennung der Flurstücke im Text und in der Karte sei ein regelmäßig auftretender Fehler, der zur Unwirksamkeit der Veränderungssperre führe. Ein Lösungsansatz sei, auf die Benennung von Flurstücken im Satzungstext zu verzichten.

In der Folge führt Frau Prof. Dr. Leppin zu weiteren, formellen Mängeln aus, die zur Unwirksamkeit von B-Plänen führen können:

- Formelle Fehler bei der Bekanntmachung (jahrgangswise fortlaufend nummeriert, Angabe der Erscheinungsweise – siehe § 3 BekanntVO).
- Formelle Mängel bei umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB – jede verfügbare Umweltinformation muss sich in der Öffentlichkeitsbeteiligung thematisch wiederfinden, auch solche von privaten Einwendern.
- Ausreichend ist die schlagwortartige Bezeichnung in Themenblöcken (BVerwG 2021), lediglich irreführende Titel sind unzulässig.
- Zulässiger Hinweis in Bekanntmachungen: Stellungnahmen „schriftlich oder zur Niederschrift“ sind ausreichend (BVerwG 2021), E-Mail muss nicht angeboten werden.
- Bei Änderungen des B-Plan-Entwurfs ist eine erneute Auslegung gem. §§ 4a und 2 BauGB erforderlich; die bestehende Ausnahmeregelung (u.a. Änderungen dienen lediglich der Klarstellung) greife regelmäßig nicht bzw. werde im Normenkontrollverfahren sehr häufig nicht anerkannt. Es sei daher zu empfehlen, den Entwurf mit einer angemessenen Verkürzung erneut auszulegen (mind. 2 Wochen Auslegung in jedem Fall erforderlich).
- Bei einer erneuten Bekanntmachung sei die Begrenzung der Stellungnahmen auf die geänderten oder ergänzten Teile möglich; Umweltinformationen müssten dann auch nur zu geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs gemacht werden (BVerwG 2014); Änderungen müssen kenntlich gemacht werden.

Auch zum beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung) weiß Frau Prof. Dr. Leppin um Besonderheiten, aber auch Vorteile für die gemeindliche Befassung. So sei beispielsweise kein Umweltbericht erforderlich und eine F-Plananpassung könne später erfolgen. Eine Überplanung einer Brachfläche mit noch unterirdischen Betonresten einer früheren Bebauung sei nach § 13a BauGB zulässig, wenn die Brachfläche weiterhin dem Siedlungsbe-

reich angehöre (BVerwG 2020), da eine natürliche Vegetationsentwicklung auf derartigen Flächen ohnehin nur eingeschränkt möglich sei. Es sei denn, die Gemeinde habe die Renaturierung der Flächen zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen bzw. beabsichtigt. Eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen sei nach § 13a BauGB unzulässig, aber eine Überplanung von Außenbereichsflächen im Innenbereich sei im Einzelfall ggf. möglich, wenn diese dem Siedlungsbereich zugehörig seien (OVG Münster 2020). Eine abschließende, höchstrichterliche Entscheidung stehe hier noch aus.

Eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB sei bis 31.12.2022 möglich, allerdings nur für Wohnnutzungen auf Flächen, die sich an bebaute Ortsteile anschließen (OVG Münster 2022).

Eine Festlegung der Rechtsgrundlage und Verfahren nach §§ 13a oder 13b BauGB sei sorgfältig abzuwägen, da diese nicht nachträglich geändert werden könne und in der Folge der B-Plan unwirksam sein könnte (VGH Mannheim 2021). Zum Sondergebiet Einzelhandel greift Frau Prof. Dr. Leppin den sog. unzulässigen „Ewigkeitsmangel“ (BVerwG 2019) auf. Für eine Begrenzung der Verkaufsfläche auf lediglich einen Fachmarkt fehlt die notwendige Rechtsgrundlage in § 11 BauNVO und diese sei somit nicht zulässig. Sie empfiehlt in diesem Zusammenhang die Lektüre von Külpmann (JurisPR-Report 4/2020), durch den als Lösungsmöglichkeit eine grundstücksbezogene Regelung durch z.B. max. Verkaufsflächengröße im Verhältnis zur bebaubaren Flächen nach § 19 BauNVO beschrieben wird.

Auch den Themenkomplex Ferienwohnungen beleuchtet sie. Ein Ausschluss von Ferienwohnungen innerhalb von B-Plänen sei nach § 1 Abs. 6 BauNVO möglich, aber keine prozentuale Regelung im Verhältnis zur Wohnbebauung. Belastbarer seien eine Festlegung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden. Auf Nachfrage erläutert sie, dass eine wirksame Beschränkung für Vermietungen, z.B. über AirBNB, nicht möglich sei.

Als letzten Themenkomplex greift Frau Prof. Dr. Leppin die Festsetzung von Emissionskontingenten nach § 1 BauNVO auf. Hierzu habe die einschlägige Rechtsprechung festgelegt, dass Festsetzungen von Emissionskontingenten für Gewerbegebiete mit unmittelbar angeschlossenen allgemeinem Wohngebiet durch Gliederung ermöglicht werden können, allerdings müsse ein Teilgebiet ohne Begrenzung gestaltet werden (BVerwG 2021). Als Problem herauszustellen sei insbesondere, dass ein Teilgebiet ohne Emissionsbegrenzung kaum realistisch umzusetzen sei und diese Fläche auch hinreichend groß sein müsse. Die Emissionen an der DIN 18005-1: 60 dB(A) tags

und nachts zu orientieren, sei allerdings ggf. zu streng, eine Unterscheidung zwischen Tag und Nachtzeit müsse zulässig sein (BVerwG). Eine Konkretisierung ließ die höchstrichterliche Rechtsprechung dazu allerdings bisher vermissen. Die Zulässigkeit einer externen Gliederung von Emissionskontingenten befindet sich derzeit im Normenkontrollverfahren.

Neues aus der Kommunalabteilung

(Tilo von Riegen, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung)



Tilo von Riegen, MILLIG, Leiter der Kommunalabteilung

Tilo von Riegen rundet in einem unterhaltensamen Vortrag mit aktuellen Themen aus der Kommunalabteilung die Tagung ab. Das Bedürfnis an echtem Austausch zu einzelnen Themen sowie der Themenfülle begrenzen seinen Vortrag. Gleichzeitig sagt er auch eine Rückmeldung zu den Anmerkungen und Hinweisen aus dem Kreis der Seminarteilnehmer/-innen zu. Zu Beginn seines Vortrags skizziert er kurz die für die Kommunalabteilung vordringlichen Themen der zurückliegenden Wochen und Monate. Diese waren insbesondere:

- Interministerieller Leitungsstab im Kontext „Ukraine“
- Corona
- Vorbereitung Landtagswahl am 08. Mai
- 10-Punkte-Plan Bevölkerungsschutz (Sirenenförderung, neues Lage- und Führungszentrum, neues Katastrophenschutzlager, Digitalisierung im Katastrophenschutz)

- Pilotvorhaben Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge
- Sportland SH
- Ausschreibung Glücksspiellizenzen „Online-Casino“

Ein viel diskutiertes und aktuelles Thema ist die investive Umsetzungsquote, die Tilo von Riegen aufgreift. Danach sind mind. 60% der zur Verfügung stehenden investiven Ermächtigungen auch umzusetzen (auch bei unvorhersehbaren Verfahrensverzögerungen), andernfalls sei der Beschluss über die Haushaltssatzung verfahrenfehlerhaft und die Satzung sei angreifbar. Erfolge dies nicht, so sieht er eine Verlagerung der Prioritätensetzung von den Selbstverwaltungen auf hauptamtliche Verwaltungen (Verstoß Demokratieprinzip), eine Verletzung des Haushaltsgrundsatzes „Wahrheit und Klarheit“ oder auch einen Vertrauensverlust seitens der Bürger/-innen sowie der Wirtschaft. LRH-Prüfungen hätten ergeben, dass eine 60%ige Umsetzungsquote realistisch und notwendig sei. Er gibt Hinweise zur Erreichung der Umsetzungsquote:

- Maximales und durchschnittliches Auszahlungs-Ist der Vorjahre heranziehen
- Übertragene Ermächtigungen aus dem Vorjahr berücksichtigen
- Veranschlagungsreife prüfen
- Veranschlagung in nachfolgenden Planungsjahren als Alternative prüfen
- Nachtragshaushalt in Erwägung ziehen, wenn im Haushaltsvollzug negative Entwicklungen auftreten

Bei einmaliger Unterschreitung der Quote seien keine kommunalaufsichtlichen Maßnahmen vorgesehen, bei mehrfacher oder signifikanter Unterschreitung sei eine intensivere Überprüfung durch KAB im Haushaltsgenehmigungsverfahren vorgesehen, welche bei tatsächlich fest-

gestellten Verstößen in Beratungshinweisen, Kürzungen von Kreditgenehmigungen oder Verpflichtungsermächtigungen (nachrangig) oder der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung münden könne. Aus der Runde wird als Kritik geäußert, dass diese Regelung für die kleinen Ämter / Gemeinden nicht realistisch anwendbar sei. So hätten kleine Gemeinden beispielsweise oft nur ein Investitionsprojekt, bei dem sich Verzögerungen oft zu 100% auswirkten. Daneben erzeuge diese Vorgabe Konflikte zwischen Gemeinden und Verwaltung. Tilo von Riegen nimmt die beschriebene inhaltliche Kritik offen zur Kenntnis und sagt eine Thematisierung im MILLIG zu. Als nächsten Themenkomplex greift er das Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz, also die Umstellung auf Doppik bis zum Haushalts-Jahr 2023 auf. Auch hierzu tritt er mit den Seminarteilnehmer/-innen in einen angeregten Austausch und nimmt verschiedene Anregungen zur weiteren Prüfung auf. Dieses sind u.a.

- Schaffung von Wertgrenzen für Vermögenserfassung, z.B. 5000€ wie in Niedersachsen (Vereinfachung der Realisierung für Verwaltungen).
- Umgang mit Pensionsrückstellungen im Amtshaushalt. Diese belasten bzw. erhöhen den Aufwand und reduzieren die Bereitschaft, Beamte zu beschäftigen. Eine tatsächliche Notwendigkeit so zu verfahren wird aus dem Kreis der Seminarteilnehmer/-innen auch im Abgleich mit dem Umgang von Sozialversicherungsbeiträgen von Beschäftigten bezweifelt.

Natürlich darf in Ergänzung auch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs als Thema nicht fehlen und hierzu bittet Tilo von Riegen um konkrete Fragestellungen



Tilo von Riegen (Mitte) mit Dieter Staschewski (li.) und Jörg Hauenstein (re.)

oder Anmerkungen. Hier bleibe außerdem die Entscheidung zum laufenden Klageverfahren abzuwarten. Als besondere Problemstellung wird aus dem Teilnehmer/-innenkreis die Anrechnung von Zuweisungen für Zentralorte für die jeweiligen Umlageberechnungen herausgestellt.

Tilo von Riegen verweist im Kontext der Pandemie auf die Möglichkeit, auch weiterhin Corona-Schutzmaßnahmen (z.B. für Rathäuser oder Sitzungen) im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen nach örtlichen Gegebenheiten über das Hausrecht anzuordnen.

Er thematisiert die Verbesserung der Besoldung des kommunalen Leitungspersonals. Ergänzend zur Anpassung der Stellenobergrenzenverordnung sei für eine Stellenhebung ein Beschluss der jeweiligen Kommunen erforderlich. Eine Stellenbewertung sei nach seiner Einschätzung dafür nicht obligatorisch. Eine Realisierung für LVB wird ggf. nur mit höherem Zeitverzug funktionieren, wenn

zusätzlich eine Prüfung gem. § 10a ALVO erforderlich werde.

Er zeigt Verständnis für die Kritik am Rückkehrrecht für kommunale Wahlbeamte/-innen, da eine Realisierung für kleine Amtsverwaltungen regelmäßig kaum möglich sei. Weiterhin skizziert er kurz die geplanten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes und des Brandschutzgesetzes. Hierdurch entsteht eine Diskussion über die tatsächliche Realisierung des bestehenden Schutzniveaus.

Einvernehmlich wird zum Abschluss des Vortrages festgestellt, dass eine Wiederholung dieses Seminarprogrammpunktes in den kommenden Jahren auch in umfangreicherer Form gewünscht wird.

Resümee der Tagung

Landesvorsitzender Dieter Staschewski zieht ein positives Resümee. Es gab ein breit gefächertes, hoch aktuelles Programm mit sehr guten Referenten und nach nunmehr zwei Jahren Pause aufgrund der Pandemie-Beschränkungen

erstmalig wieder die Möglichkeit des persönlichen Austauschs und der Netzwerkpflge.

Die Realisierung war im Prozess zwar schwierig, aber die tatsächlichen Einschränkungen für alle Seminarteilnehmer/-innen sind in der Rückschau durchaus vertretbar gewesen. Die Akademie hat sehr zu angenehmen Rahmenbedingungen für die Tagung beigetragen.

Er dankt Jörg Hauenstein als Sankelmarkbeauftragten für die Organisation der Tagung.

Außerdem bittet er um Rückmeldungen und auch Vorschläge für Themen für das nächste Jahr. Aus der Runde wird angefragt, die Durchführung der Tagung auf diese Jahreszeit generell zu verlegen.

Die nächste Tagung findet vom 15. – 17.02.2023 statt.

gez. Dieter Staschewski,
Landesvorsitzender
gez. Juliane Bohrer,
Protokollführerin

Infothek

Baurechtliche Erleichterungen für Flüchtlingswohnraum in Kraft getreten

Seit dem 30. April 2022 gilt der neu erlassene § 246 Abs. 14 BauGB. Die baurechtlichen Handlungsbefugnisse zur Bereitstellung von Wohnraum für Geflüchtete werden damit für Städte und Gemeinden sinnvoll erweitert.

Mit der nun verabschiedeten BauGB-Änderung wird die Sonderregelung des § 246 Abs. 14 BauGB kurzfristig wieder in Kraft gesetzt. Die Norm wurde im Rahmen der letzten Flüchtlingswelle eingeführt.

Danach wird zugunsten von Flüchtlingsunterkünften eine allgemeine Abweichung von den Vorschriften des Baugesetzbuches ermöglicht. Voraussetzung dafür ist, dass – auch bei Anwendung der sonstigen Sonderregeln für Flüchtlingsbauten – dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Der DStGB merkt an: Zur Versorgung Kriegsvertriebener und Flüchtlinge benötigen Städte und Gemeinden umfassende bauplanungsrechtliche Handlungsspielräume zur Schaffung von Unterkünften. Der neu in Kraft getretene § 246 Abs. 14 BauGB stellt insoweit eine wichtige und sinnvolle Ergänzung des bereits bestehenden Rechtsrahmens dar.

Die Norm ergänzt die in § 246 BauGB enthaltenen Absätze 8 bis 13, welche ebenfalls Sonderregelungen für Flüchtlingsbauten umfassen. Diese Vorschriften sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Der Gesetzestext findet sich unter: www.bgbl.de

Ausgezeichnetes Engagement ab jetzt im Rennen um den Deutschen Engagementpreis

Der Deutsche Engagementpreis nimmt ab sofort und bis zum 15. Juni 2022 wieder Nominierungen entgegen. Ausrichter von Engagementwettbewerben aus ganz Deutschland können ihre Gewinner für den Dachpreis des freiwilligen Engagements vorschlagen. Für fünf Jurypreise werden jeweils ein Preisgeld von 5.000 Euro vergeben. Für den Publikumspreis stehen sogar 10.000 Euro in Aussicht. Im Dezember wird der Deutsche Engagementpreis mit einer Gala in Berlin festlich verliehen. Auch Städte und Gemeinden, die einen Engagementwettbewerb ausrichten, können ihre Preisträger für den Deutschen Engagementpreis 2022 nominieren.

Der Deutsche Engagementpreis würdigt die Vielfalt und Breite des freiwilligen Engagements der etwa 28 Millionen akti-

Termine:

01.06.2022:

Zweckverbandsausschuss des SHGT

29.06.2022:

Landesvorstand des SHGT

29.06.2022:

Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

01.09.2022:

Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

07.09.2022:

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

20.09.2022:

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

21.09.2022:

Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

27.09.2022:

Landesvorstand des SHGT

04.10.2022:

13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

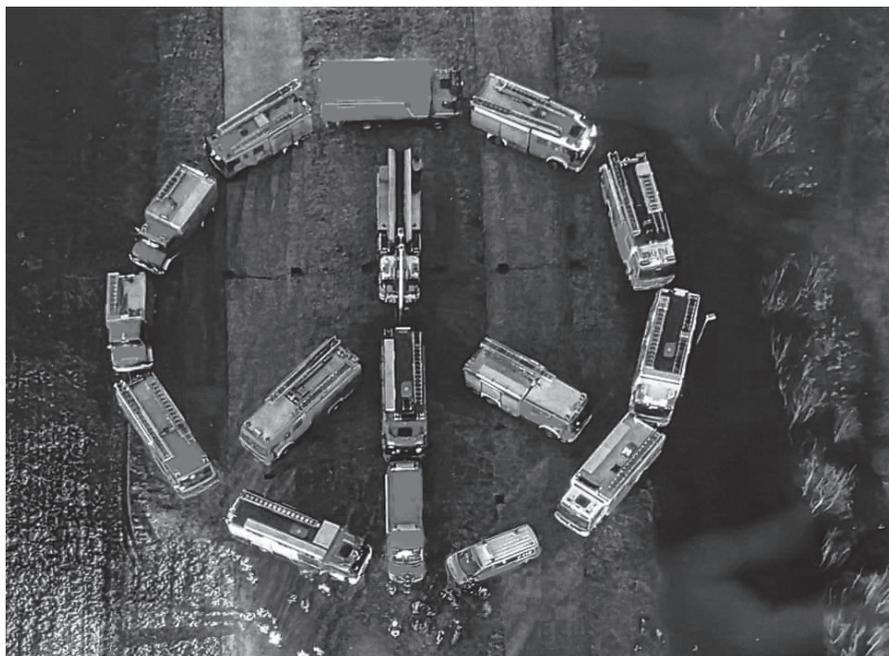
ven Bürger und Bürgerinnen in unserem Land. Denn sie machen alltäglich Solidarität erfahrbar, stärken Demokratie und sichern den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Deutsche Engagementpreis ist der Dachpreis des freiwilligen Engagements. Er bietet Vernetzung und Beratung für etwa 650 Engagementwettbewerbe und vereint sie zu einer bestärkenden

Stimme der Anerkennung und Wertschätzung – und für eine aktive Demokratie. Initiator und Träger des seit 2009 bestehenden Deutschen Engagementpreises ist das Bündnis für Gemeinnützigkeit, ein Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von Experten und Wissenschaftlern. Der Präsident

des DStGB, Bürgermeister Ralph Spiegler ist Mitglied der renommierten Fachjury des Deutschen Engagementpreises. Informationen zum Wettbewerb des Deutschen Engagementpreises sowie häufige Fragen und Antworten können unter dem nachfolgenden Link entnommen werden: www.deutscher-engagementpreis.de.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Schönkirchen rief die Wehren aus der Umgebung zur Friedensdemonstration auf



Fotos: ASB Schönkirchen – Drohnengruppe

Die Freiwillige Feuerwehr Schönkirchen hat aus Anlass des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 4. März 2022 die Wehren aus der Umgebung Schönkirchens zu einer Friedensdemonstration am 5. März 2022 aufgerufen. Dem Aufruf folgten 10 Wehren mit über 200 Einsatzkräften aus Schönkirchen, Flügendorf, Mönkeberg, Heikendorf, Preetz, Dobersdorf, Probsteierhagen, Tökendorf und anderen Orten sowie das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) und die Deutsche

Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG). Die Friedensdemonstration wurde darüber hinaus auch von vielen Einwohner/-innen aus Schönkirchen und Umgebung begleitet.

Insgesamt 45 Einsatzfahrzeuge waren vertreten. Etliche von ihnen bildeten das Friedenssymbol.

Es war eine beeindruckende Veranstaltung, bei der auch Pastor Suhr sprach.

Des Weiteren beabsichtigt die Freiwillige Feuerwehr Schönkirchen, ausgediente Materialien und Einsatzkleidung für die Feuerwehr in Lwiw zu spenden.

Nach Zustimmung der Gemeindevertretung hat die Freiwillige Feuerwehr Schönkirchen zudem ein zur Ausmusterung anstehendes LF 8-Feuerwehrfahrzeug gespendet und in die Ukraine überführt.

*Gerd Radisch,
Bürgermeister der
Gemeinde Schönkirchen*



Mitteilungen des DStGB

DStGB vom 2. Mai 2022:

Städte und Gemeinden für Frieden und kommunalen Zusammenhalt – Europaausschuss des DStGB tagte in der Stadt Teltow

Der Europaausschuss des DStGB tagte auf Einladung seines stellvertretenden Vorsitzenden, Bürgermeister Thomas Schmidt, in der Stadt Teltow in Brandenburg. Bundeskanzler Olaf Scholz sandte eine persönliche Videogrußbotschaft zu der kommunalen Europatagung in der Mark.

Kommunale Vertreter/-innen aus ganz Deutschland und auch Gäste des Österreichischen Gemeindebundes kamen zusammen in schwersten Zeiten in Europa. So stand der Krieg in der Ukraine im Mittelpunkt der Konferenz.

„Der Europaausschuss des DStGB spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen jeden Angriffskrieg aus, wie er von der Russischen Führung gegen die Ukraine beschlossen wurde und ausgeführt wird. Krieg darf nicht als Mittel der Politik akzeptiert werden. Alle Verantwortungsträger werden dazu aufgerufen, sofort zu einem Ende der Kampfhandlungen zu kommen“, so der Ausschussvorsitzende, Amtsdirektor Rainer Jürgensen aus Schleswig-Holstein und Bürgermeister Thomas Schmidt vor der Presse.

Der Europaausschuss begrüßt die Solidarität und Hilfsmaßnahmen im Rahmen kommunaler Partnerschaften, um das Leid der Menschen im Krieg zu mildern, Leben zu retten und die Flucht zu ermöglichen.

„Gerade jetzt brauchen wir in Europa einen neuen Anlauf für den Ausbau der Städte-

und Gemeindepartnerschaften! Kommunale Partnerschaften sind Völkerverständigung im bestem Sinne des Wortes!“ so Jürgensen und Schmidt. „In der EU sollte mindestens 1 Euro im Jahr pro Bürgerin und Bürger für die Förderung der kommunalen Partnerschaftsarbeit aufgewendet werden. Das schafft und stärkt ein europäisches Bewusstsein und eine europäische Bürgerschaft von unten nach oben!“.

Vor allem mit Blick auf die Deutsch-Russischen kommunalen Partnerschaften stellte der Ausschuss fest, dass es keine generelle Empfehlung dafür gibt, diese wegen des Krieges zu pausieren, auszusetzen oder möglicherweise auch zu beenden. Diese Entscheidung muss im Einzelfall von den Verantwortlichen vor Ort überlegt und getroffen werden. Der Ausschuss verweist darauf, dass es auch in einem Krieg und in einer schweren Krise sinnvoll und hilfreich sein kann, zumindest eine Dialogmöglichkeit in die Partnerkommune eines Kriegslands zu erhalten. Die europäischen und internationalen Partnerschaften der Städte und Gemeinden werden dazu aufgerufen,

sich zu den Werten der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats zu bekennen und sich für diese einzusetzen.

Auch in den Kommunen eines Staates, der Aggressor eines Krieges ist. Die Menschen und Kräfte in den Kommunen dieses Staates sollten soweit möglich für einen Einsatz für Frieden, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat im Rahmen kommunaler Partnerschaften ermutigt und unterstützt werden, ohne dass das Regime daraus einen Vorteil gewinnen könnte.

Weitere Tagungsschwerpunkte waren die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in deutschen Städten und Gemeinden, die sich dieser Aufgabe engagiert stellen. Damit aber auch vor Herausforderungen gestellt sind, die sie ohne die Hilfe von Bund und Ländern alleine nicht meistern können. Weitere Themen waren u.a. die Konferenz zur Zukunft Europas, die Europäische Bauhaus-Initiative, die Pläne der EU zur Sicherung kritischer kommunaler Infrastruktur und Berichte zu den laufenden kommunalen Aktivitäten in Brüssel.

Einen besonderen Glückwunsch konnten der Präsident des DStGB, Bürgermeister Ralph Spiegler, und der Ausschussvorsitzende Amtsdirektor Rainer Jürgensen in Teltow an Bürgermeisterin Christiane Horsch aus der Verbandsgemeinde Schweich in Rheinland-Pfalz und Bürgermeister Thomas Schmidt richten. Bürgermeisterin Horsch wurde jüngst bei der Delegiertenversammlung zur Präsidentin, Bürgermeister Schmidt zum Vizepräsidenten des Rates der Gemeinden und Regionen Europas gewählt. Frau Horsch und Herr Schmidt gehören damit zu den herausragenden Persönlichkeiten der kommunalen Europaarbeit in Deutschland.

Pressemitteilungen

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 2. Mai 2022

Forderungen und Erwartungen der kommunalen Landesverbände an den 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag und die neue Landesregierung

Die Vorsitzenden der kommunalen Landesverbände haben heute ihre Forderungen

und Erwartungen der kommunalen Landesverbände an den 20. Schleswig-

Holsteinischen Landtag und die neue Landesregierung an die Parteien übersandt.

Die Städte, Gemeinden und Kreise sind ein Erfolgsmodell der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein. Die Kommunen haben gezeigt, dass sie Garant für die Bewältigung von Krisen sind, sei es bei der Bewältigung der COVID-Pandemie oder den aktuellen Herausforderungen der Folgenbewältigung des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine. Die

Kommunen im Land Schleswig-Holstein erwarten, dass der im Jahre 2022 neu zu wählende Landtag und die neue Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden das Verhältnis von Land und Kommunen weiterentwickeln und in den kommunalen und staatlichen Aufgabenfeldern Strategien zur Stärkung der kommunalen Ebene umsetzen.

„Die Kommunen und die Kommunalverwaltung haben unter Beweis gestellt, dass auf sie Verlass ist. Ihre Aufgaben für das Gemeinwesen, die demokratische Teilhabe, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Gewährleistung der technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge können die Kommunen aber nur unter Rahmenbedingungen erfüllen, die eine kraftvolle Entfaltung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts wirksam zur Geltung kommen lassen. Hierzu gehört eine Resilienzstrategie, die die Kommunen in die Lage versetzt, dauerhaft ihre Aufgaben zu erfüllen und dabei die Krisenfestigkeit zu erhöhen“, betonte **Eckernfördes Bürgermeister Jörg Sibbel**, zugleich Vorsitzender des Städtebundes Schleswig-Holstein und amtierender Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände. „Ihre Autonomie durch Finanzausstattung und Bürokratieabbau zu stärken sowie die Modernisierung und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben, müssen eine wesentliche Agenda des neuen Landtags und der neuen Landesregierung sein“, so Sibbel weiter.

„Ein besonderes Augenmerk wird auf die umfassenden Fragen der Stadt- und Gemeindeentwicklung unter den Gesichtspunkten des sozialen Wohnungsbaus, der Innenstadtbelebung und der Umsetzung von Klimaschutz- und Mobilitätskonzepten

zu legen sein. Investitionen im sozialen Wohnungsbau müssen für Investoren attraktiv sein, gleichzeitig müssen die Kommunen Instrumente an die Hand bekommen, selbst stärker Einfluss auf die Entwicklung nehmen zu können. Das erfolgreiche Innenstadtprogramm ist unbedingt fortzusetzen. Die Anpassung der Städte und Gemeinden an die Folgen des Klimawandels und der Mobilitätswende erfordern in der Umsetzung erhebliche Investitionen, die wir nur gemeinsam mit dem Land stemmen können“, erläuterte **Kiels Oberbürgermeister** und Vorsitzender des Städtetages Schleswig-Holstein **Ulf Kämpfer** beispielhaft einige Forderungen der kommunalen Ebene.

Der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, **Landrat Reinhard Sager**, unterstrich, dass die medizinische Versorgung in Schleswig-Holstein zu einem Schwerpunkt der kommenden Legislaturperiode gemacht werden müsse. „Das Land muss gemeinsam mit uns eine Strategie entwickeln, wie eine verlässliche und tragfähige medizinische Versorgung für ganz Schleswig-Holstein dauerhaft sichergestellt werden kann. Dabei muss eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige stationäre Versorgung auch in der Fläche das oberste Leitprinzip sein, wobei aber auch eine Weiterentwicklung von Versorgungszentren mitgedacht werden muss.“ Daneben appellierte Sager an die Parteien, den ÖPNV deutlich stärker zu unterstützen: „Wenn wir den Klimawandel wirksam bekämpfen wollen, brauchen wir die Mobilitätswende in Schleswig-Holstein und damit vor allem eine Stärkung des ÖPNV. Dafür müssen die Kommunen bei der Weiterentwicklung des ÖPNV deutlich stärker unterstützt und substanzial an den stetig steigenden Mitteln, die

der Bund für den ÖPNV zur Verfügung stellt, beteiligt werden.“

„Die Kommunen erwarten vom Land, dass die Konnexitätsregeln eingehalten werden. D.h., wer bestellt muss auch bezahlen. Dies gilt natürlich auch für den neu eingeführten Rechtsanspruch für eine Ganztagsbetreuung in den Grundschulen. Hier muss das Land die Kosten übernehmen“, sprach **Thomas Schreitmüller**, **Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel** und Landesvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, zwei wichtige Sorgen der Kommunen an.

Abschließend betonten alle Vorsitzenden die Dringlichkeit einer kurzfristigen Verständigung mit der Landesregierung für einen fairen Lastenausgleich für die Aufnahme, Betreuung und Integration Schutzsuchender vor dem völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine. Der Bund mit seinem 2 Mrd. €-Programm für die Länder sowie der Landtag mit dem 400 Mio. €-Programm aus der Umschichtung von Notkrediten haben die Voraussetzungen für einen solchen Lastenausgleich geschaffen. „Es sind die Kommunen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schutzsuchenden schaffen und in vielen Bereichen in erhebliche Vorleistung in den Bereichen der Schaffung des Wohnraums und der sozialen Betreuung von Schutzsuchenden gehen und darauf vertrauen, hierfür einen fairen Lastenausgleich zu erhalten. Die Kommunen brauchen jetzt zügig Planungssicherheit zur finanziellen Absicherung ihrer Entscheidungen vor Ort.“

verantwortlich:

Marc Ziertmann (STV SH) – Carsten Schreiber (SH LKT) - Jörg Bülow (SHGT)

Personalnachrichten

Marc Trampe im Amt des Bürgermeisters von Rellingen bestätigt
Marc Trampe (parteilos) wurde am 8. Mai 2022 mit 90,78 Prozent der Stimmen



wiederholt zum Bürgermeister der Gemeinde Rellingen gewählt. Von den rund 12.000 Wahlberechtigten nahmen 59,85 Prozent an der Wahl teil. Weitere Bewerber standen nicht zur Wahl. Seine zweite Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2022.

Der SHGT gratuliert Marc Trampe herzlich zur Wiederwahl und wünscht weiterhin viel Erfolg!

Heiko Godow wird neuer Bürgermeister in Malente

Heiko Godow (CDU) erhielt bei der Bürgermeisterwahl am 8. Mai 2022 in Malente 3.233 von 5.520 Stimmen und erreichte somit 59,89 Prozent. Unterstützt wurde er von der CDU, FDP, FWM und SPD. Die jetzige Amtsinhaberin Tanja Rönck (par-

teilos) erhielt 40,11 Prozent der Stimmen. Von den 9.260 Wahlberechtigten nahmen 59,6 Prozent an der Wahl teil.

Der SHGT gratuliert Heiko Godow herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!



Foto: U. Paap, Paap-Medien

K

Großkommentar zum SGB II und XII für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung



Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 50. Lieferung. Stand: Januar 2022
Ca. 2.740 Seiten inkl. 2 Ordner. € 259,-
ISBN 978-3-17-018573-9



Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 54. Lieferung. Stand: Juli 2021
Ca. 3.590 Seiten inkl. 3 Ordner. € 288,-
ISBN 978-3-17-018575-3

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sowie der **Sozialhilfe**. Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial(hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.



Das Fachmodul Sozialrecht Kohlhammer

enthält die Kommentare »Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe Teil I: SGB II und Teil II: SGB XII« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Verlag W. Kohlhammer.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:

www.beck-shop.de/13387712



Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



**Gemeinsam schaffen wir
die Kommune der Zukunft.**

**Mit einer Partnerschaft auf Augenhöhe
ermöglichen wir zusammen die digitale
Teilhabe für Alle. Sprechen Sie uns an.**

Martin Bartels Abteilungsleiter [dataport.kommunal](https://www.dataport.kommunal)